

Entwurf

Gesetz, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung 1990 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBl. für Wien Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 11/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 1 wird der Ausdruck „gebührt“ durch den Ausdruck „gebühren“ ersetzt.
2. Im § 26c Abs. 1 letzter Satz lautet das Zitat „§ 26a Abs. 1“.
3. Im § 26m Abs. 5 zweiter Satz wird der Ausdruck „zwei Wochen“ durch den Ausdruck „vier Wochen“ ersetzt.
4. Die §§ 29 und 30 samt Überschriften entfallen.

5. § 39d Abs. 2 lautet:

„(2) Für Abfertigungsansprüche, die nach dem Betriebsübergang entstehen, haftet der Veräußerer fünf Jahre nach dem Betriebsübergang und nur mit jenem Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch im Zeitpunkt des Betriebsüberganges entspricht. Für Ansprüche auf eine Betriebspension aus einem Leistungsfall nach dem Betriebsübergang haftet der Veräußerer fünf Jahre nach dem Betriebsübergang und nur mit jenem Betrag, der den im Zeitpunkt des Betriebsüberganges bestehenden Pensionsanswartschaften entspricht. Sofern zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges Rückstellungen entsprechend § 211 Abs. 2 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S. 219/1897, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2006, für Abfertigungs- oder Pensions-

anwartschaften mit der dafür nach § 14 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 155/2006, im gesetzlichen Ausmaß zu bildenden Wertpapierdeckung oder gleichwertige Sicherungsmittel auf den Erwerber übertragen werden, haftet der Veräußerer für die im ersten oder zweiten Satz genannten Beträge nur für eine allfällige Differenz zwischen dem Wert der übertragenen Sicherungsmittel und dem Wert der fiktiven Ansprüche jeweils zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs; diese Haftung endet ein Jahr nach dem Betriebsübergang. Der Veräußerer hat die betroffenen Dienstnehmer von der Übertragung der Sicherungsmittel zu informieren. Der Erwerber hat die vom Veräußerer übertragene Wertpapierdeckung oder die Sicherungsmittel zumindest in dem in den beiden ersten Sätzen genannten Zeitraum in seinem Vermögen zu halten. Die Wertpapierdeckung oder die Sicherungsmittel dürfen während dieses Zeitraums nur zur Befriedigung von Abfertigungs- oder Betriebspensionsansprüchen der Dienstnehmer vermindert werden. Die übertragene Wertpapierdeckung darf während dieses Zeitraums auf die Verpflichtung des Erwerbers nach § 14 Abs. 5 oder 7 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 155/2006, nicht angerechnet werden.“

6. § 39e Abs. 4 lautet:

„(4) Wird das Dienstverhältnis während einer Bildungskarenz beendet, ist bei der Berechnung der Abfertigung gemäß § 31 das für das letzte Jahr vor Antritt der Bildungskarenz gebührende Jahresentgelt, bei Berechnung der Ersatzleistung gemäß § 72 das für das letzte Monat vor Antritt der Bildungskarenz gebührende Entgelt zugrunde zu legen.“

7. Nach § 39j Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Dienstgeber hat abweichend von Abs. 1 die Wahlmöglichkeit, die Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 169/2006, entweder monatlich oder jährlich (Beitragszeitraum Kalendermonat oder -jahr) zu überweisen. Bei einer jährlichen Zahlungsweise sind zusätzlich 2,5 vH vom zu leistenden Beitrag gleichzeitig mit diesem Beitrag an den zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung an die MV-Kasse zu überweisen. Die Fälligkeit der Beiträge ergibt sich aus § 58 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 169/2006. Abweichend davon sind bei einer jährlichen Zahlungsweise die Abfertigungsbeiträge bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses fällig. Eine Änderung der Zahlungsweise ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Der Dienstgeber hat eine Änderung der Zahlungsweise dem zuständigen Träger der Krankenversicherung vor dem Beitragszeitraum, für den die Änderung der Zahlungsweise vorgenommen wird, zu melden.“

8. § 39k Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Dauer eines Anspruchs auf Wochen- oder Krankengeld nach dem ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 169/2006, hat der Dienstnehmer bei weiterhin aufrehtem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53 vH einer fiktiven Bemessungsgrundlage. Diese richtet sich im Fall des Wochengeldes nach dem für den Kalendermonat vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gebührenden Entgelt, im Fall des Krankengeldes nach der Hälfte dieses Entgelts.“

9. In § 39l Abs. 2 entfällt das Wort „zunächst“.

10. Nach § 39l Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Der Dienstgeber hat die Einleitung eines Verfahrens bei der Schlichtungsstelle, die innerhalb von sechs Monaten ab Beginn des Dienstverhältnisses zu erfolgen hat, dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unverzüglich zu melden.

(3b) Die Schlichtungsstelle hat die MV-Kasse und den zuständigen Träger der Krankenversicherung über die Entscheidung schriftlich zu informieren.“

11. § 39n Abs. 4 lautet:

„(4) § 39l Abs. 1 bis 3 ist auf einen Wechsel der MV-Kasse (Abs. 1), der auf Verlangen des Dienstgebers, des Betriebsrates oder in Betrieben ohne Betriebsrat eines Drittels der Dienstnehmer erfolgt, anzuwenden.“

12. § 39s Abs. 2 lautet:

„(2) Als nahe Angehörige gelten der Ehegatte, Personen, die mit dem Dienstnehmer in gerader Linie verwandt sind, Wahl- und Pflegekinder, Wahl- und Pflegeeltern, die Person, mit der der Dienstnehmer in Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder und leibliche Kinder des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten.“

13. § 39t lautet:

„§ 39t. § 39s ist auch bei der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwersterkrankten Kindern (Wahl-, Pflegekindern oder leiblichen Kindern des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten) des Dienstnehmers anzuwenden. Abweichend von § 39s Abs. 1 kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum verlangt werden; bei einer Verlängerung der Maßnahme darf die Gesamtdauer der Maßnahme neun Monate nicht überschreiten.“

14. Im § 39u erster Satz wird nach dem Zitat „§ 39s Abs. 1“ die Wortfolge „oder § 39t“ eingefügt.

15. Im § 64 Abs. 4 wird das Zitat „§ 238“ durch das Zitat „§ 283“ ersetzt.

16. Im § 65 Abs. 2 Z 4 wird das Zitat „§ 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974“ durch das Zitat: „§ 3 Abs. 2 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes, BGBl. I Nr. 49/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 65/2003“ ersetzt.

17. Im § 66 Abs. 5 wird die Wortfolge „der die Karenz um zehn Monate übersteigt“ durch die Wortfolge „um den die Karenz zehn Monate übersteigt“ ersetzt.

18. § 80a Abs. 5 lautet:

„(5) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind zur etwaigen Hinzuziehung externer Präventivdienste im Voraus zu hören und vor der Bestellung und Abberufung von Sicherheitsfachkräften, von Arbeitsmedizinern sowie von

für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen zu informieren. Die beabsichtigte Bestellung oder Abberufung ist mit den Sicherheitsvertrauenspersonen zu beraten, außer wenn ein Betriebsrat errichtet ist.“

19. In § 80a Abs. 7 wird in Z 3 am Ende das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt und die Z 4 durch folgende Z 4 bis 6 ersetzt:

- „4. über Auflagen, Vorschriften, Bewilligungen und behördliche Informationen auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes zu informieren und zu den Informationen, die sich aus den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben, im Voraus anzuhören;
- 5. zu den Informationen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Allgemeinen und für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen bzw. Aufgabenbereichen im Voraus anzuhören;
- 6. zur Information der Dienstgeber von betriebsfremden Dienstnehmern über die in Z 5 genannten Punkte sowie über die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung gesetzten Maßnahmen, im Voraus anzuhören.“

20. Dem § 82 Abs. 2 wird der Halbsatz „und sie nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern“ angefügt.

21. In 85f Abs. 3 letzter Satz entfällt das Wort „erforderlichenfalls“.

22. In § 85g Abs. 3 entfällt am Anfang der Satzteil „Werden in einer Arbeitsstätte von einem Dienstgeber regelmäßig mindestens fünf Dienstnehmer beschäftigt,“ und wird statt dessen das Wort „Es“ eingefügt.

23. § 90 Abs. 1 lautet:

„(1) Dienstgeber haben Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit) zu bestellen. Diese Verpflichtung ist gemäß folgender Z 1, oder wenn ein Dienstgeber nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt, gemäß der folgenden Z 2 oder 3 zu erfüllen:

- 1. durch Beschäftigung von Sicherheitsfachkräften im Rahmen eines Dienstverhältnisses (betriebseigene Sicherheitsfachkräfte),
- 2. durch Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder
- 3. durch Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums im Sinne des § 75 des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 147/2006.“

24. § 91c Abs. 1 Z 2 lautet:

“2. durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums des zuständigen Trägers der Unfallversicherung gemäß § 93b Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984 – LAG, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 147/2006, sofern der Dienstgeber insgesamt nicht mehr als 250 Dienstnehmer beschäftigt und nicht über entsprechend fachkundiges Personal zur Beschäftigung betriebseigener Sicherheitsfachkräfte (§ 90 Abs. 1 Z 1) verfügt, oder“

25. § 91c Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums des zuständigen Trägers der Unfallversicherung gemäß § 93b Abs. 2 LAG, BGBl. Nr. 287/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 147/2006, sofern der Dienstgeber insgesamt nicht mehr als 250 Dienstnehmer beschäftigt und nicht über entsprechend fachkundiges Personal zur Beschäftigung betriebseigener Arbeitsmediziner (§ 92 Abs. 1 Z 1) verfügt.“

26. In 91c Abs. 3, 5 und 7 wird jeweils die Zitierung „BGBl. I Nr. 36/2005“ durch die Zitierung „BGBl. I Nr. 147/2006“ ersetzt.

27. § 92 Abs. 1 lautet:

„(1) Dienstgeber haben Arbeitsmediziner zu bestellen. Diese Verpflichtung ist gemäß folgender Z 1, oder wenn ein Dienstgeber nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt, gemäß der folgenden Z 2 oder 3 zu erfüllen:

1. durch Beschäftigung von geeigneten Ärzten im Rahmen eines Dienstverhältnisses (betriebseigene Arbeitsmediziner),
2. durch Inanspruchnahme externer Arbeitsmediziner oder
3. durch Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums im Sinne des § 80 des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 147/2006.“

28. § 98 Abs. 1 lautet:

„(1) werdende und stillende Mütter dürfen in der Zeit von 19 Uhr bis 5 Uhr nicht beschäftigt werden.“

29. § 123 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer für die in Aussicht genommene Ausbildung geeignet ist und die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat.

(3) Die Lehrlingsausbildung erfolgt in anerkannten Lehrbetrieben (§ 24 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) oder in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen (§ 26a der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992).“

30. Nach §143 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) In den Unternehmen im Sinne des Abschnitts 11a ist nach Maßgabe des Abschnitts 11a ein besonderes Verhandlungsgremium einzusetzen sowie ein SCE-Betriebsrat zu errichten oder ein anderes Verfahren zur Beteiligung der Dienstnehmer zu schaffen.“

31. § 156 Abs. 1 lautet:

„(1) Wählbar sind alle Dienstnehmer, die

1. am Tag der Ausschreibung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebes oder Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind und

3. abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind (§ 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 90/2003).“
32. In § 196a Abs. 2 entfällt am Ende der Z 5 das Wort „und“ und wird die Z 6 durch folgende Z 6 bis 8 ersetzt:
- „6. den Betriebsrat über Auflagen, Vorschriften, Bewilligungen und behördliche Informationen auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes zu informieren und zu den Informationen, die sich aus den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben, im Voraus anzuhören,
 - 7. den Betriebsrat zu den Informationen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Allgemeinen und für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen bzw. Aufgabenbereichen im Voraus anzuhören,
 - 8. den Betriebsrat zur Information der Dienstgeber von betriebsfremden Dienstnehmern über die in Z 7 genannten Punkte sowie über die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung gesetzten Maßnahmen, im Voraus anzuhören.“
33. In § 217 Abs. 2 Z 5 lit. e wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 und 7 angefügt:
- „6. Entsendung von Dienstnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 247 und 248), in den SCE-Betriebsrat (§ 264) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 277);
 - 7. Mitwirkung an den Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß den nach den §§ 260 oder 261 abgeschlossenen Vereinbarungen.“
34. In § 217 Abs. 4 Z 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 und 5 angefügt:
- „4. Entsendung von Dienstnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 247 und 248), in den SCE-Betriebsrat (§ 264) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 277);
 - 5. Mitwirkung an den Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß den nach den §§ 260 oder 261 abgeschlossenen Vereinbarungen.“
35. Nach § 237 wird folgender Abschnitt 11a (§§ 238 bis 282) eingefügt:

„11a. Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft

Geltungsbereich des Abschnitts 11a

§ 238. (1) Die Bestimmungen des Abschnitts 11a gelten für Unternehmen, die unter den Abschnitt 8 fallen und nach der in der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), ABl. Nr. L 207 vom 18.08.2003 S. 1, vorgesehenen Rechtsform

- 1. durch Neugründung, an der mindestens zwei nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründete juristische Personen, die dem Recht mindestens zweier verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen, sowie allenfalls eine oder mehrere natürliche Personen beteiligt sind, oder
- 2. durch Verschmelzung von Genossenschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat haben, sofern mindestens zwei von ihnen dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen, oder

3. durch Umwandlung einer Genossenschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden ist und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat, sofern sie seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegende Tochtergesellschaft oder Niederlassung hat,

gegründet oder geführt werden und ihren Sitz im Inland haben oder haben werden.

(2) Die Bestimmungen des Abschnitts 11a gelten weiters für Unternehmen, die unter den Abschnitt 8 fallen und nach der in der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), ABl. Nr. L 207 vom 18. 08. 2003 S. 1, vorgesehenen Rechtsform

1. ausschließlich von natürlichen Personen oder
2. von einer einzigen nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeten juristischen Person und von natürlichen Personen

gegründet oder geführt werden und ihren Sitz im Inland haben oder haben werden, sofern diese in mindestens zwei Mitgliedstaaten insgesamt mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigen.

(3) Die Bestimmungen des Abschnitts 11a gelten weiters für Unternehmen, die unter den Abschnitt 8 fallen und nach der in der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), ABl. Nr. L 207 vom 18. 08. 2003 S. 1, vorgesehenen Rechtsform

1. ausschließlich von natürlichen Personen oder
2. von einer einzigen nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeten juristischen Person und von natürlichen Personen

gegründet worden sind, ihren Sitz im Inland haben und insgesamt weniger als 50 Dienstnehmer oder in nur einem Mitgliedstaat 50 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, sofern nach deren Eintragung mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag stellt oder die Gesamtzahl von 50 Dienstnehmern in mindestens zwei Mitgliedstaaten erreicht oder überschritten wird. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Abschnitts 11a mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Europäische Genossenschaft an die Stelle der beteiligten juristischen Personen und die Tochtergesellschaften und Betriebe der Europäischen Genossenschaft an die Stelle der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe treten.

(4) Wenn an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft natürliche Personen beteiligt sind, so sind die Bestimmungen des Abschnitts 11a mit der Maßgabe anzuwenden, dass alle für die beteiligten juristischen Personen geltenden Regelungen in gleicher Weise auch für die beteiligten natürlichen Personen gelten.

§ 239. Für die Pflicht der beteiligten juristischen Personen im Inland zur Zusammenarbeit mit den Organen der Dienstnehmerschaft gemäß § 244 Z 1, die Pflicht zur Bekanntgabe der Informationen gemäß § 245 Abs. 3, die Ermittlung der Zahl der im Inland beschäftigten Dienstnehmer (§ 245 Abs. 4), die Entsendung der österreichischen Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 247 und 248), in den SCE-Betriebsrat (§ 264) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 277), die Beendigung ihrer Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium (§ 253 Abs. 2), zum SCE-Betriebsrat (§ 267 Abs. 5) und im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 277 Abs. 4) sowie die für sie geltende Verschwiegenheitspflicht (§ 279) und die für sie geltenden Schutzbestimmungen (§ 280) gelten die Bestimmungen des Abschnitts 11a auch dann, wenn der Sitz der Europäischen Genossenschaft nicht im Inland liegt oder liegen wird.

Begriffsbestimmungen

§ 240. (1) Unter beteiligten juristischen Personen im Sinne des Abschnitts 11a sind die unmittelbar an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten Unternehmen zu verstehen. Dies sind im Fall der

1. Neugründung die daran beteiligten Unternehmen;
2. Verschmelzung die zu verschmelzenden Genossenschaften;
3. Umwandlung die umzuwandelnde Genossenschaft.

(2) Unter Tochtergesellschaft einer beteiligten juristischen Person oder einer Europäischen Genossenschaft im Sinne des Abschnitts 11a ist ein Unternehmen zu verstehen, auf das die betreffende juristische Person oder die betreffende Europäische Genossenschaft einen beherrschenden Einfluss ausübt.

(3) Als herrschendes Unternehmen gilt ein Unternehmen, das auf Grund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben kann.

(4) Die Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluss auszuüben, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als gegeben, wenn ein Unternehmen in Bezug auf ein anderes Unternehmen direkt oder indirekt

1. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens bestellen kann oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen am anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzt.

(5) Wenn mehrere Unternehmen einer Unternehmensgruppe die in Abs. 4 genannten Kriterien erfüllen, so gilt das Unternehmen, das das in Abs. 4 Z 1 genannte Kriterium erfüllt, als herrschendes Unternehmen. Wenn keines der Unternehmen das in Abs. 4 Z 1 genannte Kriterium erfüllt, so gilt das Unternehmen, das das in Abs. 4 Z 2 genannte Kriterium erfüllt, als herrschendes Unternehmen, wenn auch keines der Unternehmen das in Abs. 4 Z 2 genannte Kriterium erfüllt, so gilt das Unternehmen, das das in Abs. 4 Z 3 genannte Kriterium erfüllt, als herrschendes Unternehmen.

(6) Den Stimm- und Ernennungsrechten des herrschenden Unternehmens sind die Rechte aller abhängigen Unternehmen sowie aller natürlichen und juristischen Personen, die zwar in eigenem Namen, aber für Rechnung des herrschenden oder eines anderen abhängigen Unternehmens handeln, hinzuzurechnen.

(7) Keine herrschenden Unternehmen sind Kreditinstitute, sonstige Finanzinstitute sowie Versicherungs- und Beteiligungsgesellschaften im Sinne des Art. 3 Abs. 5 lit. a und c der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989 S. 1.

(8) Ein beherrschender Einfluss ist nicht allein schon auf Grund der Tatsache gegeben, dass eine beauftragte Person ihre Funktionen gemäß den für die Liquidation, den Konkurs, den Ausgleich oder ein ähnliches Verfahren geltenden Bestimmungen ausübt.

(9) Maßgebend für die Feststellung, ob ein Unternehmen ein herrschendes Unternehmen ist, ist das Recht des Mitgliedstaates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Wenn das herrschende Unternehmen nicht in einem Mitgliedstaat ansässig ist, so kommt das Recht jenes Mitgliedstaates zur Anwendung, in dem das als Vertreter benannte Unternehmen oder, in Ermangelung eines solchen, in dem das Unternehmen, das die höchste Anzahl von Dienstnehmern in den Mitgliedstaaten aufweist, liegt.

(10) Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn ein Unternehmen, das dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegt, nach diesem Recht als herrschendes Unternehmen gilt, weil es ein vorrangiges Kriterium im Sinne des Abs. 5 erfüllt oder den Beweis erbringt, dass es in sonstiger Weise einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

(11) Unter betroffener Tochtergesellschaft ist eine Tochtergesellschaft einer beteiligten juristischen Person zu verstehen, die bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft zu deren Tochtergesellschaft werden soll.

(12) Unter betroffenem Betrieb ist ein Betrieb einer beteiligten juristischen Person zu verstehen, der bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft zu deren Betrieb werden soll.

Organe der Dienstnehmerschaft

§ 241. In den Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 238 erfüllen, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts 11a ein besonderes Verhandlungsgremium einzusetzen sowie ein SCE-Betriebsrat zu errichten oder ein anderes Verfahren zur Beteiligung der Dienstnehmer zu schaffen.

Beteiligung der Dienstnehmer

§ 242. (1) Das Recht der Dienstnehmer auf Beteiligung in der Europäischen Genossenschaft umfasst alle Verfahren, durch die die Dienstnehmervertreter auf die Beschlussfassung in der Europäischen Genossenschaft Einfluss nehmen können. Insbesondere beinhaltet das Recht der Dienstnehmer auf Beteiligung, das Recht auf Unterrichtung, das Recht auf Anhörung und, nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts 11a, das Recht auf Mitbestimmung.

(2) Unter Unterrichtung im Sinne des Abschnitts 11a ist die Unterrichtung des Organs zur Vertretung der Dienstnehmer oder der Dienstnehmervertreter durch das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft über alle Angelegenheiten zu verstehen, die diese selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung müssen den Dienstnehmervertretern eine eingehende Prüfung der möglichen Auswirkungen und gegebenenfalls die Vorbereitung von Anhörungen mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft ermöglichen.

(3) Unter Anhörung im Sinn des Abschnitts 11a sind der Meinungsaustausch und die Einrichtung eines Dialogs zwischen dem Organ zur Vertretung der Dienstnehmer oder den Dienstnehmervertretern und dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft zu verstehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen den Dienstnehmervertretern auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen des zuständigen Organs ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der Europäischen Genossenschaft berücksichtigt werden kann.

(4) Unter Mitbestimmung im Sinn des Abschnitts 11a ist die Einflussnahme des Organs zur Vertretung der Dienstnehmer oder der Dienstnehmervertreter auf alle Angelegenheiten der Europäischen Genossenschaft durch die Wahrnehmung des Rechts zu verstehen, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder des Verwaltungsrates der Europäischen Genossenschaft zu wählen oder zu bestellen oder einen Teil oder alle Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates der Europäischen Genossenschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

Pflichten der Leitungs- und Verwaltungsorgane

§ 243. Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen haben

1. die für die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums sowie
2. die für die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer

notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 244. Die Organe der Dienstnehmerschaft (§ 241) und die jeweils zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgane

1. der beteiligten juristischen Personen bzw.

2. der Europäischen Genossenschaft

haben mit dem Willen zur Verständigung unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammenzuarbeiten.

Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums

§ 245. (1) Das besondere Verhandlungsgremium ist auf Grund einer schriftlichen Aufforderung der zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen an die Vertreter der Dienstnehmer oder an die Dienstnehmer – nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Rechts – in diesen juristischen Personen sowie in den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben zu errichten.

(2) Die Aufforderung gemäß Abs. 1 hat

1. im Fall der Neugründung einer Europäischen Genossenschaft gemäß § 238 Abs. 1 Z 1 oder Abs. 2 mindestens vier Wochen vor Unterzeichnung der Satzung,
2. im Fall der Gründung durch Verschmelzung von Genossenschaften gemäß § 238 Abs. 1 Z 2 unmittelbar nach Offenlegung des Verschmelzungsplanes,
3. im Fall der Gründung durch Umwandlung einer Genossenschaft gemäß § 238 Abs. 1 Z 3 unmittelbar nach der Vereinbarung des Umwandlungsplanes und
4. im Fall einer gemäß § 238 Abs. 3 gegründeten Europäischen Genossenschaft unmittelbar nachdem mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag gestellt hat oder die Gesamtzahl von 50 Dienstnehmern in mindestens zwei Mitgliedstaaten erreicht oder überschritten wird,

zu erfolgen.

(3) Der Aufforderung gemäß Abs. 1 sind Informationen anzuschließen über

1. die geplante Gründung der Europäischen Genossenschaft und den Verfahrensverlauf bis zu deren Eintragung,
2. die Identität und Struktur der beteiligten juristischen Personen einschließlich deren Tochtergesellschaften und Betriebe, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe, jeweils einschließlich deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten,
3. die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Dienstnehmer und die Gesamtzahl der in den beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe beschäftigten Dienstnehmer,
4. die Identität der zur Vertretung der Dienstnehmer in diesen Gesellschaften und Betrieben errichteten Organe sowie die Zahl der von diesen Organen jeweils vertretenen Dienstnehmer,
5. die Identität jener beteiligten juristischen Personen, in denen ein System der Mitbestimmung existiert, und jeweils die Zahl der von einem System der Mitbestimmung erfassten Dienstnehmer; wenn nicht alle Dienstnehmer einer beteiligten juristischen Person von einem System der Mitbestimmung erfasst sind, auch das Verhältnis der von einem System der Mitbestimmung erfassten Dienstnehmer zur jeweiligen Gesamtzahl der Dienstnehmer,
6. den Termin der konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums.

(4) Für die Ermittlung der Zahl der beschäftigten Dienstnehmer ist der Zeitpunkt der Aufforderung gemäß Abs. 1 maßgebend.

(5) Die zuständige freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer ist von der Aufforderung gemäß Abs. 1 durch das für die Entsendung zuständige Organ der Dienstnehmerschaft zu verständigen.

Zusammensetzung

§ 246. (1) Für jeden Anteil an in einem Mitgliedstaat beschäftigten Dienstnehmern, der 10% der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden.

(2) Im Fall einer im Wege der Verschmelzung gegründeten Europäischen Genossenschaft sind aus jedem Mitgliedstaat so viele weitere zusätzliche Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden, wie erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass jede beteiligte juristische Person, die Dienstnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat beschäftigt und die als Folge der Eintragung der Europäischen Genossenschaft als eigene Rechtsperson erlöschen wird, in dem besonderen Verhandlungsgremium durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.

(3) Soweit bereits durch die Anwendung des Abs. 1 in Verbindung mit dem jeweils anzuwendenden Recht die Vertretung dieser beteiligten juristischen Personen im besonderen Verhandlungsgremium durch Mitglieder gewährleistet ist, die Dienstnehmer dieser beteiligten juristischen Personen sind oder ausschließlich von den Dienstnehmern dieser beteiligten juristischen Personen gewählt oder sonst bestimmt worden sind, sind keine weiteren zusätzlichen Mitglieder gemäß Abs. 2 zu entsenden.

(4) Die Zahl dieser zusätzlichen Mitglieder darf 20% der sich aus Abs. 1 ergebenden Mitgliederzahl nicht überschreiten. Übersteigt die Zahl dieser beteiligten juristischen Personen die Zahl der zu entsendenden zusätzlichen Mitglieder, so werden diese zusätzlichen Mitglieder den beteiligten juristischen Personen in verschiedenen Mitgliedstaaten nach der Zahl der bei ihnen beschäftigten Dienstnehmer in absteigender Reihenfolge zugeteilt.

(5) Treten während der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums solche Änderungen in der Struktur oder Dienstnehmerzahl der beteiligten juristischen Personen, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe ein, dass sich die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums gemäß Abs. 1 bis 4 ändern würde, so ist das besondere Verhandlungsgremium entsprechend neu zusammenzusetzen. Informationen über solche Änderungen haben die zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen unverzüglich an das besondere Verhandlungsgremium und an die Vertreter der Dienstnehmer oder an die Dienstnehmer – nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Rechts – in den beteiligten juristischen Personen sowie in den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben, die bisher nicht im besonderen Verhandlungsgremium vertreten waren, zu richten.

Entsendung der Mitglieder

§ 247. (1) Die in das besondere Verhandlungsgremium zu entsendenden österreichischen Mitglieder werden durch Beschluss des gemäß § 248 zur Entsendung berechtigten Organs der Dienstnehmerschaft aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder ernannt. Anstelle eines Betriebsratsmitgliedes kann auch ein Funktionär oder Dienstnehmer der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmer ernannt werden.

(2) Im Fall, dass mehrere österreichische Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden sind, hat das gemäß § 248 zur Entsendung berechnigte Organ zugleich mit dem Entsendungsbeschluss auch Beschluss darüber zu fassen, wie viele Dienstnehmer von einem entsendeten Mitglied jeweils vertreten werden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass alle in Österreich beschäftigten Dienstnehmer von einem solchen Mitglied vertreten werden.

(3) Bei der Entsendung soll nach Maßgabe der Anzahl der den österreichischen Dienstnehmervertretern zustehenden Sitze darauf Bedacht genommen werden, dass jede beteiligte juristische Person durch mindestens ein Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten ist.

(4) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit den Stimmen jener Mitglieder gefasst, die zusammen mehr als die Hälfte der in den Unternehmen und in den Betrieben beschäftigten Dienstnehmer vertreten. Bei der Ermittlung der Zahl der in den Unternehmen und in den Betrieben beschäftigten Dienstnehmer sind die der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums gemäß den §§ 245 Abs. 3 Z 3 und 4 und 246 Abs. 5 anzuschließenden Informationen zugrunde zu legen.

(5) Auf eine angemessene Vertretung der Gruppen der Arbeiter und der Angestellten sowie der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen soll Bedacht genommen werden.

§ 248. (1) In Betrieben erfolgt die Entsendung durch Beschluss des Betriebsausschusses. Besteht kein Betriebsausschuss, so nimmt diese Aufgabe der Betriebsrat wahr. Bestehen mehrere Betriebsausschüsse (Betriebsräte), die nicht zum selben Unternehmen gehören, so ist vom Vorsitzenden des Betriebsausschusses (Betriebsrates) des nach der Zahl der wahlberechtigten Dienstnehmer größten inländischen Betriebes eine Versammlung der in den Betrieben bestellten Betriebsausschüsse (Betriebsräte) einzuberufen, der die Beschlussfassung über die Entsendung obliegt.

(2) In Unternehmen sind die in das besondere Verhandlungsgremium zu entsendenden Mitglieder durch Beschluss des Zentralbetriebsrates zu benennen. Ist in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat nicht errichtet, so ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Bestehen mehrere Zentralbetriebsräte, so ist vom Vorsitzenden des Zentralbetriebsrates des nach der Zahl der wahlberechtigten Dienstnehmer größten inländischen Unternehmens eine Versammlung der Mitglieder der in den Unternehmen bestellten Zentralbetriebsräte einzuberufen, der die Beschlussfassung über die Entsendung obliegt. Besteht neben einem oder mehreren Zentralbetriebsräten noch mindestens ein in keinem Zentralbetriebsrat vertretener Betriebsausschuss (Betriebsrat), sind die Betriebsratsvorsitzenden und ihre Stellvertreter zu dieser Sitzung einzuladen; sie gelten insoweit als Zentralbetriebsratsmitglieder.

(3) Die Bekanntgabe der benannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums an das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen hat unverzüglich zu erfolgen.

Konstituierung

§ 249. (1) Das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen hat unverzüglich nach der Bekanntgabe der benannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen.

(2) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen. Das besondere Verhandlungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das besondere Verhandlungsgremium hat das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen unverzüglich über das Ende der konstituierenden Sitzung sowie das Ergebnis der Wahl zu unterrichten.

(4) Unverzüglich nach dieser Mitteilung hat das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen eine Sitzung mit dem besonderen Verhandlungsgremium einzuberufen, um eine Vereinbarung nach § 255 abzuschließen.

Sitzungen

§ 250. (1) Das besondere Verhandlungsgremium hat das Recht, vor jeder Sitzung mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium kann sich bei den Verhandlungen mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen lassen. Diese Sachverständigen können auf Wunsch des besonderen Verhandlungsgremiums den Verhandlungen in beratender Funktion beigezogen werden.

Beschlussfassungen

§ 251. (1) Die Beschlüsse werden, soweit in diesem Gesetz keine strengeren Erfordernisse festgesetzt sind, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern diese Mehrheit auch die einfache Mehrheit der Dienstnehmer vertritt.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen, die mindestens zwei Drittel der Dienstnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten, den Abschluss einer Vereinbarung beschließen, die eine Minderung der Mitbestimmungsrechte der Dienstnehmer zur Folge hat. Eine solche Mehrheit ist jedoch nur dann erforderlich, wenn sich die Mitbestimmung im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die

1. durch Verschmelzung gegründet werden soll, auf mindestens 25% der Gesamtzahl der Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen erstreckt;
2. auf andere Weise gegründet werden soll, auf mindestens 50% der Gesamtzahl der Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen erstreckt.

(3) Im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, kann ein Beschluss gemäß Abs. 2 nicht gefasst werden.

(4) Unter einer Minderung der Mitbestimmungsrechte im Sinne des Abs. 2 ist jedenfalls die Verringerung des Anteils der nach einem der Verfahren gemäß § 242 Abs. 4 bestimmten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates der Europäischen Genossenschaft gegenüber dem höchsten in den beteiligten juristischen Personen geltenden Anteil an Dienstnehmervertretern in einem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan zu verstehen.

Tätigkeitsdauer

§ 252. (1) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums beginnt mit dem Tag der Konstituierung.

- (2) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet,
1. wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss gemäß § 257 Abs. 1 fasst;
 2. wenn das Gericht die Errichtung (§ 245 Abs. 1) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen;
 3. mit dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 260 oder 261, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist;
 4. im Fall des § 262 Abs. 1 Z 1;
 5. wenn innerhalb des gemäß § 256 maßgeblichen Zeitraumes keine Vereinbarung gemäß den §§ 260 oder 261 zustande gekommen ist.

Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 253. (1) Die Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses (§ 248 Abs. 3).

(2) Die Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium endet, wenn

1. die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet;
2. das Mitglied zurücktritt;
3. das Organ der Dienstnehmerschaft, das das Mitglied in das besondere Verhandlungsgremium entsendet hat, dieses abberuft, wobei dieses jedenfalls dann abzurufen ist, wenn seine Mitgliedschaft zum Betriebsrat bzw. seine Tätigkeit bei der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmer endet;
4. der Betrieb, dem das Mitglied angehört, aus der an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Person oder aus der betroffenen Tochtergesellschaft ausscheidet;
5. das Gericht den Entsendungsbeschluss (§ 247 Abs. 1) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 bis 5 sind nach Maßgabe der §§ 247 und 248 neue Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden.

Kostentragung

§ 254. (1) Dem besonderen Verhandlungsgremium sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben Sacherfordernisse in einem der Größe der Europäischen Genossenschaft und den Bedürfnissen des besonderen Verhandlungsgremiums angemessenen Ausmaß vom zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Verwaltungsausgaben des besonderen Verhandlungsgremiums, insbesondere die für die Veranstaltung der Sitzungen und jeweils vorbereitenden Sitzungen anfallenden Kosten einschließlich der Dolmetschkosten und der Kosten für jedenfalls einen Sachverständigen sowie die Aufenthalts- und Reisekosten für die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums sind von den beteiligten juristischen Personen zu tragen.

Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums

§ 255. (1) Das besondere Verhandlungsgremium hat die Aufgabe, mit dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen in einer schriftlichen Vereinbarung die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft festzulegen.

(2) Zu diesem Zweck hat das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen das besondere Verhandlungsgremium unmittelbar nach dessen Konstituierung über das Vorhaben der Gründung einer Europäischen Genossenschaft und das geplante Verfahren bis zu deren Eintragung zu unterrichten.

Dauer der Verhandlungen

§ 256. (1) Die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 260 oder 261 sind binnen sechs Monaten ab der Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums abzuschließen.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen können einvernehmlich beschließen, die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 260 oder 261 bis zur Dauer eines Jahres ab dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt fortzusetzen.

Beschluss über die Beendigung der Verhandlungen

§ 257. (1) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen, die mindestens zwei Drittel der Dienstnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten, beschließen, keine Ver-

handlungen zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinne des § 256 Abs. 1 zu eröffnen oder die bereits eröffneten Verhandlungen abubrechen.

(2) Im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, kann das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss im Sinne des Abs. 1 nicht fassen, wenn in der umzuwandelnden Gesellschaft Vorschriften über die Mitbestimmung bestehen.

(3) Das besondere Verhandlungsgremium ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder von deren Vertretern frühestens zwei Jahre nach dem Beschluss gemäß Abs. 1 wieder einzuberufen, es sei denn, das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft setzen eine kürzere Frist fest. Für die Verhandlungen treffen die Europäische Genossenschaft bzw. deren zuständiges Organ alle Pflichten, die bei Verhandlungen im Zusammenhang mit der Gründung einer Europäischen Genossenschaft den beteiligten juristischen Personen bzw. deren zuständigen Organen obliegen.

(4) Im Fall eines Beschlusses gemäß Abs. 1 oder wenn innerhalb des für die gemäß Abs. 3 eingeleiteten Verhandlungen vorgesehenen Zeitraumes (§ 256) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, finden die §§ 262 bis 278 keine Anwendung.

Strukturänderungen

§ 258. (1) Das besondere Verhandlungsgremium ist

1. auf Grund einer schriftlichen Aufforderung des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft oder
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder von deren Vertretern oder
3. auf schriftlichen Antrag des SCE-Betriebsrates (§ 273 Abs. 1 Z 2)

einzuberufen, sofern wesentliche Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft stattfinden, die die Interessen der Dienstnehmer in Bezug auf ihre Beteiligungsrechte betreffen.

(2) Als wesentliche Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft gelten insbesondere die Verlegung des Sitzes der Europäischen Genossenschaft, der Wechsel des Verwaltungssystems der Europäischen Genossenschaft, die Stilllegung, Einschränkung oder Verlegung von Unternehmen oder Betrieben der Europäischen Genossenschaft, der Zusammenschluss von Betrieben oder Unternehmen der Europäischen Genossenschaft sowie der Erwerb wesentlicher Beteiligungen an anderen Unternehmen durch die Europäische Genossenschaft, sofern diese erheblichen Einfluss auf die Gesamtstruktur der Europäischen Genossenschaft haben, sowie erhebliche Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten.

(3) Für die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 260 oder 261 ist das besondere Verhandlungsgremium bzw. der SCE-Betriebsrat entsprechend den Änderungen der Struktur oder der Dienstnehmerzahl der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe neu zusammenzusetzen (§§ 246 Abs. 5 und 263 Abs. 2). Für die Verhandlungen treffen die Europäische Genossenschaft bzw. deren zuständiges Organ alle Pflichten, die bei Verhandlungen im Zusammenhang mit der Gründung einer Europäischen Genossenschaft den beteiligten juristischen Personen bzw. deren zuständigen Organen obliegen.

(4) Sofern eine geltende Vereinbarung gemäß den §§ 260 oder 261 eine Regelung über die Voraussetzungen und das Verfahren zu ihrer Neuaushandlung enthält, ist nach dieser vorzugehen, soweit sie den Anforderungen der Abs. 1 bis 3 entspricht.

(5) Wenn innerhalb des für die Verhandlungen vorgesehenen Zeitraumes (§ 256) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, finden die Bestimmungen der §§ 262 bis 278 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich der Umfang der Beteiligungsrechte der Dienstnehmer nach der Struktur der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe im Zeitpunkt des Scheiterns der Verhandlungen bestimmt.

Verfahrensmisbrauch

§ 259. (1) Eine Europäische Genossenschaft darf nicht dazu missbraucht werden, Dienstnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Missbrauch ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft stattfinden, die geeignet sind, Dienstnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Im Fall des Vorliegens einer solchen Änderung sind Neuverhandlungen nach den Bestimmungen des § 258 durchzuführen.

(2) Als Änderungen im Sinn des Abs. 1 gelten bis zum Beweis des Gegenteils alle Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft im Sinne des § 258, sofern diese innerhalb eines Jahres nach deren Eintragung erfolgen.

Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft

§ 260. (1) Wenn das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen eine Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft abschließen, haben sie in dieser Vereinbarung jedenfalls

1. die von der Vereinbarung erfasste Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe;
2. die Zusammensetzung des SCE-Betriebsrates, die Anzahl der Mitglieder, die Sitzverteilung und die Mandatsdauer einschließlich der Auswirkungen von wesentlichen Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft sowie von erheblichen Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten (§ 258 Abs. 2);
3. die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SCE-Betriebsrates;
4. die Häufigkeit der Sitzungen des SCE-Betriebsrates;
5. die für den SCE-Betriebsrat bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel;
6. den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Fälle, in denen diese

Vereinbarung neu ausgehandelt werden sollte, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren festzuhalten.

(2) Falls die Parteien beschließen, ein Verfahren der Mitbestimmung einzuführen, haben sie in dieser Vereinbarung jedenfalls

1. die Zahl der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates, die die Dienstnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können;
2. das Verfahren, nach dem die Dienstnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können sowie
3. die Rechte dieser Mitglieder

festzulegen.

(3) Im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, müssen in der Vereinbarung die Rechte der Dienstnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung zumindest in dem Ausmaß gewährleistet werden, wie sie in der umzuwandelnden Genossenschaft bestehen.

Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer

§ 261. (1) Wenn das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen die Schaffung eines oder mehrerer Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer vereinbaren, haben sie in dieser Vereinbarung jedenfalls

1. die von der Vereinbarung erfasste Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe;
2. die Auswirkungen von wesentlichen Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft sowie von erheblichen Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten (§ 258 Abs. 2);
3. die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmervertreter;
4. die Voraussetzungen, unter denen die Dienstnehmervertreter das Recht haben, zu einem Meinungsaustausch über die ihnen übermittelten Informationen zusammenzutreten;
5. die für die Dienstnehmervertreter bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel;
6. den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Fälle, in denen diese Vereinbarung neu ausgehandelt werden sollte, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren festzulegen.

(2) Die Vereinbarung hat außerdem die Verpflichtung des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft näher zu regeln, die Dienstnehmervertreter insbesondere über alle Angelegenheiten zu informieren, die die Europäische Genossenschaft selbst oder ihre Tochtergesellschaften und Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen.

(3) § 260 Abs. 3 ist anzuwenden.

Errichtung des SCE-Betriebsrates kraft Gesetzes

§ 262. (1) Wenn

1. die zuständigen Organe der beteiligten juristischen Personen und das besondere Verhandlungsgremium dies vereinbaren oder
2. innerhalb des gemäß § 256 für die Verhandlungen bestimmten Zeitraumes keine Vereinbarung gemäß den §§ 260 oder 261 zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss gemäß § 257 Abs. 1 gefasst hat,

ist ein SCE-Betriebsrat nach den §§ 262 bis 278 zu errichten.

(2) Sofern in den Vereinbarungen gemäß den §§ 260 oder 261 nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 262 bis 278 nicht für diese Vereinbarungen.

Zusammensetzung

§ 263. (1) Für jeden Anteil an in einem Mitgliedstaat beschäftigten Dienstnehmer, der 10% der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in den SCE-Betriebsrat zu entsenden. § 245 Abs. 3 bis 5 ist anzuwenden.

(2) Treten während der Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrates solche Änderungen in der Struktur oder Dienstnehmerzahl der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe ein, dass sich die Zusammensetzung des SCE-Betriebsrates gemäß Abs. 1 ändern würde, so ist der SCE-Betriebsrat entsprechend neu zusammenzusetzen. § 246 Abs. 5 ist anzuwenden.

Entsendung

§ 264. (1) Die Entsendung der österreichischen Mitglieder des SCE-Betriebsrates erfolgt gemäß den §§ 247 und 248; dies jedoch mit der Maßgabe, dass die Entsendung von Vertretern der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung nur zulässig ist, sofern diese Betriebsratsmitglieder gemäß § 156 Abs. 4 sind.

(2) § 248 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bekanntgabe der benannten Mitglieder des SCE-Betriebsrates an das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft zu erfolgen hat.

Konstituierung, Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Sitzungen, Beschlussfassung

§ 265. (1) Der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft hat unverzüglich nach der Bekanntgabe der benannten Mitglieder des SCE-Betriebsrates zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen. Kommt der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft dieser Pflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des SCE-Betriebsrates die Einladung vornehmen. Die Mitglieder des SCE-Betriebsrates haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende hat den Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft unverzüglich über das Ende der konstituierenden Sitzung sowie das Ergebnis dieser Wahl zu unterrichten.

(2) Vertreter des SCE-Betriebsrates gegenüber der Europäischen Genossenschaft und nach außen ist, sofern in der Geschäftsordnung (Abs. 3) nichts anderes bestimmt ist, der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Der SCE-Betriebsrat kann in Einzelfällen auch andere seiner Mitglieder mit der Vertretung nach außen beauftragen.

(3) Der SCE-Betriebsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. Diese kann insbesondere regeln:

1. die Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung des engeren Ausschusses gemäß § 266;
2. die Bezeichnung der Angelegenheiten, in denen dem engeren Ausschuss das Recht auf selbständige Beschlussfassung zukommt;
3. die Festlegung von Art und Umfang der Vertretungsmacht des Vorsitzenden des engeren Ausschusses.

(4) Der SCE-Betriebsrat hat das Recht, vor jeder Sitzung mit dem Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 270) zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten. Der SCE-Betriebsrat kann sich durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen lassen. Der SCE-Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Engerer Ausschuss

§ 266. Sofern es die Zahl seiner Mitglieder rechtfertigt, hat der SCE-Betriebsrat aus seiner Mitte einen engeren Ausschuss zu wählen, der aus einem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern bestehen darf. Der engere Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des SCE-Betriebsrates; für ihn gilt § 265 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass der engere Ausschuss in den Fällen des § 271 Abs. 2 das Recht hat, auch in der dort festgelegten Zusammensetzung zu der vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten.

Tätigkeitsdauer, Dauer der Mitgliedschaft

§ 267. (1) Die Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren SCE-Betriebsrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

- (2) Vor Ablauf des im Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes endet die Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrates, wenn
1. die Löschung der Europäischen Genossenschaft ins Firmenbuch eingetragen wird;

2. der SCE-Betriebsrat durch Mehrheitsbeschluss seinen Rücktritt beschließt;
 3. das Gericht die Errichtung des SCE-Betriebsrates (§ 262 Abs. 1) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des SCE-Betriebsrates einzubringen;
 4. der SCE-Betriebsrat und das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft eine Vereinbarung nach den §§ 260 oder 261 abschließen.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 und 3 ist unter Anwendung der §§ 263 und 264 ein neuer SCE-Betriebsrat zu bilden.
- (4) Die Mitgliedschaft zum SCE-Betriebsrat beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses (§ 264).
- (5) Die Mitgliedschaft zum SCE-Betriebsrat endet, wenn
1. die Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrates endet;
 2. das Mitglied zurücktritt;
 3. das Organ der Dienstnehmerschaft, das das Mitglied in den SCE-Betriebsrat entsendet hat, dieses abberuft, wobei dieses jedenfalls dann abzurufen ist, wenn seine Mitgliedschaft zum Betriebsrat endet;
 4. der Betrieb bzw. das Unternehmen, dem das Mitglied angehört aus der Europäischen Genossenschaft ausscheidet;
 5. das Gericht den Entsendungsbeschluss (§ 264) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des SCE-Betriebsrates einzubringen.
- (6) In den Fällen des Abs. 5 Z 2 bis 5 ist § 253 Abs. 3 anzuwenden.

Beistellung der Sacherfordernisse, Kostentragung

§ 268. Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des SCE-Betriebsrates und des engeren Ausschusses anfallenden Kosten sind gemäß § 254 von der Europäischen Genossenschaft zu tragen.

Unterrichtung und Anhörung

§ 269. Der SCE-Betriebsrat hat das Recht, über Angelegenheiten, die die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft selbst oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen, unterrichtet und angehört zu werden.

§ 270. (1) Der SCE-Betriebsrat hat, unbeschadet der gemäß § 271 bestehenden Befugnisse sowie unbeschadet abweichender Vereinbarungen mit dem Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft, das Recht, einmal jährlich mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft, zum Zweck der Unterrichtung und Anhörung, auf der Grundlage regelmäßig vom zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft vorgelegter Berichte über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreten. Die örtlichen Geschäftsleitungen werden hiervon in Kenntnis gesetzt.

(2) Die Unterrichtung und Anhörung bezieht sich insbesondere auf die Struktur der Europäischen Genossenschaft, ihre wirtschaftliche und finanzielle Situation, die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage, auf die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung, auf die Investitionen, auf grundlegende Änderungen der Organisation, auf die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren, auf Verlagerungen der Produktion, auf Fusionen, Verkleinerungen oder Schließungen von Unternehmen, Betrieben oder wichtigen Teilen dieser Einheiten und auf Massenentlassungen.

(3) Das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft übermittelt dem SCE-Betriebsrat die Tagesordnung aller Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates sowie Kopien aller Unterlagen, die der Generalversammlung unterbreitet werden.

§ 271. (1) Treten außergewöhnliche Umstände ein, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Dienstnehmer haben, insbesondere bei Verlegung, Verlagerungen oder Schließung von Unternehmen oder Betrieben oder bei Massenentlassungen, hat der SCE-Betriebsrat das Recht, ehest möglich darüber unterrichtet zu werden. Der SCE-Betriebsrat oder – wenn der SCE-Betriebsrat dies, insbesondere im Hinblick auf die Dringlichkeit der Angelegenheit, beschließt – der engere Ausschuss hat das Recht, auf Antrag mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft oder den Vertretern einer geeigneteren mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreten, um hinsichtlich der Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Interessen der Dienstnehmer unterrichtet und angehört zu werden. Diese Sitzung lässt die Vorrechte des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft unberührt.

(2) An einer Sitzung mit dem engeren Ausschuss dürfen auch die Mitglieder des SCE-Betriebsrates teilnehmen, die von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffene Dienstnehmer vertreten.

(3) Wenn das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft beschließt, nicht im Einklang mit der vom SCE-Betriebsrat abgegebenen Stellungnahme zu handeln, hat der SCE-Betriebsrat das Recht, ein weiteres Mal mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreffen, um eine Einigung herbeizuführen.

Unterrichtung der örtlichen Dienstnehmervertreter

§ 272. Unbeschadet des § 279 haben die Mitglieder des SCE-Betriebsrates die Dienstnehmervertreter der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe über Inhalt und Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes durchgeführten Unterrichtung und Anhörung zu informieren.

Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen

§ 273. (1) Der SCE-Betriebsrat hat

1. vier Jahre nach seiner konstituierenden Sitzung oder
2. im Fall wesentlicher Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft (§ 258 Abs. 2) unverzüglich einen Beschluss darüber zu fassen, ob eine Vereinbarung nach den §§ 260 oder 261 ausgehandelt werden soll oder ob die §§ 262 bis 278 weiterhin anzuwenden sind.

(2) Wenn der SCE-Betriebsrat den Beschluss fasst, eine solche Vereinbarung auszuhandeln, so finden die §§ 255, 260 und 261 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des besonderen Verhandlungsgremiums der SCE-Betriebsrat diese Vereinbarung aushandelt. Wenn innerhalb des für die Verhandlungen vorgesehenen Zeitraumes (§ 256) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, finden die §§ 262 bis 278 weiterhin Anwendung.

Anwendbarkeit der Mitbestimmung kraft Gesetzes

§ 274. (1) Die §§ 274 bis 278 über die Mitbestimmung der Dienstnehmer kommen zur Anwendung, wenn

1. die zuständigen Organe der beteiligten juristischen Personen und das besondere Verhandlungsgremium dies vereinbaren oder

2. innerhalb des gemäß § 256 für die Verhandlungen bestimmten Zeitraumes keine Vereinbarung gemäß den §§ 260 oder 261 zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss gemäß § 257 Abs. 1 gefasst hat.

(2) Die §§ 274 bis 278 über die Mitbestimmung der Dienstnehmer kommen im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die

1. durch Umwandlung gegründet werden soll, nur dann zur Anwendung, wenn in der umzuwandelnden Genossenschaft Vorschriften über die Mitbestimmung bestanden haben;
2. durch Verschmelzung gegründet werden soll, nur dann zur Anwendung, wenn
 - a) in mindestens einer der beteiligten Genossenschaften Mitbestimmung besteht und sich auf mindestens 25% der Gesamtzahl der Dienstnehmer aller beteiligten Genossenschaften erstreckt oder
 - b) in mindestens einer der beteiligten Genossenschaften Mitbestimmung besteht und sich auf weniger als 25% der Gesamtzahl der Dienstnehmer aller beteiligten Genossenschaften erstreckt, sofern das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst;
3. auf andere Weise gegründet werden soll, nur dann zur Anwendung, wenn
 - a) in mindestens einer der beteiligten juristischen Personen Mitbestimmung besteht und sich auf mindestens 50% der Gesamtzahl der Dienstnehmer aller beteiligten juristischen Personen erstreckt oder
 - b) in mindestens einer der beteiligten juristischen Personen Mitbestimmung besteht und sich auf weniger als 50% der Gesamtzahl der Dienstnehmer aller beteiligten juristischen Personen erstreckt, sofern das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst.

(3) Wenn in den beteiligten juristischen Personen mehr als eine Form der Mitbestimmung besteht, so hat das besondere Verhandlungsgremium zu beschließen, welche von ihnen in der Europäischen Genossenschaft eingeführt wird.

(4) Das besondere Verhandlungsgremium hat das jeweils zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen über die von ihm gemäß den Abs. 2 und 3 gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

(5) Wenn das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss gemäß Abs. 3 fasst, findet die Form der Mitbestimmung Anwendung, die sich auf die höchste Zahl der in den beteiligten juristischen Personen beschäftigten Dienstnehmer erstreckt.

Recht auf Mitbestimmung

§ 275. (1) Die in der Europäischen Genossenschaft, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben bestehenden Organe zur Vertretung der Dienstnehmer oder die Dienstnehmervertreter haben das Recht, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates der Europäischen Genossenschaft zu wählen oder zu bestellen oder deren Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen. Die Anzahl dieser Mitglieder bestimmt sich nach dem höchsten maßgeblichen Anteil der Dienstnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan in den beteiligten juristischen Personen vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft.

(2) Im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, finden die für die umzuwandelnde Genossenschaft geltenden Bestimmungen über die Mitbestimmung der Dienstnehmer nach Maßgabe der §§ 276 bis 278 weiterhin Anwendung.

Verteilung der Sitze im Aufsichts- und Verwaltungsrat

§ 276. (1) Der SCE-Betriebsrat entscheidet über die Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft auf die Dienstnehmervertreter aus verschiedenen Mitgliedstaaten entsprechend

den jeweiligen Anteilen der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe.

(2) Wenn auf diese Weise mehrere Sitze Dienstnehmervertretern aus demselben Mitgliedstaat zufallen und zugleich Dienstnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten unberücksichtigt bleiben würden, hat der SCE-Betriebsrat eine neuerliche Verteilung der Sitze gemäß Abs. 1 vorzunehmen, wobei ein Sitz nicht in die Verteilung einzubeziehen ist. Dieser Sitz ist einem Dienstnehmervertreter aus einem der nicht repräsentierten Mitgliedstaaten zuzuweisen. Dabei ist so vorzugehen, dass dieser Sitz den Dienstnehmervertretern aus dem Mitgliedstaat, in dem die Europäische Genossenschaft ihren Sitz haben wird, zuzuweisen ist. Kommt diesem Mitgliedstaat ein Sitz im Aufsichts- oder Verwaltungsrat bereits gemäß Abs. 1 zu, so ist dieser Sitz den Dienstnehmervertretern aus dem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen, in dem der höchste Anteil an Dienstnehmern beschäftigt ist.

(3) Wenn sich die Zahl der vom zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft bestellten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates ändert, hat der SCE-Betriebsrat über die Verteilung der Sitze der Dienstnehmervertreter unter Beachtung der in den Abs. 1 und 2 normierten Grundsätze neu zu entscheiden, indem er überzählige Dienstnehmervertreter abberuft bzw. zusätzliche Sitze auf die Dienstnehmervertreter aus den jeweiligen Mitgliedstaaten verteilt.

Entsendung der Mitglieder

§ 277. (1) Die Entsendung der österreichischen Mitglieder in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft erfolgt nach Maßgabe des Beschlusses des SCE-Betriebsrates über die Verteilung der Sitze gemäß § 264.

(2) Die Entsendung von Mitgliedern aus Mitgliedstaaten, die eine Entsendung durch das zuständige nationale Organ der Dienstnehmerschaft nicht vorsehen, in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat Europäischer Genossenschaften mit Sitz im Land Wien hat durch den SCE-Betriebsrat zu erfolgen.

(3) Die Bekanntgabe der in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft entsendeten Mitglieder hat an den SCE-Betriebsrat sowie an das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft zu erfolgen.

(4) Die Mitgliedschaft der österreichischen Vertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses (Abs. 2) und endet in den Fällen des § 267 Abs. 5 Z 2 bis 5 sowie im Fall des § 276 Abs. 3.

Recht der Dienstnehmervertreter im Aufsichts- und Verwaltungsrat

§ 278. (1) Im Übrigen haben die Dienstnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat die gleichen Rechte, einschließlich des Stimmrechts, und Pflichten wie die vom zuständigen Organ oder durch die Satzung der Europäischen Genossenschaft bestellten Mitglieder.

(2) Für das Recht der Dienstnehmervertreter auf Sitz und Stimme in Ausschüssen des Aufsichts- oder des Verwaltungsrates gilt § 216 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass das Recht der Dienstnehmervertreter auf Sitz und Stimme nicht für Ausschüsse des Verwaltungsrates gilt, die die Beziehungen zwischen der Genossenschaft und den geschäftsführenden Direktoren regeln, ausgenommen Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung von geschäftsführenden Direktoren.

Verschwiegenheitspflicht der Dienstnehmervertreter

§ 279. (1) Auf die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des SCE-Betriebsrates und auf die sie unterstützenden Sachverständigen sowie auf die Dienstnehmervertreter, die bei einem Unterrichts- und

Anhörungsverfahren gemäß § 261 mitwirken, ist § 219 Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die sich aus dieser Bestimmung ergebende Verpflichtung auch nach dem Ablauf des Mandates weiter besteht.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt nicht gegenüber den örtlichen Dienstnehmervertretern, wenn diese auf Grund einer Vereinbarung (§§ 260 und 261) oder nach § 272 über den Inhalt der Unterrichtungen und Ergebnisse der Anhörungen zu unterrichten sind.

Rechte der Dienstnehmervertreter

§ 280. (1) Hinsichtlich der persönlichen Rechte und Pflichten der österreichischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des SCE-Betriebsrates, der Dienstnehmervertreter, die an einem Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß § 261 mitwirken, sowie der Dienstnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft, sind, soweit diese Beschäftigte der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe oder einer der beteiligten juristischen Personen oder der betroffenen Tochtergesellschaften sind, die Bestimmungen der §§ 219 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3, 220 sowie 224 bis 226 anzuwenden.

(2) Unbeschadet des § 222 Abs. 1 hat jedes österreichische Mitglied des SCE-Betriebsrates Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstmaß von einer Woche innerhalb einer Funktionsperiode unter Fortzahlung des Entgeltes.

Verhältnis zu anderen Bestimmungen

§ 281. (1) § 216 findet auf Europäische Genossenschaften keine Anwendung, soweit im Abschnitt 11a nichts anderes bestimmt ist. § 216 findet jedoch

1. auf jene Europäische Genossenschaften, die gemäß § 238 den Bestimmungen des Abschnitts 11a nicht unterliegen, sowie
2. auf im Inland gelegene Tochtergesellschaften Europäischer Genossenschaften

Anwendung.

(2) Wird der Sitz einer Europäischen Genossenschaft, in der Vorschriften über die Mitbestimmung bestehen, die aber den Bestimmungen des Abschnitts 11a nicht unterliegt, ins Inland verlegt, so ist den Dienstnehmern weiterhin zumindest dasselbe Niveau an Mitbestimmungsrechten zu gewährleisten.

(3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Abschnitts 8 von den Bestimmungen dieses Abschnitts unberührt.

(4) Die Organe der Dienstnehmerschaft in den beteiligten juristischen Personen im Inland, deren Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung der Europäischen Genossenschaft erlischt, bestehen auch nach deren Eintragung fort. Der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft hat sicherzustellen, dass diese Organe die Befugnisse der Dienstnehmerschaft gemäß den Bestimmungen über die Befugnisse der Dienstnehmerschaft der §§ 193 bis 215 weiterhin wahrnehmen können.

(5) Auf die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts in den Verwaltungsrat einer Europäischen Genossenschaft entsendeten Dienstnehmervertreter finden jene Bestimmungen in Aufsichtsgesetzen keine Anwendung, die für Mitglieder des Verwaltungsrates eine besondere fachliche Eignung, besondere Qualifikationserfordernisse oder ähnliche Voraussetzungen vorschreiben, es sei denn, die Dienstnehmervertreter werden gemäß § 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperative Europaea SCE) – (SCE-Gesetz SCEG), BGBl. I Nr. 104/2006, zu geschäftsführenden Direktoren des Verwaltungsrates bestimmt.

Strafbestimmungen

§ 282. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 243 Z 1 und 2, 245 Abs. 3, 246 Abs. 5, 249 Abs. 1 und 4, 255 Abs. 2, 257 Abs. 3, 258 Abs. 3, 261 Abs. 2, 265 Abs. 1, 279 Abs. 1 und 281 Abs. 4 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen.

(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn im Fall

1. der §§ 243 Z 1 und 2, 245 Abs. 3, 246 Abs. 5, 249 Abs. 1, 257 Abs. 3, 258 Abs. 3, 265 Abs. 1 und 281 Abs. 4 die in den beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften, betroffenen Betrieben oder der Europäischen Genossenschaft bestehenden Dienstnehmervvertretungen;
2. der §§ 249 Abs. 4 und 255 Abs. 2 das besondere Verhandlungsgremium;
3. des § 261 Abs. 2 die nach der Vereinbarung gemäß § 261 Abs. 1 zuständige Dienstnehmervvertretung;
4. des § 279 Abs. 1 das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften, betroffenen Betrieben oder der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft

binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der Übertretung und der Person des Täters beim Magistrat einen Strafantrag stellt (Privatankläger).“

36. Die bisherigen §§ 238, 239 und 240 erhalten die Bezeichnung „§§ 283 bis 285“.

37. In § 285 Z 24 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 25 angefügt:

„25. Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABl. Nr. L 207 vom 18. 08. 2003 S. 25.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Eine Änderung der Zahlungsweise nach § 39j Abs. 1a der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBl. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, kann erst für Beitragszeiträume nach dem 31. Dezember 2007 wirksam werden.

(3) § 39t der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBl. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, gilt für eine Begleitung schwersterkrankter Kinder, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes verlangt wird. Dienstnehmer und Dienstgeber können bei einer Begleitung von schwersterkrankten Kindern, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes verlangt wurde, vereinbaren, dass die Maßnahme bei ihrem Ablauf von sechs Monaten auf insgesamt höchstens neun Monate verlängert wird.

(4) § 156 Abs. 1 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBl. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, ist auf Wahlen anzuwenden, bei denen die Wahlausschreibung nach dem In Kraft Treten dieses Gesetzes erfolgt.

Der Landeshauptmann :

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung 1990 geändert wird

Problem und Ziel:

Der Bundesgesetzgeber hat zunächst mit Art. 3 des Bundesgesetzes mit dem das Betriebliche Mitarbeiter-orsorgegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Insolvenz-Entgelt-sicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden, BGBl. I Nr. 36/2005, die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft geändert.

Mit dieser Novelle wurden einerseits insbesondere die mit Art. I des zitierten Gesetzes vorgenommenen Änderungen des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG für den Bereich des Landarbeitsrechtes nachvollzogen.

Andererseits wurde berücksichtigt, dass mit dem Gesetz BGBl. I Nr. 46/2005 in das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz – LFBAG, BGBl. Nr. 298/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 102/1998, ein § 15a (Grundsatzbestimmung) neu eingefügt wurde. Danach ist ergänzend zur Ausbildung im Lehrbetrieb nunmehr auch im LFBAG eine Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen möglich.

Sodann hat der Bundesgesetzgeber mit Art. 3 des Bundesgesetzes mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden, BGBl. I Nr. 36/2006, die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft nochmals geändert.

Mit dieser Novelle wurden einerseits die mit Art. I des zitierten Gesetzes vorgenommenen Änderungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG auch für den Bereich des Landarbeitsrechtes übernommen. Andererseits wurden Zitatberichtigungen vorgenommen und Redaktionsversehen der letzten Novellen bereinigt.

Am 18. August 2006 ist die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), ABl. Nr. L 207 vom 18. 08. 2003 S 1, Celex-Nr.: 303R1435 in Kraft getreten. Bis dahin war es erforderlich, die das Wirksamwerden der Verordnung gewährleistende Ausführungsgesetzgebung zu erlassen.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft wird durch die Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABl. Nr. L 207 vom 18. 08. 2003 S. 25, Celex-Nr.: 303L0072, geregelt. Diese Richtlinie war von Österreich bis zum 18. August 2006 umzusetzen.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG hat der Bundesgesetzgeber mit Artikel 13 des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea – SCE) – (SCE-Gesetz – SCEG) erlassen wird sowie das Genossenschaftsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Bankwesengesetz, das Pensionskassengesetz, das Börsegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Bundesgesetz über die Post-Betriebsverfassung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden (Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006 – GenRÄG 2006), BGBl. I Nr. 104/2006, ein Recht auf Beteiligung (und zwar konkret in Form von Rechten auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung) der Dienstnehmer in jenen Europäischen Genossenschaften geschaffen, die unter den Geltungsbereich des Landarbeitsgesetzes 1984 fallen und zu diesem Zweck die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft neuerlich geändert.

Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 6. April 2006 in der Rechtssache C-428/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Art. 226 EG hat dieser festgestellt, dass die Republik Österreich die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 183 vom 29.06.1989 S. 1, Celex-Nr.: 389L0391, nicht hinreichend in österreichisches Recht umgesetzt hat.

Der Bundesgesetzgeber hat daher mit dem Bundesgesetz, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden, BGBl. I Nr. 147/2006, das gegenständliche EuGH-Urteil durch Novellierung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2006, in dem durch das Urteil unbedingt notwendigen Ausmaß, und damit korrespondierend auch des Arbeitsverfassungsgesetzes – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2006, und des Landarbeitsgesetzes 1984 – LAG, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2006, umgesetzt. Zu diesem Zweck hat der Bundesgesetzgeber mit Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 147/2006 die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft nochmals geändert.

Dies erfordert somit eine Anpassung der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBl. für Wien Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 11/2006, als Ausführungsgesetz.

Inhalt:

Mit dem gegenständlichen Entwurf werden die erforderlichen Ausführungsregelungen getroffen. Er beinhaltet im Wesentlichen:

1. den Entfall der Bestimmungen über die Kündigungsbeschränkung für den Dienstgeber und den Dienstnehmer;
2. die Schaffung einer Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Beitragszeitraums für Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen;
3. die Festlegung von Meldeverpflichtungen des Dienstgebers sowie der Schlichtungsstelle im Hinblick auf das mit § 27a BMVG neu geschaffene Zuweisungsverfahren, welches gemäß § 39m Abs. 6 LAG auch für den Bereich des Landarbeitsrechtes gilt;
4. die Inanspruchnahme der Sterbebegleitung durch Wahl- und Pflegekinder auch für ihre Wahl- und Pflegeeltern;
5. die Verlängerung der Inanspruchnahmedauer einer Maßnahme zur Begleitung schwersterkrankter Kinder auf insgesamt maximal neun Monate;
6. die Berücksichtigung, dass ergänzend zur Ausbildung im Lehrbetrieb auch eine Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen möglich ist;
7. Änderungen beim passiven Wahlrecht zum Betriebsrat;
8. Zitatberichtigungen sowie die Bereinigung von Redaktionsversehen;
9. die zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 6. April 2006 in der Rechtssache C-428/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Art. 226 EG erforderlichen Maßnahmen, wie insbesondere
 - a) die Lagerung von persönlicher Schutzausrüstung nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz;
 - b) die Benennung von Dienstnehmern, die für die Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung zuständig sind, hat jedenfalls zu erfolgen;
 - c) die Klarstellung, dass der Dienstgeber primär innerbetriebliche Präventivfachkräfte bestellen muss, und außerbetriebliche nur heranzuziehen sind, wenn die Möglichkeiten im Betrieb nicht ausreichen;
10. Die zur Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG erforderlichen Maßnahmen, wie insbesondere
 - a) die Definition der an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen;
 - b) die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums und Definition seiner Aufgaben;
 - c) die Mindestinhalte der zwischen dem besonderem Verhandlungsgremium und dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen abzuschließenden Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer

in der Europäischen Genossenschaft durch Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer;

- d) die Voraussetzungen der Einrichtung eines SCE-Betriebsrates kraft Gesetzes, falls die Verhandlungen zwischen besonderem Verhandlungsgremium und dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen scheitern, sowie Definition seiner Befugnisse;
- e) die Voraussetzungen, unter denen die Vorschriften über die Mitbestimmung kraft Gesetzes zur Anwendung kommen, falls die Verhandlungen zwischen dem besonderem Verhandlungsgremium und dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen scheitern, sowie die Definition des Rechtes auf Mitbestimmung kraft Gesetzes;
- f) die Entsendung der österreichischen Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium und in den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes;
- g) die Rechtsstellung der österreichischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des SCE-Betriebsrates sowie der Dienstnehmervertreter im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens.

Eine § 1 Abs. 5 LAG entsprechende Bestimmung zur Präzisierung bzw. Erweiterung des Kreises der unter das Landarbeitsrecht fallenden Dienstnehmer und Angestellten unter Berücksichtigung der dynamischen Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft wurde im Hinblick auf das derzeit beim Verfassungsgerichtshof anhängige Gesetzesprüfungsverfahren nicht übernommen.

Alternativen:

Bezüglich der zur Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG erforderlichen Maßnahmen, diese erfolgen mit den Z 30 (§ 143 Abs. 7), Z 33 (§ 217 Abs. 2 Z 7), Z 34 (§ 217 Abs. 4 Z 4 und 5) und Z 35 (Abschnitt 11a mit den §§ 238 bis 282) des Entwurfs, und den zur Umsetzung des unter „Problem und Ziel“ angesprochenen EuGH-Urteils erforderlichen Maßnahmen, diese erfolgen mit den Z 18 (§ 80a Abs. 5), Z 19 (§ 80a Abs. 7 Z 4 bis 6), Z 20 (§ 82 Abs. 2), Z 21 (§ 85f Abs. 3 letzter Satz), Z 22 (§ 85g Abs. 3), Z 23 (§ 90 Abs. 1), Z 24 (§ 91c Abs. 1 Z 2), Z 25 (§ 91c Abs. 2 Z 2), Z 27 (§ 92 Abs. 1) und Z 32 (§ 196a Abs. 2 Z 6 bis 8) des Entwurfs, bestehen keine Alternativen, im Übrigen die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 sollen den in allen Mitgliedstaaten anerkannten Genossenschaften angemessene und eigene rechtliche Instrumente zur Verfügung gestellt werden, die eine Entwicklung ihrer länderübergreifenden Tätigkeiten entweder durch Verschmelzung bestehender Genossenschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder durch Gründung neuer genossenschaftlicher Unternehmen auf europäischer Ebene fördern können. Grenzüberschreitende Umstrukturierungs- und Kooperationsmaßnahmen werden erleichtert. Die Rechtsform der Europäischen Genossenschaft bietet damit insbesondere genossenschaftsrechtlich organisierten Unternehmen, die im Binnenmarkt aktiv sind, die Aussicht auf geringere Verwaltungskosten und eine dem Binnenmarkt angemessene Rechtsstruktur.

Die Schaffung von Unterrichts-, Anhörungs- und Mitbestimmungsrechten der Dienstnehmer Europäischer Genossenschaften gewährleistet auf grenzüberschreitender Ebene ein Recht der Dienstnehmer auf Beteiligung an unternehmerischen Maßnahmen und Entscheidungen.

Die Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer bezüglich der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens und ihrer voraussichtlichen Entwicklung sowie ihre Einbindung in unternehmerische Entscheidungsprozesse ermöglicht den Arbeitnehmern die Einbringung eigener Standpunkte, Vorschläge und Anregungen und kann so einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz und Qualität unternehmerischer Maßnahmen leisten. Dies wird jedenfalls einer qualitativen Verbesserung der Beschäftigung förderlich sein.

Unternehmen, die in der Rechtsform einer Europäischen Genossenschaft gegründet oder geführt werden, werden auf Grund der unmittelbar aus dem Gesetz folgenden Verpflichtung zur Einrichtung eines besonderen Verhandlungsgremiums und zur Errichtung eines SCE-Betriebsrats oder Schaffung eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens durch die für die Tätigkeit dieser Organe bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel (Geschäftsführungskosten und Sacherfordernisse) Kosten erwachsen. Eine allgemeine Aussage über die Höhe dieser Kosten lässt sich nicht treffen, da diese von der Struktur der Europäischen Genossenschaft (Anzahl der Betriebe und Unternehmen, Anzahl der Mitgliedstaaten, auf die diese Unternehmen und Betriebe verteilt sind), der jeweiligen Ausgestaltung der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer, die Dauer der Verhandlungen zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und ähnlichen einzelfallbezogenen Faktoren abhängig sind. Durch die im Gesetz normierte Beschränkung der Kostentragungspflicht auf die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Organs erforderlichen Kosten und das angemessene Ausmaß dieser Kosten sollte eine überschießende Kostenbelastung der Unternehmen aber vermieden werden können. Hinsichtlich der Sacherfordernisse ist außerdem anzunehmen, dass diese zum Teil schon durch die Sachbereitstellung für die nationalen Organe der Dienstnehmerschaft abgedeckt sein werden.

Die den Dienstnehmern eingeräumten Beteiligungsrechte auf grenzüberschreitender Ebene haben – in Ergänzung der gesetzlichen Betriebsverfassung – die Herbeiführung eines Interessenausgleichs zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern zum Ziel. Dieser betriebliche Interessenausgleich war in der Vergangenheit einer der maßgeblichen Garanten für den sozialen Frieden und die Vermeidung von Arbeitskämpfen; er kann insoweit zur Vermeidung kostenmäßiger Belastungen der Unternehmen durch Arbeitskämpfe und damit zu einer positiven Bewertung des Wirtschaftsstandortes Wien beitragen.

Die übrigen Regelungen des Entwurfs haben keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch den gegenständlichen Entwurf keine Kosten entstehen. Für das Land Wien ist die Vollziehung dieses Entwurfes mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Was die zur Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG erforderlichen Maßnahmen, welche mit den Z 30 (§ 143 Abs. 7), Z 33 (§ 217 Abs. 2 Z 7), Z 34 (§ 217 Abs. 4 Z 4 und 5) und Z 35 (Abschnitt 11a mit den §§ 238 bis 282) des Entwurfs erfolgen, anlangt, so ist das Land Wien dazu auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet.

Was die zur Umsetzung des unter „Problem und Ziel“ angesprochenen EuGH-Urteils erforderlichen Maßnahmen, welche mit den Z 18 (§ 80a Abs. 5), Z 19 (§ 80a Abs. 7 Z 4 bis 6), Z 20 (§ 82 Abs. 2), Z 21 (§ 85f Abs. 3 letzter Satz), Z 22 (§ 85g Abs. 3), Z 23 (§ 90 Abs. 1), Z 24 (§ 91c Abs. 1 Z 2), Z 25 (§ 91c Abs. 2 Z 2), Z 27 (§ 92 Abs. 1) und Z 32 (§ 196a Abs. 2 Z 6 bis 8) des Entwurfs erfolgen, so ist das Land Wien dazu ebenfalls auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet.

Hinsichtlich der übrigen Regelungen im gegenständlich Entwurf bestehen keine Vorgaben des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung 1990 geändert wird

I. Allgemeiner Teil:

Seit dem In-Kraft-Treten des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 8/2005, sind bereits mehr als zwei Jahre vergangen. In der Zwischenzeit haben sich aus den Erfahrungen der Praxis Fragen zu Regelungen des BMVG ergeben. Um die Erfahrungen aus der Praxis in ihrer Gesamtheit erfassen und nutzen zu können, wurde eine Evaluierung des BMVG vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen vorgenommen. Ziel der Evaluierung war, die Erfahrungen aus der Praxis aufzugreifen und entsprechende Lösungsansätze für allfällige Probleme bei der Anwendung des Gesetzes zu entwickeln. Die Evaluierung wurde im Rahmen von Expertengesprächen im Jahre 2004 durchgeführt und eine Reihe von Vorschlägen zu einer noch effektiveren Gestaltung des BMVG erarbeitet.

Im Laufe der Evaluierung hat sich ergeben, dass die Nichtweiterleitbarkeit von Abfertigungsbeiträgen wegen einer fehlenden Auswahl einer MV-Kasse das dringlichste Problem im Zusammenhang mit dem BMVG darstellte und so rasch wie möglich einer Lösung zugeführt werden sollte. Es wurde daher der Weg gewählt, für das genannte Problem vorab eine Lösung auf gesetzlicher Ebene zu treffen. Weiters sollte hinsichtlich des Beitragszeitraums für Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zusätzlich eine Wahlmöglichkeit für den Arbeitgeber geschaffen werden, die Beiträge entweder wie bisher monatlich oder einmal jährlich zu überweisen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit Art. 1 des Bundesgesetzes mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden, BGBl. I Nr. 36/2005, die oben erläuterten Evaluierungsergebnisse in das BMVG einfließen lassen. Art. 3 des zitierten Gesetzes enthält die im Hinblick darauf erforderlichen Anpassungen des Landarbeitsgesetzes 1984 – LAG, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 160/2004, und werden die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft geändert. Andererseits hat der Bundesgesetzgeber im Art. 3 des zitierten Gesetzes auch berücksichtigt, dass mit dem Gesetz BGBl. I Nr. 46/2005 in das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz – LFBAG, BGBl. Nr. 298/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 102/1998, ein § 15a (Grundsatzbestimmung) neu eingefügt wurde. Nach dieser Bestimmung ist ergänzend zur Ausbildung im Lehrbetrieb nunmehr auch im LFBAG eine Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen möglich.

Die Familienhospizkarenz (Sterbebegleitung und Begleitung schwersterkrankter Kinder) ist für die dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG unterliegenden Arbeitnehmer mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2002 eingeführt worden und am 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Mit der LAG-Novelle BGBl. I Nr. 160/2004 hat der Bundesgesetzgeber sodann die für den Nachvollzug der Familienhospizkarenz für den Bereich des Landarbeitsrechtes erforderlichen Grundsatzbestimmungen erlassen. Diese wurden im Land Wien mit der Novelle zur Wiener Landarbeitsordnung 1990 LGBI. für Wien Nr. 11/2006 ausgeführt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat eine Evaluierung der Familienhospizkarenz in Auftrag gegeben. Im Mittelpunkt der empirischen Betrachtung standen jene Personen, die die Maßnahme der Familienhospizkarenz im Zeitraum Juli 2002 bis Juli 2004 in Anspruch genommen haben (775 Personen). Insgesamt wurde die Maßnahme der Familienhospizkarenz von den Arbeitnehmern (hauptsächlich Frauen zwischen 41 und 50 Jahren) positiv aufgenommen und als wertvolles Instrument bei der Begleitung sterbender Angehöriger und schwersterkrankter Kinder gesehen. Es zeigte sich aber, dass die Begleitung sterbender Angehöriger und schwersterkrankter Kinder persönliche Kräfte und Ressourcen voraussetzt und Anstrengungen bedeutet, denen viele Menschen nicht gewachsen sind. Daher ist die absolute Zahl der Inanspruchnehmenden geringer als ursprünglich angenommen. So gut wie keine Probleme gibt es im betrieblichen Umfeld – unabhängig von der Betriebsgröße – sowohl von der Arbeitgeberseite als auch von Vorgesetzten und Kollegen.

Die Dauer der Familienhospizkarenz (zunächst drei Monate mit einer Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt sechs Monate) hat sich als guter Kompromiss zwischen den Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinsichtlich des Schutzes vor Überforderung und Rückkehr auf den Arbeitsplatz durchaus bewährt. Die durchschnittliche Dauer der Maßnahme lag bei vier Monaten. Die Begleitung von schwersterkrankten Kindern hat aber im Mittel mehr Zeit beansprucht (im Durchschnitt fünf Monate). Da bei Kindern bestimmte Therapieformen insbesondere in der Tumorbehandlung länger als ein halbes Jahr dauern, besteht der Bedarf nach einer Verlängerung der Maßnahme.

Der Bundesgesetzgeber hat sodann mit Artikel 1 des Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden, BGBl. I Nr. 36/2006, die oben erläuterten Ergebnisse der Evaluierung der Familienhospizkarenz in das AVRAG einfließen lassen. Art. 3 des zitierten Gesetzes enthält die im Hinblick darauf erforderlichen Anpassungen des LAG, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 36/2005, und werden die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft neuerlich geändert. Auch wird mit der gegenständlichen Novelle auf Grund eines Initiativantrages dem § 1 LAG ein neuer Abs. 5 zwecks Präzisierung bzw. Erweiterung des Kreises der unter das Landarbeitsrecht fallenden Dienstnehmer und Angestellten hinzugefügt. Diesbezüglich ist derzeit ein Gesetzesprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof anhängig.

Am 18. August 2006 ist die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), ABl. Nr. L 207 vom 18. August 2003 S 1, Celex-Nr.: 303R1435 in Kraft getreten. Bis dahin musste auch die das Wirksamwerden der zitierten Verordnung gewährleistende Ausführungsgesetzgebung erlassen und die das Statut begleitende Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003

zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABl. Nr. L 207 vom 18. 08. 2003 S. 25, Celex-Nr.: 303L0072, umgesetzt sein.

Die notwendigen Ausführungsbestimmungen im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 hat der Bundesgesetzgeber mit dem Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea – SCE) – (SCE-Gesetz – SCEG) erlassen wird sowie das Genossenschaftsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Bankwesengesetz, das Pensionskassengesetz, das Börsegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Bundesgesetz über die Post-Betriebsverfassung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden (Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006 – GenRÄG 2006), BGBl. I Nr. 104/2006, erlassen. Mit Artikel 13 des zitierten Bundesgesetzes hat der Bundesgesetzgeber zur Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft neuerlich geändert. Der Grund für diese LAG-Novellierung war, dass im Rahmen des LAG im Hinblick auf die Europäische Genossenschaft (SCE) keine Mitwirkungsbefugnisse der Dienstnehmer in grenzüberschreitenden Angelegenheiten bestanden. Dieses Defizit in der Mitbestimmung sollte abgebaut und ein Recht auf Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft geschaffen werden, welches insbesondere das Recht auf Unterrichtung, das Recht auf Anhörung und das Recht auf Mitbestimmung umfasst.

Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 6. April 2006 in der Rechtssache C-428/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Art. 226 EG hat dieser festgestellt, dass die Republik Österreich die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 183 vom 29.06.1989 S. 1, Celex-Nr.: 389L0391, nicht hinreichend in österreichisches Recht umgesetzt hat.

Der Bundesgesetzgeber hat daher mit dem Bundesgesetz, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden, BGBl. I Nr. 147/2006, das gegenständliche EuGH-Urteil durch Novellierung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2006, in dem durch das Urteil unbedingt notwendigen Ausmaß, und damit korrespondierend auch des Arbeitsverfassungsgesetzes – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2006, und des Landarbeitsgesetzes 1984 – LAG, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2006, umgesetzt. Zu diesem Zweck hat der Bundesgesetzgeber mit Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 147/2006 die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft nochmals geändert.

Die oben zitierten vier Grundsatzgesetze erfordern somit eine Anpassung der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBl. für Wien Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 11/2006, als Ausführungsgesetz. Mit dem gegenständlichen Entwurf werden die erforderlichen Ausführungsregelungen getroffen. Er beinhaltet im Wesentlichen:

1. den Entfall der Bestimmungen über die Kündigungsbeschränkung für den Dienstgeber und den Dienstnehmer;
2. die Schaffung einer Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Beitragszeitraums für Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen;
3. die Festlegung von Meldeverpflichtungen des Dienstgebers sowie der Schlichtungsstelle im Hinblick auf das mit § 27a BMVG neu geschaffene Zuweisungsverfahren, welches gemäß § 39m Abs. 6 LAG auch für den Bereich des Landarbeitsrechtes gilt;
4. die Inanspruchnahme der Sterbebegleitung durch Wahl- und Pflegekinder auch für ihre Wahl- und Pflegeeltern;
5. die Verlängerung der Inanspruchnahmedauer einer Maßnahme zur Begleitung schwersterkrankter Kinder auf insgesamt maximal neun Monate;
6. die Berücksichtigung, dass ergänzend zur Ausbildung im Lehrbetrieb auch eine Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen möglich ist;
7. Änderungen beim passiven Wahlrecht zum Betriebsrat;
8. Zitatberichtigungen sowie die Bereinigung von Redaktionsversehen;
9. die zur Umsetzung des Urteils des EuGH vom 6. April 2006 in der Rechtssache C-428/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Art. 226 EG erforderlichen Maßnahmen, wie insbesondere
 - a) die Lagerung von persönlicher Schutzausrüstung nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz;
 - b) die Benennung von Dienstnehmern, die für die Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung zuständig sind, hat jedenfalls zu erfolgen;
 - c) die Klarstellung, dass der Dienstgeber primär innerbetriebliche Präventivfachkräfte bestellen muss, und außerbetriebliche nur heranzuziehen sind, wenn die Möglichkeiten im Betrieb nicht ausreichen;
10. Die zur Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG erforderlichen Maßnahmen, wie insbesondere
 - a) die Definition der an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen;
 - b) die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums und Definition seiner Aufgaben;
 - c) die Mindestinhalte der zwischen dem besonderem Verhandlungsgremium und dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen abzuschließenden Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft durch Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer;

- d) die Voraussetzungen der Einrichtung eines SCE-Betriebsrates kraft Gesetzes, falls die Verhandlungen zwischen besonderem Verhandlungsgremium und dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen scheitern, sowie Definition seiner Befugnisse;
- e) die Voraussetzungen, unter denen die Vorschriften über die Mitbestimmung kraft Gesetzes zur Anwendung kommen, falls die Verhandlungen zwischen dem besonderem Verhandlungsgremium und dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen scheitern, sowie die Definition des Rechtes auf Mitbestimmung kraft Gesetzes;
- f) die Entsendung der österreichischen Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium und in den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes;
- g) die Rechtsstellung der österreichischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des SCE-Betriebsrates sowie der Dienstnehmervertreter im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens.

Eine § 1 Abs. 5 LAG entsprechende Bestimmung zur Präzisierung bzw. Erweiterung des Kreises der unter das Landarbeitsrecht fallenden Dienstnehmer und Angestellten unter Berücksichtigung der dynamischen Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft wurde im Hinblick auf das derzeit beim Verfassungsgerichtshof anhängige Gesetzesprüfungsverfahren nicht übernommen.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch den gegenständlichen Entwurf keine Kosten entstehen. Für das Land Wien ist die Vollziehung dieses Entwurfes mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

II. Besonderer Teil:

Zu Art. I Z 1 (§ 16 Abs. 1):

Es wird ein Schreibfehler korrigiert.

Zu Art. I Z 2 (§ 26c Abs. 1):

Es handelt sich um eine Zitatberichtigung.

Zu Art. I Z 3 (§ 26m Abs. 5 zweiter Satz):

Es erfolgt die Richtigstellung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z 4 (§ 29 und 30):

Auf Grund grundsatzgesetzlicher Vorgaben entfallen die Bestimmungen über die Kündigungsbeschränkung für den Dienstgeber und den Dienstnehmer auch in der Wiener Landarbeitsordnung 1990.

Zu Art. I Z 5 (§ 39d Abs. 2):

In der gegenständlichen Bestimmung werden Zitatberichtigungen vorgenommen und trägt sie auch der Umbenennung des Handelsgesetzbuch in Unternehmensgesetzbuch durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 120/2005, Rechnung.

Zu Art. I Z 6 (§ 39e Abs. 4):

In der gegenständlichen Bestimmung wird bei einer Zitierung anstelle eines Klammersausdrucks der Ausdruck „gemäß“ gewählt..

Zu Art. I Z 7 (§ 39j Abs. 1a) und Art. II Abs. 2:

Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse hat bisher wie auch für alle anderen Dienstverhältnisse – allerdings abweichend von § 44 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 169/2006 – gemäß § 39j Abs. 1 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 ein Beitragszeitraum von einem Monat gegolten. In der Praxis wurde dieser Beitragszeitraum insbesondere im Hinblick auf die geringe Höhe der Beiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und den mit der monatlichen Überweisung verbundenen – im Vergleich zur Beitragshöhe – nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwand als zu kurz angesehen. Mit der gegenständlichen Regelung wird nunmehr Dienstgebern eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Beitragszeitraums für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse eingeräumt, die Beiträge entweder wie bisher monatlich oder einmal jährlich (entsprechend der Überweisung der ASVG-Beiträge für geringfügig Beschäftigte nach § 44 Abs. 2 ASVG) zu überweisen. Beitragszeitraum kann damit entweder das Kalendermonat oder das Kalenderjahr sein. Ein Wechsel in der Zahlungsweise (von monatlicher auf jährliche Zahlungsweise und umgekehrt) soll allerdings nur zum Ende des Kalenderjahres für den darauf folgenden Beitragszeitraum zulässig sein. Dies bedeutet, dass ein Wechsel auf eine jährliche Zahlungsweise frühestens mit 31. Dezember 2007 für das darauf folgende Kalenderjahr (= Beitragszeitraum) vorgenommen werden kann. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes liegt, hat der Dienstgeber die Art der Zahlungsweise (monatlich oder jährlich) schon bei Beginn des Dienstverhältnisses bzw. der Beitragszahlung festzulegen. Bei jährlicher Zahlungsweise hat der Dienstgeber zusätzlich 2,5 vH vom jeweiligen Beitrag an die MV-Kasse zu überweisen. Dieser zusätzliche Beitrag ist nicht auf das Konto des einzelnen Dienstnehmers zu buchen, sondern dem Veranlagungsergebnis der jeweiligen Veranlagungsgemeinschaft (oder nach den Dienstgeberkontonummern bzw. Dienstgebern der Veranlagungsgemeinschaft) gutzuschreiben und von der MV-Kasse in der Gewinn- und Verlustrechnung der Veranlagungsgemeinschaft unter der Position „Sonstige laufende Veranlagungserträge“ auszuweisen. Da die Beiträge bei einer jährlichen Zahlungsweise zum Ende des Kalenderjahres während des Beitragszeitraumes nicht veranlagt werden können, die geringfügig Beschäftigten aber für diesen Beitragszeitraum sehr wohl eine Ergebnisuweisung aus dem Veranlagungsergebnis der Veranlagungsgemeinschaft erhalten, dient dieser Beitrag dem finanziellen Ausgleich dieses, wenn auch geringfügigen Verlustes beim Veranlagungsergebnis der anderen Dienstnehmer der Veranlagungsgemeinschaft. Weiters ist zu bedenken, dass der Dienstgeber durch die

jährliche Zahlungsweise im Vergleich zur monatlichen Zahlungsweise einen geringeren Verwaltungsaufwand trägt. Dieser kann nicht zu Lasten des Veranlagungsergebnisses der Veranlagungsgemeinschaft der MV-Kasse gehen. Die Höhe dieses „Ausgleichsbetrages“ ergibt sich einerseits in Bezug auf die Zinsenregelung des Art. II Abs. 7 Z 3 des Gesetzes, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung 1990 geändert wird, LGBI. für Wien Nr. 6/2004, und andererseits in Bezug auf die durchschnittliche Dauer der Veranlagung von monatlich entrichteten Beiträgen im Kalenderjahr. Im aufrechten Arbeitsverhältnis bestimmt sich die Fälligkeit bei jährlicher Zahlungsweise nach § 58 ASVG; bei Beendigung des Dienstverhältnisses sind die Beiträge zwei Wochen danach fällig.

Zu Art. I Z 8 (§ 39k Abs. 3), Z 16 (§ 65 Abs. 2 Z 4) und Z 26 (§ 91c Abs. 3, 5 und 7):

Diese Bestimmungen enthalten die Aktualisierung eines Zitates.

Zu Art. I Z 9 (§ 39l Abs. 2):

Die gegenständliche Bestimmung wird nunmehr an § 9 Abs. 1 BMVG angeglichen.

Zu Art. I Z 10 (§ 39l Abs. 3a und 3b):

Mit den gegenständlichen Bestimmungen, welche § 9 Abs. 3 und 4 BMVG entsprechen, werden im Hinblick auf das neu geschaffene Zuweisungsverfahren gemäß § 27a BMVG, welches gemäß § 39m Abs. 6 LAG auch für den Bereich des Landarbeitsrechtes gilt, Meldeverpflichtungen des Dienstgebers sowie der Schlichtungsstelle festgelegt.

Durch die im Abs. 3a vorgesehene Meldung des Dienstgebers soll der Krankenversicherungsträger über das laufende Schlichtungsverfahren und damit die Hemmung der Frist in Kenntnis gesetzt werden.

Mit Abs. 3b wird die Schlichtungsstelle im Sinne einer raschen Abwicklung der Kassenauswahl verpflichtet, das Ergebnis des Verfahrens der jeweiligen MV-Kasse und dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu übermitteln.

Der Dienstgeber hat nach dem Zugang der Entscheidung grundsätzlich 14 Tage Zeit, einen Beitrittsvertrag mit der MV-Kasse abzuschließen, anderenfalls ein solcher ex lege nach den Regelungen des § 27a Abs. 6 BMVG zu Stande kommt (vgl. § 39m Abs. 8 LAG).

Zu Art. I Z 11 (§ 39n Abs. 4):

Es erfolgt eine sprachliche Klarstellung der Regelung. Sie entspricht nunmehr § 12 Abs. 4 BMVG.

Zu Art. I Z 12 (§ 39s Abs. 2):

Wahl- und Pflegeeltern sowie die leiblichen Kinder des anderen Ehegaten oder Lebensgefährten sind von der taxativen Aufzählung des § 39s Abs. 2 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 bisher nicht erfasst. Sinn und Zweck der Sterbebegleitung ist es, Zeit mit einem sterbenden nahen Angehörigen verbringen zu können. Wenn sowohl Kinder als auch Schwiegerkinder für ihre Eltern bzw. Schwiegereltern eine im § 39s Abs. 1 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 enthaltene Maßnahme zum Zwecke der Sterbebegleitung verlangen können, so sollten dies auch Wahl und Pflegekinder für ihre Wahl- und Pflegeeltern verlangen können. Daher werden sie nunmehr in die Aufzählung des § 39s Abs. 2 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 aufgenommen und entspricht der Angehörigenkatalog somit § 14a Abs. 1 AVRAG.

Zu Art. I Z 13 (§ 39t):

Die Begleitung schwersterkrankter Kinder kann abweichend von § 39s Abs. 1 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 vorerst für längstens fünf Monate verlangt werden. Eine Verlängerung der Maßnahme ist wie bisher zulässig, wobei die Gesamtdauer pro Anlassfall nunmehr mit neun Monaten begrenzt ist. Dies ist insofern gerechtfertigt, als bestimmte Therapieformen – insbesondere bei krebserkrankten Kindern – mehr als sechs Monate dauern. Die gegenständliche Bestimmung entspricht § 14b AVRAG.

Zu Art. I Z 14 (§ 39u erster Satz):

Es wird eine legistische Klarstellung vorgenommen.

Zu Art. I Z 15 (§ 64 Abs. 4):

Infolge der neuen Regelungen wird eine Zitatänderung vorgenommen.

Zu Art. I Z 17 (§ 66 Abs. 5):

Es wird eine sprachliche Berichtigung vorgenommen.

Zu Art. I Z 18 (§ 80a Abs. 5):

Die gegenständliche Bestimmung wird in ihrer Formulierung an die grundsatzgesetzliche Bestimmung angepasst, inhaltlich erfolgt keine Änderung.

Zu Art. I Z 19 (§ 80a Abs. 7 Z 4 bis 6) und Z 32 (§ 196a Abs. 2 Z 6 bis 8):

Nach dem im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen angesprochenen EuGH-Urteil ist im ASchG und im ArbVG, und somit auch in der Wiener Landarbeitsordnung 1990, welcher das ASchG und auch das ArbVG als Vorbild gedient haben, entgegen Art. 11 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 89/391/EWG die Beteiligung und

Anhörung der Sicherheitsvertrauenspersonen an folgenden Informationen nach Art. 10 der zitierten Richtlinie nicht hinreichend vorgesehen:

1. Art. 10 Abs. 3 lit. c der Richtlinie 89/391/EWG: Informationen, zu denen die Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zur Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeiten Zugang haben müssen, insbesondere die Informationen, die sich aus den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben, sowie Informationen der für Sicherheit und Gesundheitsschutz zuständigen Behörden und Organe;
2. Art. 10 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 89/391/EWG: Informationen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie die Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Unternehmen bzw. im Betrieb im Allgemeinen und für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen bzw. Aufgabenbereichen;
3. Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 89/391/EWG: Informationen, die der Arbeitgeber den Arbeitgebern der Arbeitnehmer der in seinem Unternehmen oder Betrieb hinzugezogenen außerbetrieblichen Unternehmen bzw. Betriebe zur Verfügung zu stellen hat.

§ 80a Abs. 7 Z 4 und § 196a Abs. 2 Z 6 des Entwurfs dienen der Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 lit. c der Richtlinie 89/391/EWG.

§ 80a Abs. 7 Z 5 und § 196a Abs. 2 Z 7 des Entwurfs dienen der Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 89/391/EWG.

§ 80a Abs. 7 Z 6 und § 196a Abs. 2 Z 8 des Entwurfs dienen der Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 89/391/EWG.

Die Umsetzung dieser Richtlinienpunkte sowohl im den Arbeitsschutz betreffenden 4. Abschnitt der Wiener Landarbeitsordnung 1990 als auch im die Betriebsverfassung betreffenden 8. Abschnitt der Wiener Landarbeitsordnung 1990 ist deshalb notwendig, weil nach dem System der Wiener Landarbeitsordnung 1990 über die Anhörung/Beteiligung im Dienstnehmerschutz die Aufgaben bzw. Befugnisse von Sicherheitsvertrauenspersonen und Betriebsrat korrespondierend geregelt sind.

Zu Art. I Z 20 (§ 82 Abs. 2):

Die Änderung dient der Umsetzung von Art. 13 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 89/391/EWG, wonach die persönliche Schutzausrüstung nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern ist.

Zu Art. I Z 21 (§ 85f Abs. 3 letzter Satz) und Z 22 (§ 85g Abs. 3):

Die Änderung dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG.

§ 85f der Wiener Landarbeitsordnung 1990, in der derzeit geltenden Fassung, sieht nämlich vor, dass für Brandbekämpfung und Evakuierung zuständige Personen erforderlichenfalls bestellt werden müssen. § 85g Abs. 3 der

Wiener Landarbeitsordnung 1990, in der derzeit geltenden Fassung, bestimmt, dass für Erste Hilfe zuständige Personen dann bestellt werden müssen, wenn in einer Arbeitsstätte mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind.

Dies widerspricht laut EuGH Art. 8 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG, wonach jedenfalls Arbeitnehmer zu benennen sind, die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung, und Evakuierung zuständig sind.

Zu Art. I Z 23 (§ 90 Abs. 1), Z 24 (§ 91c Abs. 1 Z 2), Z 25 (§ 91c Abs. 2 Z 2) und Z 27 (§ 92 Abs. 1):

Nach Art. 7 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 89/391/EWG muss der Arbeitgeber primär innerbetriebliche Präventivfachkräfte bestellen und sind außerbetriebliche Präventivfachkräfte nur dann heranzuziehen, wenn die Möglichkeiten im Betrieb nicht ausreichen.

Die §§ 90 Abs. 1 und 92 Abs. 1 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 in ihrer derzeit geltenden Fassung tragen diesem Erfordernis bei der Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern eigentlich schon jetzt Rechnung. In den §§ 91c Abs. 1 Z 2 und 91c Abs. 2 Z 2 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 in ihrer derzeit geltenden Fassung findet es aber noch keine Berücksichtigung.

Im Hinblick darauf werden die entsprechenden Bestimmungen ganz nach dem Vorbild des ASchG umformuliert. Diese Umformulierung bringt textlich den grundsätzlichen Vorrang der innerbetrieblichen Betreuung zum Ausdruck und trägt so dem EuGH-Urteil Rechnung. Der Dienstgeber muss aber nur dann vorrangig interne Fachkräfte bestellen, wenn die gegebenen innerbetrieblichen Möglichkeiten im Hinblick auf Betriebsgröße und Betriebsart dafür ausreichen. Voraussetzung ist daher – wie auch die EU-Kommission in ihrer Klageschrift festgehalten hat – dass innerbetrieblich entsprechend fachkundiges Personal (also ausgebildete Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner) vorhanden ist. Die Anstellung zusätzlicher Fachkräfte oder die Ausbildung von vorhandenem Personal ist nicht geboten.

Zu Art. I Z 28 (§ 98 Abs. 1):

Da es früher ein generelles Nachtarbeitsverbot für Frauen in der Land- und Forstwirtschaft gab, war im § 98 Abs. 1 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 nur festgehalten, dass die Ausnahmebestimmung von diesem Verbot, die im § 93 Abs. 2 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 enthalten war, für werdende und stillende Mütter nicht zur Anwendung kommt. Für werdende und stillende Mütter galt somit ein absolutes Nachtarbeitsverbot. Anlässlich des Entfalls des generellen Nachtarbeitsverbots wurde eine Anpassung des § 98 Abs. 1 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 vergessen. Nunmehr wird klargestellt, dass das generelle Nachtarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter aufrecht bleibt.

Zu Art. I Z 29 (§ 123 Abs. 2 und 3):

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz BGBl. I Nr. 46/2005 in das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz – LFBAG, BGBl. Nr. 298/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 102/1998,

einen § 15a (Grundsatzbestimmung) neu eingefügt. Nach dieser Bestimmung ist ergänzend zur Ausbildung im Lehrbetrieb nunmehr auch im LFBAG eine Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen möglich.

Zur Ausführung dieser Grundsatzbestimmung befindet sich derzeit eine Novelle zur Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. für Wien Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 11/2001, in Ausarbeitung, welche diese besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen in einem neu einzufügenden § 26a reglementieren wird.

Abs. 3 berücksichtigt nunmehr, dass ergänzend zur Ausbildung im Lehrbetrieb auch eine Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen möglich ist.

Zu Art. I Z 30 (§ 143 Abs. 7), Z 33 (§ 217 Abs. 2 Z 5 lit. e und Z 6 und 7) und Z 34 (§ 217 Abs. 4 Z 3 bis 5):

Auf Grund der Schaffung der Dienstnehmerbeteiligung in der SCE müssen in diesen Bestimmungen Anpassungen vorgenommen werden.

Zu Art. I Z 31 (§ 156 Abs. 1):

Die Änderung der gegenständlichen Bestimmung betreffend das passive Wahlrecht zum Betriebsrat entspricht den grundsatzgesetzlichen Vorgaben.

Zu Art. I Z 35 (Abschnitt 11a mit den §§ 238 bis 282):

Zu § 238:

Die gegenständliche Bestimmung legt den Geltungsbereich der Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft entsprechend den Art. 1, 2 lit. a, 6 und 8 der Richtlinie 2003/72/EG fest; die Regelung entspricht auch den Art. 9 und 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003, wonach auf die Europäische Genossenschaft das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem die Europäische Genossenschaft ihren Sitz begründet oder in den sie ihren Sitz verlegt.

Der Geltungsbereich erfasst nach Abs. 1 daher die Unternehmen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 vorgesehenen Rechtsform, d.h. in der Rechtsform einer Europäischen Genossenschaft, gegründet werden und ihren Sitz im Inland haben sowie die Europäischen Genossenschaften, die ihren Sitz ins Inland verlegen.

Ebenfalls vom Geltungsbereich erfasst sind nach Abs. 2 Unternehmen, die in der Rechtsform einer Europäischen Genossenschaft

- ausschließlich von natürlichen Personen oder

- von einer einzigen nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeten juristischen Person und von natürlichen Personen

gegründet oder geführt werden und ihren Sitz im Inland haben oder haben werden, sofern diese in mindestens zwei Mitgliedstaaten insgesamt mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigen.

Gemäß Abs. 3 sind schließlich auch jene Unternehmen vom Geltungsbereich erfasst, die in der Rechtsform einer Europäischen Genossenschaft

- ausschließlich von natürlichen Personen oder
- von einer einzigen nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeten juristischen Person und von natürlichen Personen

gegründet worden sind, ihren Sitz im Inland und insgesamt weniger als 50 Dienstnehmer oder in nur einem Mitgliedstaat 50 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, sofern nach deren Eintragung mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag stellt oder die Gesamtzahl von 50 Dienstnehmern in mindestens zwei Mitgliedstaaten erreicht oder überschritten wird.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass im Fall einer Gründung, an der natürliche Personen beteiligt sind, alle für die beteiligten juristischen Personen geltenden Regelungen in gleicher Weise auch für die beteiligten natürlichen Personen gelten.

Zu § 239:

Diese Regelung zählt die Bestimmungen des mit dem gegenständlichen Entwurf in die Wiener Landarbeitsordnung 1990 neu eingefügten Abschnitts 11a auf, die auch dann gelten, wenn der Sitz der Europäischen Genossenschaft nicht im Inland liegt oder liegen wird.

Zu § 240:

Abs. 1 der gegenständlichen Bestimmung enthält in Umsetzung von Art. 2 lit. b der Richtlinie 2003/72/EG die Definition der beteiligten juristischen Personen und zählt entsprechend Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 die Gesellschaften bzw. juristischen Personen auf, die – je nach dem Verfahren, nach dem eine Europäische Genossenschaft gegründet wird – als beteiligte juristische Personen anzusehen sind. Beteiligte juristische Personen sind im Fall der

- Neugründung die daran beteiligten Unternehmen;
- Verschmelzung die zu verschmelzenden Genossenschaften;
- Umwandlung die umzuwandelnde Genossenschaft.

Die Abs. 2 sowie 11 und 12 enthalten entsprechend Art. 2 lit. c und d der Richtlinie 2003/72/EG die Definitionen der Tochtergesellschaft einer beteiligten juristischen Person, der betroffenen Tochtergesellschaft und des betroffenen Betriebes.

Die Definition der Begriffe „beteiligte juristische Person“, „betroffene Tochtergesellschaft“ und „betroffener Betrieb“ hat weit reichende Konsequenzen. So sind für die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums (§ 245) und des SCE-Betriebsrates (§ 263) die beteiligten Gesellschaften sowie die betroffenen Tochtergesellschaften und die betroffenen Betriebe gleichermaßen heranzuziehen. Hingegen ist bei der Beschlussfassung über eine Minderung der Mitbestimmungsrechte (§ 251) oder bei den Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes zur Anwendung kommen (§ 274), auf die bisher bestehende Mitbestimmung lediglich in den beteiligten juristischen Personen abzustellen.

Zur Abgrenzung der Begriffe „beteiligte juristische Person“, „Tochtergesellschaft“ und „betroffene Tochtergesellschaft“ ist festzuhalten, dass in allen Fällen der Gründung einer Europäischen Genossenschaft die Tochtergesellschaften der Gründergesellschaften, auch wenn deren Bestehen notwendige Voraussetzung für die Gründung ist, nicht als beteiligte juristische Personen, sondern allenfalls als betroffene Tochtergesellschaften anzusehen sind. Dies deshalb, da die Tochtergesellschaften von Gründergesellschaften am Gründungsakt selbst nicht beteiligt sind.

Die Abs. 3 bis 10 entsprechen § 176 Abs. 2 bis 9 des Arbeitsverfassungsgesetzes – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2006.

Zu § 241:

Diese Bestimmung zählt die Belegschaftsorgane auf, die nach Maßgabe des mit dem gegenständlichen Entwurf in die Wiener Landarbeitsordnung 1990 neu eingefügten Abschnitts 11a zu bilden sind.

Zu § 242:

Die in den Abs. 1 bis 4 enthaltenen Definitionen der Beteiligung, Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Dienstnehmer folgen den Vorgaben von Art. 2 lit. h, i, j und k der Richtlinie 2003/72/EG.

Zu § 243:

Diese Bestimmung enthält die grundsätzliche Festlegung der Pflichten der jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen im Zusammenhang mit der Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums sowie der Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder der Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer.

Diese Verpflichtung beinhaltet unter anderem den Auftrag an die zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften, die notwendigen Informationen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums an die Dienstnehmervertreter oder die Dienstnehmer in den beteiligten Gesellschaften zu übermitteln sowie die ihr bekannt gegebenen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen.

Zu § 244:

Diese Bestimmung verpflichtet die Organe der Dienstnehmerschaft und die jeweils zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen bzw. der Europäischen Genossenschaft zur Zusammenarbeit und entspricht den Vorgaben von Art. 4 Abs. 1 und Art. 11 der Richtlinie 2003/72/EG. Ihr Zweck ist die Herbeiführung eines Interessenausgleiches zwischen der Dienstnehmerschaft und der Leitung der beteiligten juristischen Personen bzw. der Europäischen Genossenschaft, wobei Konflikte auf kooperativem Weg und mit friedlichen Mitteln beizulegen sind.

Zu § 245:

Die gegenständliche Bestimmung sieht entsprechend den Vorgaben von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2003/72/EG die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums vor, wobei die Initiative zu dessen Errichtung von den Leitungs- und Verwaltungsorganen der beteiligten juristischen Personen auszugehen hat.

Die Einsetzung des besonderen Verwaltungsgremiums soll nach Abs. 1 daher auf Grund einer schriftlichen Aufforderung der Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen erfolgen, die – je nach dem anzuwendenden Recht – an die Dienstnehmervetreter oder an die Dienstnehmer in den beteiligten juristischen Personen sowie in den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben zu richten ist. Dies entspricht der auch sonst für das Verhandlungsverfahren vorgesehenen Schriftform.

Abs. 2 enthält Regelungen darüber, wann die Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums zu erfolgen hat; diese Formulierungen dienen der Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2003/72/EG. Da der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums gemäß Abs. 3 unter anderem auch Informationen über den bisherigen Verlauf des Verfahrens zur Gründung der Europäischen Genossenschaft anzuschließen sind, sind die Informationsrechte der Dienstnehmer damit ausreichend gewahrt. Überdies ist das Verfahren zum Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer notwendige Voraussetzung für die Eintragung der Europäischen Genossenschaft.

Abs. 3 soll sicherstellen, dass mit der Aufforderung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans der beteiligten juristischen Personen zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums alle relevanten Angaben, nicht nur über die beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe, sondern insbesondere auch Angaben über

- die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Dienstnehmer und die Gesamtzahl der in den beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer;
- die Identität der zur Vertretung der Dienstnehmer errichteten Organe und die Zahl der von diesen Organen jeweils vertretenen Dienstnehmer;
- die Identität jener beteiligten juristischen Personen, in denen ein System der Mitbestimmung existiert und die Zahl der davon erfassten Dienstnehmer.

Darüber hinaus ist zugleich mit der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums auch der Termin von dessen konstituierender Sitzung mitzuteilen. Dies ist notwendig, um den Zeitpunkt bestimmen zu können, ab dem das besondere Verhandlungsgremium als eingesetzt gilt, da sich daraus der Beginn des Laufes der Verhandlungsfrist ergibt. Nach Auffassung der Europäischen Kommission ist es Sache der Mitgliedstaaten, diese Frage zu regeln. Als maßgeblicher Zeitpunkt wird der Termin der konstituierenden Sitzung vorgeschlagen; auf diesen Termin ist nicht nur bereits mit der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums hinzuweisen; nach Bekanntgabe der benannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums hat das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten Gesellschaften diese zur konstituierenden Sitzung einzuladen.

Abs. 4 stellt klar, dass für die Ermittlung der maßgebenden Dienstnehmerzahlen der Zeitpunkt der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums maßgebend ist. Allerdings besteht die Möglichkeit, während der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums eingetretene Änderungen der Dienstnehmerzahl durch eine Neuzusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums zu berücksichtigen.

Abs. 5 sieht vor, dass die zuständige freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer von der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums durch das für die Entsendung zuständige Organ der Dienstnehmerschaft zu verständigen ist. Diese Verständigungspflicht ist als reine Ordnungsvorschrift anzusehen, deren Einhaltung keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Vereinbarung hat.

Zu § 246:

Diese, die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums betreffende Regelung setzt in ihren Abs.1 bis 4 Art. 3 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2003/72/EG um. In Abs. 5 wird eine Regelung betreffend die Neuzusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums im Fall von Änderungen der Struktur oder der Dienstnehmerzahl der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe getroffen.

Nach Abs.1 ist für jeden Anteil an in einem Mitgliedstaat beschäftigten Dienstnehmern, der 10% der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden. Demnach ist aus jedem Mitgliedstaat, in dem sich eine beteiligte juristische Person, eine betroffene Tochtergesellschaft oder ein betroffener Betrieb befindet, jedenfalls ein Vertreter zu entsenden. Neben diesem geographischen Kriterium ist aber auch eine Gewichtung nach der Zahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Dienstnehmer vorgesehen. Dies in der Weise, dass pro Dienstnehmeranteil von jeweils 10% in einem Mitgliedstaat an der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmer oder einem Bruchteil davon, ein Vertreter aus diesem Mitgliedstaat zu entsenden ist.

Die Abs. 2 bis 4 beinhalten eine Sonderregelung für im Wege der Verschmelzung gegründete Europäische Genossenschaften, indem für diesen Fall die Entsendung zusätzlicher Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium angeordnet wird, soweit dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass jede beteiligte juristische

Person, die als Folge der Eintragung der Europäischen Genossenschaft als eigene Rechtsperson erlöschen wird, im besonderen Verhandlungsgremium durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Durch diese Regelung wird einerseits gewährleistet, dass jede an der Verschmelzung beteiligte juristische Person durch einen Dienstnehmervertreter im besonderen Verhandlungsgremium vertreten ist, es aber andererseits nicht zu einer Doppelvertretung der Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen kommt. Die Zahl der zusätzlichen Mitglieder darf darüber hinaus 20% der sich aus der Anwendung von Abs. 1 ergebenden Mitgliederzahl nicht überschreiten. Wäre dies der Fall, so werden die zusätzlichen Mitglieder den beteiligten juristischen Personen nach der Zahl der bei ihnen beschäftigten Dienstnehmer in absteigender Reihenfolge zugeteilt. Durch diese Regelung wird eine gewisse Begrenzung der Mitgliederzahl im besonderen Verhandlungsgremium gewährleistet und zugleich die Berücksichtigung des Kriteriums der Gewichtung bei der Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums gewahrt.

Abs. 5 sieht vor, dass Änderungen in der Struktur oder der Zahl der Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe, die die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums ändern würden, durch eine entsprechende Neuzusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums zu berücksichtigen sind. Informationen über solche Änderungen haben die zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen unverzüglich an das besondere Verhandlungsgremium und an die Dienstnehmervertreter bzw. an die Dienstnehmer – je nach anzuwendendem Recht – in den beteiligten juristischen Personen, den betroffenen Tochtergesellschaften und den betroffenen Betrieben, die bisher nicht im besonderen Verhandlungsgremium vertreten waren, zu richten.

Zu § 247:

Die gegenständliche Bestimmung sieht die Entsendung der österreichischen Dienstnehmervertreter in das besondere Verhandlungsgremium entsprechend Art. 3 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2001/86/EG vor. Dabei wird kein eigenes Wahl- oder Bestellungsverfahren eingeführt, sondern den nach der Wiener Landarbeitsordnung 1990 bestehenden Organen der Dienstnehmerschaft das Entsendungsrecht eingeräumt.

Abs. 1 regelt, wer als Mitglied in das besondere Verhandlungsgremium entsandt werden kann. Dies sind zum einen Betriebsratsmitglieder, zum anderen Funktionäre oder Dienstnehmer der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmer. Damit wird von der Ermächtigung des Art. 3 Abs. 2 lit. b zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2003/72/EG Gebrauch gemacht.

Abs. 2 sieht für den Fall, dass mehrere österreichischen Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden sind, einen - zugleich mit dem Entsendungsbeschluss - zu fassenden Beschluss des zur Entsendung berechtigten Organs darüber vor, wie viele Dienstnehmer jeweils von jedem der entsendeten Mitglieder vertreten werden.

Hinsichtlich der Teilnahme von nicht betriebsratspflichtigen Betrieben an der Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, dass es zulässig ist, diese Betriebe an der Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums nicht zu beteiligen, sofern die Dienstnehmer dieser

Betriebe im besonderen Verhandlungsgremium vertreten sind. Dies wird durch die vorgeschlagene Regelung gewährleistet. Gleichzeitig wird auch sichergestellt, dass jeder Dienstnehmer nur von einem Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten wird (Ausschluss der Doppelvertretung).

Abs. 3 schreibt in Form einer Sollbestimmung vor, dass bei der Entsendung von Vertretern in das besondere Verhandlungsgremium darauf Bedacht zu nehmen ist, dass – nach Maßgabe der Anzahl der den österreichischen Vertretern zustehenden Sitze – jede beteiligte juristische Person durch ein Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten ist.

Abs. 4 regelt das für das Zustandekommen eines ordnungsgemäßen Entsendungsbeschlusses notwendige Präsenz- und Konsensquorum. Dazu sind, neben der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, die Stimmen jener Mitglieder notwendig, die zusammen mehr als die Hälfte der in den Unternehmen und in den Betrieben beschäftigten Dienstnehmer vertreten. Diese Stimmgewichtung ist deshalb erforderlich, weil bei der Entsendung in Unternehmen im Fall, dass neben dem Zentralbetriebsrat mehrere von diesem nicht vertretene Betriebsräte (Zentralbetriebsräte) bestehen, diese kleineren Betriebe (Unternehmen) im zur Entsendung berechtigten Organ überproportional vertreten sind.

Zur Ermittlung der von den Mitgliedern im zur Entsendung berechtigten Organ jeweils vertretenen Dienstnehmer sind die bei Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums vom zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen bekannt zu gebenden Informationen über die Zahl der in den beteiligten juristischen Personen und Betrieben beschäftigten Dienstnehmer, die in diesen juristischen Personen und Betrieben errichteten Organe der Dienstnehmerschaft sowie die Zahl der von diesen Organen jeweils vertretenen Dienstnehmer heranzuziehen.

Zu § 248:

Diese Bestimmung regelt, welches Organ der Dienstnehmerschaft jeweils zur Entsendung der österreichischen Vertreter in das besondere Verhandlungsgremium zuständig ist.

In Betrieben ist dies der Betriebsausschuss, wenn ein solcher nicht besteht der Betriebsrat (Abs. 1). Wenn mehrere Betriebsausschüsse (Betriebsräte) bestehen, die nicht zum selben Unternehmen gehören, obliegt diese Aufgabe einer Versammlung der in den Betrieben bestellten Betriebsausschüsse (Betriebsräte), die vom Vorsitzenden des Betriebsausschusses (Betriebsrates) des nach der Zahl der wahlberechtigten Dienstnehmer größten inländischen Betriebes einzuberufen ist.

In Unternehmen obliegt die Entsendung dem Zentralbetriebsrat, falls ein solcher nicht errichtet ist, dem Betriebsausschuss (Betriebsrat). Wenn mehrere Zentralbetriebsräte bestehen, obliegt diese Aufgabe einer Versammlung der Zentralbetriebsräte. Diese Versammlung ist vom Vorsitzenden des Zentralbetriebsrates des nach der Zahl der wahlberechtigten Dienstnehmer größten inländischen Unternehmens einzuberufen. Wenn neben einem oder mehreren Zentralbetriebsräten noch mindestens ein in keinem Zentralbetriebsrat verteilter Betriebsausschuss (Betriebsrat) besteht, sind die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Stellvertreter zu dieser Sitzung

einzuladen; sie gelten insoweit als Zentralbetriebsratsmitglieder. Der Grund dafür, dass nur die Vorsitzenden der Betriebsausschüsse (Betriebsräte) bzw. ihre Stellvertreter, nicht aber die übrigen Mitglieder zu dieser Versammlung einzuladen sind, liegt darin, dass andernfalls bei gleichen Dienstnehmerzahlen ein Betrieb wesentlich mehr Belegschaftsvertreter entsenden könnte als ein Unternehmen.

Abs. 3 sieht vor, dass die benannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen unverzüglich bekannt zu geben sind.

Zu 249:

Abs. 1 regelt die Verpflichtung des zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgans der beteiligten juristischen Personen, unverzüglich nach der Bekanntgabe der benannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen.

Abgesehen von dieser Verpflichtung, hat das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen bereits mit der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums auf den Termin der konstituierenden Sitzung hinzuweisen. Diese doppelte Verpflichtung ist mit der Wichtigkeit des Termins der konstituierenden Sitzung zu begründen; mit diesem Termin beginnt nämlich der Lauf der Verhandlungsfrist.

Abs. 2 sieht vor, dass die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen haben. Außerdem hat sich das besondere Verhandlungsgremium eine Geschäftsordnung zu geben.

Abs. 3 beinhaltet die Verpflichtung des besonderen Verhandlungsgremiums, das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen unverzüglich über das Ende der konstituierenden Sitzung und das Ergebnis einer allfälligen Wahl gemäß Abs. 2 zu informieren.

Abs. 4 regelt die Verpflichtung des zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgans der beteiligten juristischen Personen, unverzüglich nach der Mitteilung vom Ende der konstituierenden Sitzung eine Sitzung mit dem besonderen Verhandlungsgremium einzuberufen, um eine Vereinbarung über die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder die Schaffung eines anderen Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer abzuschließen. Die erste Sitzung mit dem besonderen Verhandlungsgremium und dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen kann auch in unmittelbarem Anschluss an die konstituierende Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums stattfinden.

Zu § 250:

Abs. 1 räumt dem besonderen Verhandlungsgremium das Recht ein, vor jeder Verhandlung mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten. Vorbereitende Sitzungen sind grundsätzlich in engem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang

mit den Sitzungen mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen abzuhalten.

Abs. 2 gibt dem besonderen Verhandlungsgremium entsprechend den Vorgaben von Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2003/72/EG das Recht, sich bei den Verhandlungen mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen zu lassen. Das in Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2003/72/EG vorgesehene Recht auf Unterrichtung außen stehender Organisationen bedarf keiner ausdrücklichen Umsetzung, da dies ohnehin aus § 142 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 folgt.

Zu § 251:

Abs. 1 legt nach den Vorgaben von Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2003/72/EG das für das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Beschlusses des besonderen Verhandlungsgremiums erforderliche Präsenz- und Konsensquorum fest. Dieses besteht in der einfachen Mehrheit der Stimmen, sofern diese Mehrheit auch die einfache Mehrheit der Dienstnehmer vertritt.

Die Abs. 2 bis 4 sehen in Entsprechung von Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2003/72/EG vor, dass das besondere Verhandlungsgremium den Abschluss einer Vereinbarung beschließen kann, die eine Minderung der Mitbestimmungsrechte der Dienstnehmer zur Folge hat. Für einen solchen Beschluss gilt allerdings ein erhöhtes Präsenz- und Konsensquorum; das besondere Verhandlungsgremium kann diesen Beschluss nämlich nur mit mindestens zwei Drittel seiner Stimmen, die mindestens zwei Drittel der Dienstnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten, fassen. In Abhängigkeit von der Form der geplanten Gründung der Europäischen Genossenschaft ist eine solche Mehrheit gemäß Abs. 2 jedoch nur dann erforderlich, wenn sich die Mitbestimmung im Fall einer Gründung

- durch Verschmelzung auf mindestens 25% der Gesamtzahl der Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen erstreckt;
- auf andere Weise auf mindestens 50% der Gesamtzahl der Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen erstreckt.

Im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, kann ein Beschluss, der eine Minderung der Mitbestimmungsrechte der Dienstnehmer zur Folge hätte, nicht gefasst werden (Abs. 3).

Abs. 4 übernimmt zur Definition des Begriffes „Minderung der Mitbestimmungsrechte“ im Wesentlichen den Text von Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2003/72/EG. Unter einer Minderung der Mitbestimmungsrechte ist demnach die Verringerung des Anteils der durch das zuständige Organ der Dienstnehmerschaft bzw. durch die Dienstnehmervertreter bestimmten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrats der Europäischen Genossenschaft gegenüber dem höchsten in den beteiligten juristischen Personen geltenden Anteil an Dienstnehmervertretern in einem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan zu verstehen. Durch die Einfügung des Wortes „jedenfalls“ im Gesetzestext wird aber klar gestellt, dass unter dem Begriff „Minderung der Mitbestimmungsrechte“ nicht nur die Verringerung der Zahl der Dienstnehmervertreter, sondern auch jede Verringerung der Qualität der Mitbestimmung zu verstehen ist. Dies ist deshalb erforderlich, da die Bewertung des Mitbestimmungssystems rein

nach der Zahl der Köpfe der Dienstnehmervertreter nicht in jedem Fall eine befriedigende Lösung darstellt. Vielmehr ist auch auf den Inhalt der den Dienstnehmervertretern jeweils zustehenden Befugnisse Bedacht zu nehmen. Wegen der Vielfalt der in Betracht kommenden Fallkonstellationen kann jedoch eine abschließende Regelung im Gesetz nicht erfolgen. Im Zweifelsfall muss die Entscheidung der Frage, ob eine Minderung der Mitbestimmungsrechte vorliegt, daher den Gerichten überlassen bleiben.

Zu § 252:

Diese Bestimmung regelt Beginn und Ende der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums; eine fixe Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums festzulegen, ist im Hinblick auf seine Aufgabenstellung (siehe die Erläuterungen zu § 255 des Entwurfs) nicht sinnvoll.

Abs. 1 bestimmt als Beginn der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums den Tag seiner Konstituierung. Dieser ist zugleich auch der Tag, an dem die Frist zum Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft zu laufen beginnt (vergleiche die Erläuterungen zu § 256 Abs. 1 des Entwurfs).

In Abs. 2 werden die Gründe für das Ende der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums aufgezählt. Nach dieser Bestimmung endet die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums, wenn dieses beschließt, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen (Z 1, siehe die Erläuterungen zu § 257 des Entwurfs), wenn das Gericht seine Errichtung für ungültig erklärt (Z 2), mit dem Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer, sofern in dieser nichts anderes bestimmt ist (Z 3, siehe die Erläuterungen zu den §§ 260 und 261 des Entwurfs), wenn die Parteien die Geltung der Auffangregelungen beschließen (Z 4, siehe die Erläuterungen zu § 262 des Entwurfs) oder wenn binnen sechs Monaten oder – im Fall der Verlängerung dieses Zeitraumes durch die Parteien – einem Jahr nach der Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums keine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zustande kommt (Z 5, siehe die Erläuterungen zu § 262 des Entwurfs).

Zu § 253:

Diese Bestimmung regelt Beginn und Ende der Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium.

Abs. 1 bestimmt den Beginn der Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses.

Abs. 2 zählt die Gründe für das Erlöschen der Mitgliedschaft auf. Diese Gründe sind die Beendigung der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums (Z 1), der Rücktritt des Mitgliedes (Z 2), die Abberufung durch das entsendende Organ der Dienstnehmerschaft, wobei diese jedenfalls zu erfolgen hat, wenn die Mitgliedschaft zum Betriebsrat bzw. die Tätigkeit bei der freiwilligen Berufsvereinigung endet (Z 3), das Ausscheiden des Betriebes oder Unternehmens, dem das Mitglied angehört, aus der an der Gründung der Europäischen

Genossenschaft beteiligten juristischen Person oder der betroffenen Tochtergesellschaft (Z 4) sowie die gerichtliche Ungültigerklärung des Entsendungsbeschlusses (Z 5).

Abs. 3 beinhaltet die Verpflichtung, nach Maßgabe der §§ 247 und 248 neue Mitglieder an Stelle der gemäß Abs. 2 Z 2 bis 5 ausscheidenden Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden.

Zu § 254:

Diese Bestimmung entspricht Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie 2003/72/EG und regelt die Verpflichtung des zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgans der beteiligten juristischen Personen zur Kostentragung gegenüber dem besonderen Verhandlungsgremium.

Abs. 1 verpflichtet das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen, dem besonderen Verhandlungsgremium Sacherfordernisse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; diese Verpflichtung ist auf die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben notwendigen Erfordernisse und auf das der Größe der Europäischen Genossenschaft und den Bedürfnissen des besonderen Verhandlungsgremiums angemessene Ausmaß beschränkt. Das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen kann seiner Verpflichtung daher auch dadurch nachkommen, dass sie bereits bestehende, der innerbetrieblichen Interessenvertretung zur Verfügung gestellte Einrichtungen (z.B. Sitzungszimmer) auch dem besonderen Verhandlungsgremium zur Verfügung stellt, sofern nur die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung aller Belegschaftsorgane gewährleistet ist.

In Abs. 2 wird – ebenfalls unter der Einschränkung auf die Erforderlichkeit zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung – die Verpflichtung des zuständigen Organs der beteiligten juristischen Personen geregelt, die Verwaltungsausgaben des besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen. Zu diesen gehören insbesondere die Kosten für die Veranstaltung der Sitzungen einschließlich der jeweils vorbereitenden Sitzungen, die Dolmetschkosten, die Kosten für jedenfalls einen Sachverständigen sowie die Aufenthalts- und Reisekosten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums. Hinsichtlich der Dolmetschkosten ist anzumerken, dass eine Übersetzung in alle Sprachen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten ist. Hinsichtlich der Sachverständigenkosten ist darauf hinzuweisen, dass, abgesehen von den Kosten für einen Sachverständigen – die die beteiligten Gesellschaften jedenfalls zu tragen haben – das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der beteiligten Gesellschaften auch eine eigene Kostentragungsregelung vereinbaren können, die die Übernahme der Kosten durch die beteiligten Gesellschaften in einem höheren Ausmaß vorsieht. Eine laufende Geschäftsführung des besonderen Verhandlungsgremiums ist dagegen nicht vorgesehen, so dass auch keine diesbezügliche Kostentragungspflicht besteht.

Zu § 255:

Abs. 1 legt die Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums fest. Diese Aufgaben bestehen darin, mit dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen eine schriftliche Vereinbarung über die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder über die Schaffung eines anderen Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer abzuschließen, wobei diese beiden Alternativen als gleichwertig anzusehen sind.

Abs. 2 enthält in Entsprechung von Art. 3 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2003/72/EG die Verpflichtung des zuständigen Organs der beteiligten juristischen Personen, das besondere Verhandlungsgremium unmittelbar nach dessen Konstituierung über das Vorhaben der Gründung einer Europäischen Genossenschaft und das geplante Verfahren bis zu deren Eintragung zu informieren. Diese Verpflichtung korrespondiert mit der Verpflichtung des zuständigen Organs der beteiligten juristischen Personen, bereits der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums Informationen über die geplante Gründung der Europäischen Genossenschaft und den Verlauf des Verfahrens bis zu deren Eintragung anzuschließen (vergleiche die Erläuterungen zu § 245 Abs. 3 des Entwurfs).

Zu § 256:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 5 der Richtlinie 2003/72/EG und begrenzt die Dauer der Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder über die Schaffung eines anderen Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer mit sechs Monaten, wobei diese Frist mit der Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums zu laufen beginnt (Abs. 1).

Diese grundsätzlich höchst zulässige Verhandlungsdauer kann allerdings durch einen gemeinsamen Beschluss von besonderem Verhandlungsgremiums und dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen bis zur Dauer eines Jahres ab dem Tag der Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums verlängert werden (Abs. 2).

Zu § 257:

Die gegenständliche Regelung entspricht Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie 2003/72/EG und räumt dem besonderen Verhandlungsgremium das Recht ein, mit mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen, die mindestens zwei Drittel der Dienstnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten, keine Verhandlungen mit dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen zu eröffnen oder die bereits eröffneten Verhandlungen abzubrechen (Abs. 1). Durch diesen Beschluss wird die Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums beendet (siehe die Erläuterungen zu § 252 des Entwurfs).

Einen Beschluss auf Nichteröffnung bzw. Abbruch der Verhandlungen kann das besondere Verhandlungsgremium allerdings dann nicht treffen, wenn die Europäische Genossenschaft im Wege der Umwandlung gegründet werden soll und in der umzuwandelnden Gesellschaft Vorschriften über die Mitbestimmung bestehen (Abs. 2).

Wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss auf Nichteröffnung bzw. Abbruch der Verhandlungen fasst, kann ein schriftlicher Antrag auf neuerliche Einberufung eines besonderen Verhandlungsgremiums frühestens nach Ablauf von zwei Jahren, und zwar von mindestens 10% der Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder von deren Vertretern gestellt werden; allerdings kann zwischen dem besonderen Verhandlungsgremium und dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen

Personen eine kürzere Frist vereinbart werden (Abs. 3). Im Hinblick darauf, dass gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2003/72/EG die Initiative zur Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums grundsätzlich von Unternehmensseite auszugehen hat (vergleiche die Erläuterungen zu § 245 des Entwurfs), steht es auch dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft jederzeit frei, neuerlich eine schriftliche Aufforderung zur Errichtung eines besonderen Verhandlungsgremiums an die Dienstnehmervertreter oder an die Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben zu richten. Abs. 3 sieht weiters vor, dass im Fall der neuerlichen Aufnahme von Verhandlungen nach Gründung der Europäischen Genossenschaft diese bzw. deren zuständiges Organ alle Pflichten treffen, die bei Verhandlungen im Zuge der Gründung einer Europäischen Genossenschaft den beteiligten juristischen Personen bzw. deren zuständigen Organen obliegen.

Abs. 4 stellt klar, dass im Fall, dass das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss auf Nichteröffnung bzw. Abbruch der Verhandlungen fasst, oder wenn innerhalb des für die auf Grund eines Antrages der Dienstnehmer oder ihrer Vertreter gemäß Abs. 3 eingeleiteten Verhandlungen vorgesehenen Zeitraumes (vergleiche die Erläuterungen zu § 256 des Entwurfs) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, auch die Bestimmungen über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes sowie über die Mitbestimmung kraft Gesetzes keine Anwendung finden.

Zu § 258:

Abs. 1 dieser Bestimmung sieht vor, dass nach einem Beschluss des besonderen Verhandlungsgremiums auf Nichteröffnung bzw. Abbruch der Verhandlungen die Frist von zwei Jahren für die Aufnahme von Neuverhandlungen (§ 257 Abs. 3) nicht gilt, wenn wesentliche Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft stattfinden, die die Interessen der Dienstnehmer in Bezug auf ihre Beteiligungsrechte betreffen. Der Antrag auf neuerliche Einberufung eines besonderen Verhandlungsgremiums kann von mindestens 10% der Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder von deren Vertretern gestellt werden oder bei Bestehen eines SCE-Betriebsrates kraft Gesetzes von diesem gestellt werden. Abgesehen davon, hat auch das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft das Recht, neuerlich eine schriftliche Aufforderung zur Errichtung eines besonderen Verhandlungsgremiums an die Dienstnehmervertreter oder an die Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben (vergleiche die Erläuterungen zu § 257 Abs. 3) bzw. an den SCE-Betriebsrat zu richten.

Abs. 2 zählt die Fälle wesentlicher Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft beispielsweise auf, nämlich die Sitzverlegung, den Wechsel des Verwaltungssystems, die Stilllegung, Einschränkung oder Verlegung von Unternehmen oder Betrieben, den Zusammenschluss von Betrieben oder Unternehmen sowie den Erwerb wesentlicher Beteiligungen an anderen Unternehmen, sofern diese erheblichen Einfluss auf die Gesamtstruktur der Europäischen Genossenschaft haben, sowie von erheblichen Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten.

Die Sitzverlegung ist als Strukturänderung anzusehen, da in deren Zusammenhang regelmäßig auch sonstige Änderungen der Unternehmensstruktur, insbesondere Änderungen der Anzahl bzw. auch der Nationalität der Dienstnehmer, verbunden sein werden.

Der Wechsel des Verwaltungssystems, d.h. der Wechsel zwischen dem monistischen und dem dualistischen System, ist ebenfalls als Strukturänderung anzusehen, die die Interessen der Dienstnehmer in Bezug auf ihre Beteiligungsrechte betrifft. So wird bei einem Wechsel vom dualistischen ins monistische System das Organ, in dem bisher Mitbestimmung bestanden hat, abgeschafft. Für diesen Fall ist ein Anspruch auf Neuverhandlungen deswegen gerechtfertigt, da mit der Strukturänderung das Recht der Dienstnehmer auf Mitbestimmung entfallen würde.

Zur Anführung des Tatbestandes „Stilllegung von Unternehmen“ ist anzumerken, dass das Unternehmen in der Regel die Europäische Genossenschaft selbst sein wird. Der genannte Tatbestand kann aber nur für jene Fälle zur Anwendung kommen, in denen nicht die ganze Europäische Genossenschaft stillgelegt wird.

Der Tatbestand der erheblichen Änderungen der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten erfasst nur erhebliche Änderungen der Beschäftigtenzahl in Bezug auf die gesamte Genossenschaft.

Die der Europäischen Genossenschaft durch Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 eingeräumte Möglichkeit, selbst Tochtergesellschaften in Form einer Europäischen Genossenschaft zu gründen, ist hingegen nicht als Strukturänderung zu qualifizieren, sondern löst die Verpflichtung des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft zur Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums gemäß den §§ 245 ff des Entwurfs aus.

Der Anspruch der Dienstnehmerseite auf Neuverhandlungen im Fall von wesentlichen Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft ist damit zu begründen, dass Strukturänderungen, die – bei neuerlicher Errichtung – eine Änderung der Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums bzw. des SCE-Betriebsrates bedingen, berücksichtigt werden sollen. Aus diesem Grund soll auch die Bindungswirkung des Beschlusses des besonderen Verhandlungsgremiums auf Nichteröffnung bzw. Abbruch der Verhandlungen beendet werden. Dies ist deshalb geboten, da in einem solchen Fall der Beschluss des besonderen Verhandlungsgremiums seine Repräsentativität verloren hat. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 246 Abs. 5 des Entwurfs hinzuweisen, der im Fall von Strukturänderungen während der laufenden Verhandlungen ebenfalls die Anpassung der Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums an die geänderten Strukturen vorsieht (vergleiche die Erläuterungen zu dieser Bestimmung). § 263 Abs. 2 des Entwurfs sieht für den Fall von Strukturänderungen während der Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrates eine entsprechende Regelung vor (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen). Abs. 3 trägt demselben Gedanken Rechnung, in dem er bestimmt, dass für die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 260 oder 261 des Entwurfs das besondere Verhandlungsgremium bzw. der SCE-Betriebsrat entsprechend neu zusammengesetzt ist. Weiters sieht Abs. 3 vor, dass im Fall der neuerlichen Aufnahme von Verhandlungen nach Gründung der Europäischen Genossenschaft diese bzw. deren zuständiges Organ alle Pflichten treffen, die bei Verhandlungen im Zuge der Gründung einer Europäischen Genossenschaft den beteiligten juristischen Personen bzw. deren zuständigen Organen obliegen.

Sofern die anlässlich der Gründung der Europäischen Genossenschaft durchgeführten Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder die Schaffung eines anderen Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer geführt haben, sind die Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft sowie die Fälle, in denen eine neue Vereinbarung auszuhandeln ist, in der Vereinbarung selbst zu regeln (vergleiche die Erläuterungen zu den §§ 260 und 261 des Entwurfs). Wenn die Vereinbarung gemäß den §§ 260 und 261 des Entwurfs jedoch keine oder – in Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen – keine ausreichende Regelung betreffend Strukturänderungen und Neuaushandlung der Vereinbarung vorsieht, ist bei ihrer Neuaushandlung nach Abs. 1 bis 3 vorzugehen (Abs. 4). Diese Regelung ist von dem Gedanken getragen, dass jede Strukturänderung wie eine Neugründung anzusehen ist. Wenn daher das bisher geltende Verfahren der Beteiligung der Dienstnehmer nach der Strukturänderung für die Europäische Genossenschaft nicht mehr passt, soll jedenfalls ein Anspruch auf Neuverhandlungen bestehen.

Abs. 5 bestimmt, dass im Fall, dass die anlässlich einer Strukturänderung durchgeführten Neuverhandlungen innerhalb des für die Verhandlungen vorgesehenen Zeitraumes (§ 256) nicht zum Abschluss einer Vereinbarung führen, die §§ 262 bis 278 des Entwurfs betreffend die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft kraft Gesetzes mit der Maßgabe zur Anwendung kommen, dass sich der Umfang der Beteiligungsrechte der Dienstnehmer nach der Struktur der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe im Zeitpunkt des Scheiterns der Verhandlungen bestimmt.

Zu § 259:

Diese Bestimmung sieht in Umsetzung der Missbrauchsregelung in Art. 13 der Richtlinie 2003/72/EG in ihrem Abs. 1 vor, dass die Europäische Genossenschaft nicht dazu missbraucht werden darf, Dienstnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten, wobei Missbrauch insbesondere im Fall von Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft anzunehmen ist, die geeignet sind, Dienstnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Für den Fall des Vorliegens solcher Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft werden Neuverhandlungen nach den Bestimmungen des § 258 des Entwurfs (siehe die Erläuterungen zu dieser Bestimmung) angeordnet.

Abs. 2 sieht in diesem Zusammenhang eine Verlagerung der Beweislast vor, und zwar für alle Tatbestände, die eine Änderung der Struktur der Europäischen Genossenschaft im Sinne des § 258 Abs. 2 des Entwurfs darstellen und in einem näheren zeitlichen Zusammenhang mit der Gründung der Europäischen Genossenschaft stehen. Für die Festlegung dieses Zeitraumes wird eine Frist von einem Jahr ab Eintragung der Europäischen Genossenschaft als angemessen erachtet. Die vorgesehene Umkehr der Beweislast ist deswegen gerechtfertigt, da Beweisgegenstand die Darlegung wirtschaftlicher Gründe für die Änderung der Unternehmensstruktur ist, die Arbeitnehmer jedoch regelmäßig nicht ausreichenden Einblick in die wirtschaftliche Lage und deren voraussichtliche Entwicklung sowie in unternehmensstrategische Zielsetzungen und Notwendigkeiten haben, um diesbezüglich Beweise erbringen zu können. Die Beweislastregelung spielt darüber hinaus nur in gerichtlichen Verfahren eine Rolle, mit denen kaum zu rechnen ist.

Zu § 260:

Abs. 1 der Regelung behandelt den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft, indem sie die in der Vereinbarung jedenfalls zu regelnden Punkte aufzählt. Dieser Katalog soll dem besonderen Verhandlungsgremium und dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen – unter Wahrung ihrer Gestaltungsfreiheit – eine Orientierungshilfe beim Abschluss der Vereinbarung bieten. Die konkrete Ausgestaltung der angeführten Punkte ist den Abschlusspartnern freigestellt. Ebenso ist es ihrer Autonomie überlassen, darüber hinaus gehende Regelungen zu treffen. Wenn die Vereinbarung einen oder mehrere der in der gegenständlichen Regelung angeführten Punkte nicht enthält, liegt entweder eine Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer vor oder es gelten insoweit die Bestimmungen über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes.

Der Katalog der angeführten Regelungsgegenstände umfasst die Identität der von der Vereinbarung erfassten Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, die Zusammensetzung des SCE-Betriebsrates, die Anzahl seiner Mitglieder, die Sitzverteilung und die Mandatsdauer einschließlich der Auswirkungen von wesentlichen Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft sowie von erheblichen Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten, die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SCE-Betriebsrates, die Häufigkeit seiner Sitzungen, die ihm zur Verfügung zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel, sowie den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Fälle, in denen diese Vereinbarung neu ausgehandelt werden sollte, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren.

Abs. 2 regelt in gleicher Weise den Abschluss einer Vereinbarung über die Einführung eines Verfahrens der Mitbestimmung. Der Katalog der in einer solchen Vereinbarung jedenfalls zu regelnden Gegenstände umfasst die Zahl der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates, die die Dienstnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können, das Verfahren, nach dem die Dienstnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können sowie die Rechte dieser Mitglieder. Wenn die Vereinbarung einen oder mehrere dieser Punkte nicht enthält, gelten insoweit die Bestimmungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes.

Abs. 3 legt fest, dass im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, in der Vereinbarung die Rechte der Dienstnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung zumindest in dem Ausmaß gewährleistet werden müssen, wie sie in der umzuwandelnden Genossenschaft bestehen. Diese Regelung steht auch mit der Bestimmung im Einklang, wonach das besondere Verhandlungsgremium in diesem Fall einen Beschluss, der eine Minderung der Mitbestimmungsrechte der Dienstnehmer zur Folge hätte, nicht fassen kann (vergleiche die Erläuterungen zu § 251 des Entwurfs).

Zu § 261:

Diese Bestimmung regelt den Abschluss einer Vereinbarung über die Schaffung von Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer. Auch in dieser Bestimmung wird ein Katalog der jedenfalls zu regelnden

Punkte aufgestellt. Dieser umfasst die Identität der von der Vereinbarung erfassten Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, die Auswirkungen von wesentlichen Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft sowie von erheblichen Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten, die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmervertreter, die Voraussetzungen, unter denen die Dienstnehmervertreter das Recht haben, zu einem Meinungsaustausch über die ihnen übermittelten Informationen zusammenzutreten, die ihnen zur Verfügung zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel, sowie den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Fälle, in denen diese Vereinbarung neu ausgehandelt werden sollte, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren (Abs. 1).

Abs. 2 legt darüber hinaus als zwingenden Regelungsgegenstand der Vereinbarung die Verpflichtung des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft, die Dienstnehmervertreter insbesondere über alle Angelegenheiten zu informieren, die die Europäische Genossenschaft selbst oder ihre Tochtergesellschaften und Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen, fest.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Vereinbarung ist auf die Erläuterungen zu § 260 Abs. 1 des Entwurfs zu verweisen.

Es ist weiters darauf hinzuweisen, dass der Abschluss einer Vereinbarung über die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer - ebenso wie der Abschluss einer Vereinbarung über die Errichtung eines SCE-Betriebsrates - mit der Vereinbarung über die Schaffung eines Verfahrens der Mitbestimmung gemäß § 260 Abs. 2 des Entwurfs (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen) verbunden werden kann.

Abs. 3 verweist hinsichtlich des Falles der Gründung einer Europäischen Genossenschaft im Wege der Umwandlung auf § 260 Abs. 3 des Entwurfs (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Bestimmung).

Zu § 262:

Diese Regelung enthält in Entsprechung zu Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/72/EG die Voraussetzungen, unter denen ein SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes zu errichten ist.

Abs. 1 unterscheidet zwei Fälle, in denen dies geboten ist, nämlich wenn die Abschlusspartner dies vereinbaren oder wenn innerhalb von sechs Monaten bzw. – bei Verlängerung dieser gesetzlichen Frist durch die Abschlusspartner – innerhalb eines Jahres ab Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums keine Vereinbarung zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss auf Nichteröffnung oder Abbruch der Verhandlungen gefasst hat.

Die in Art. 7 Abs. 1 lit. b, erster Spiegelstrich der Richtlinie 2003/72/EG für die Errichtung eines SCE-Betriebsrates kraft Gesetzes normierte Voraussetzung der Zustimmung des zuständige Organ jeder der beteiligten juristischen Personen zur Anwendung der Bestimmungen des Anhangs und damit der Fortsetzung des

Verfahrens zur Eintragung der Europäischen Genossenschaft bedarf keiner Umsetzung, da dies ohnehin Voraussetzung für die Gründung der Europäischen Genossenschaft ist.

Abs. 2 stellt klar, dass die Vorschriften über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes für den auf Grund einer Vereinbarung errichteten SCE-Betriebsrat oder für das auf Grund einer Vereinbarung geschaffene Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer nicht gelten, es sei denn, die Abschlusspartner erklären diese Vorschriften in der betreffenden Vereinbarung ausdrücklich für anwendbar. Ebenso gelten die Bestimmungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes nicht für das auf Grund einer Vereinbarung geschaffene Verfahren der Mitbestimmung, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 263:

Abs. 1 regelt die Zusammensetzung des SCE-Betriebsrates kraft Gesetzes entsprechend der die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums regelnden Bestimmung, wobei allerdings an die Stelle der in den beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe beschäftigten Dienstnehmer jene Dienstnehmer treten, die in der Europäischen Genossenschaft, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben beschäftigt sind (vergleiche dazu im Übrigen die Erläuterungen zu § 246 Abs. 1 sowie zu § 245 Abs. 3 bis 5 des Entwurfs).

Abs. 2 trifft für den Fall von Änderungen der Struktur oder der Dienstnehmerzahl der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe eine § 246 Abs. 5 des Entwurfs entsprechende Regelung (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen). Im Fall von Strukturänderungen im Sinne des § 258 Abs. 2 des Entwurfs (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen) hat der SCE-Betriebsrat – in seiner neuen Zusammensetzung – unverzüglich zu beschließen, ob mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft eine Vereinbarung gemäß den §§ 260 oder 261 des Entwurfs ausgehandelt werden soll (vergleiche die Erläuterungen zu § 273 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs).

Zu § 264:

Die Bestimmung verweist hinsichtlich der Entsendung der österreichischen Mitglieder des SCE-Betriebsrates kraft Gesetzes auf die für die Entsendung der österreichischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums getroffene Regelung (siehe die Erläuterungen zu den §§ 247 und 248 des Entwurfes). Die Entsendung von Vertretern einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung ist allerdings nur zulässig, sofern diese Betriebsratsmitglieder gemäß § 156 Abs. 4 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 sind.

Zwar bestimmt Teil 1 lit. a des Anhangs der Richtlinie 2003/72/EG, dass nur ein Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, der von den Dienstnehmersvertretern aus ihrer Mitte zu wählen ist, Mitglied des SCE-Betriebsrates sein kann, doch bestimmen sich die Begriffe „Dienstnehmer“ bzw. „Dienstnehmersvertreter“ nach inländischem Recht. Im Hinblick darauf, dass die Betriebsratsmitglieder gemäß § 156 Abs. 4 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 in dieser Funktion gerade nicht als Gewerkschaftsvertreter, sondern als betriebliche Dienstnehmersvertreter auftreten und die gleichen Rechte und Pflichten wie die

übrigen Betriebsratsmitglieder haben, kann man sie unter den Begriff „Dienstnehmer“ im Sinne der zitierten Richtlinie subsumieren. Nach den Intentionen dieser Richtlinie sollen nämlich von der Funktion als Mitglied des SCE-Betriebsrates nur solche Personen ausgeschlossen werden, die in keiner Beziehung zur Europäischen Genossenschaft stehen. Gerade dies trifft aber auf die Betriebsratsmitglieder gemäß § 156 Abs. 4 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 nicht zu.

Zu § 265:

Abs. 1 bestimmt, dass der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft unverzüglich nach der Bekanntgabe des SCE-Betriebsrates zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen hat. Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so kann jedes Mitglied des SCE-Betriebsrates die Einladung vornehmen. Durch dieses subsidiäre Einberufungsrecht der Dienstnehmervertreter sollen Verzögerungen bei der Konstituierung des SCE-Betriebsrates verhindert und daraus allenfalls folgende Verfahren vermieden werden. Weiters normiert Abs. 1, dass die Mitglieder des SCE-Betriebsrates aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen haben.

Abs. 2 bestimmt den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seinen Stellvertreter zu Vertretungsorganen des SCE-Betriebsrates sowohl nach außen hin als auch gegenüber der Europäischen Genossenschaft. Der SCE-Betriebsrat kann in seiner Geschäftsordnung allerdings auch eine andere Vertretungsregelung treffen. Schließlich kann der SCE-Betriebsrat in Einzelfällen beschließen, andere seiner Mitglieder mit der Vertretung nach außen zu beauftragen.

Abs. 3 sieht vor, dass sich der SCE-Betriebsrat mit Stimmenmehrheit eine Geschäftsordnung zu geben hat. Diese kann insbesondere Regelungen über die Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung des engeren Ausschusses, über die Angelegenheiten, in denen dem engeren Ausschuss das Recht auf selbständige Beschlussfassung zukommt und über Art und Umfang der Vertretungsmacht des Vorsitzenden des engeren Ausschusses treffen.

Abs. 4 räumt dem SCE-Betriebsrat das Recht ein, vor jeder Sitzung mit dem Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten. Der SCE-Betriebsrat hat weiters das Recht, sich bei seiner Tätigkeit durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen zu lassen. Schließlich regelt Abs. 4 das für die Beschlussfassung des SCE-Betriebsrates notwendige Präsenz- und Konsensquorum. Während für die Beschlussfähigkeit des SCE-Betriebsrates – ebenso wie für die des besonderen Verhandlungsgremiums – die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich ist, gilt für seine Beschlussfassung – anders als für die des besonderen Verhandlungsgremiums – das Erfordernis der doppelten Mehrheit der Stimmen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die die Mehrheit der Dienstnehmer vertreten) nicht. Dies ist damit zu begründen, dass der SCE-Betriebsrat ohnehin alle Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft vertritt und daher – wie beim Zentralbetriebsrat – eine zusätzliche Stimmengewichtung nicht notwendig ist.

Zu § 266:

Diese Regelung verpflichtet den SCE-Betriebsrat, aus seiner Mitte einen aus höchstens drei Mitgliedern bestehenden engeren Ausschuss zu wählen; dies unter der Voraussetzung, dass es die Zahl seiner Mitglieder rechtfertigt. Von der Festlegung einer fixen Mitgliederzahl, ab der ein engerer Ausschuss zu bilden ist, wurde auf Grund der unterschiedlichen Unternehmensstrukturen und der sich daraus ergebenden unterschiedlichen Aufgabenstellungen der Dienstnehmervertreter Abstand genommen.

Zu § 267:

Die gegenständliche Bestimmung regelt Tätigkeitsdauer und Dauer der Mitgliedschaft zum SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes.

Abs. 1 bestimmt die Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrates mit vier Jahren; sie beginnt mit der Konstituierung oder dem Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren SCE-Betriebsrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

Abs. 2 zählt die Gründe auf, die die Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrates vorzeitig beenden; dies sind die Fälle der Löschung der Eintragung im Firmenbuch (Z 1), der Rücktrittbeschluss des SCE-Betriebsrates (Z 2), die gerichtliche Ungültigerklärung seiner Errichtung (Z 3) sowie der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer, sofern in dieser nichts anderes bestimmt ist (Z 4).

Abs. 3 legt fest, dass im Fall des Rücktrittes des SCE-Betriebsrates sowie der gerichtlichen Ungültigerklärung seiner Errichtung ein neuer SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes zu errichten ist.

Abs. 4 regelt den Beginn der Mitgliedschaft zum SCE-Betriebsrat.

Abs. 5 zählt die Gründe für das Erlöschen der Mitgliedschaft auf. Die Regelungen entsprechen den Bestimmungen für das besondere Verhandlungsgremium (siehe die Erläuterungen zu § 253 Abs. 1 und 2 des Entwurfs).

Zu Abs. 6 siehe die Erläuterungen zu § 253 Abs. 3 des Entwurfs.

Zu § 268:

Diese Regelung verpflichtet die Europäische Genossenschaft zur Tragung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit des SCE-Betriebsrates und des engeren Ausschusses anfallenden Kosten und verweist im Übrigen auf die Bestimmung, die die Kostentragungspflicht des zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgans der beteiligten Gesellschaften gegenüber dem besonderen Verhandlungsgremium regelt (siehe die Erläuterungen zu § 254 des Entwurfs).

Zu § 269:

Diese Bestimmung regelt die Aufgaben und Befugnisse des SCE-Betriebsrates, indem sie diesem das Recht einräumt, über Angelegenheiten der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, die die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Dienstnehmer in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen, unterrichtet und angehört zu werden.

Zu den Begriffen der Unterrichtung und Anhörung vergleiche die Erläuterungen zu § 242 Abs. 2 und 3 des Entwurfs.

Zu § 270:

Abs. 1 verpflichtet das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft – auf der Grundlage regelmäßig vorzulegender Berichte über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Europäischen Genossenschaft – einmal im Kalenderjahr mit dem SCE-Betriebsrat zum Zweck der Unterrichtung und Anhörung, zusammenzutreten. Weitere Sitzungen können auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem SCE-Betriebsrat und dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft abgehalten werden.

Abs. 2 zählt beispielhaft auf, welche Angelegenheiten zur Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven der Europäischen Genossenschaft gehören. Die Aufzählung bedient sich der in Teil 2 lit. b des Anhanges der Richtlinie 2003/72/EG verwendeten Terminologie; die aufgezählten Angelegenheiten entsprechen jedoch weitgehend den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 214 Abs. 1 bzw. den in § 215 Abs. 1 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 aufgezählten Betriebsänderungen.

Die dem SCE-Betriebsrat diesbezüglich zukommenden Rechte beschränken die Mitwirkungsrechte der nationalen Organ der Arbeitnehmerschaft nicht (vergleiche die Erläuterungen zu § 282 Abs. 3 des Entwurfs).

Abs. 3 regelt die Verpflichtung des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft, dem SCE-Betriebsrat die Tagesordnung aller Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates sowie Kopien aller Unterlagen, die der Generalversammlung unterbreitet werden, zu übermitteln.

Zu § 271:

Abs. 1 räumt dem SCE-Betriebsrat bei Eintreten außergewöhnlicher Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Dienstnehmer haben, das Recht auf ehest mögliche Unterrichtung ein. Als außergewöhnliche Umstände werden beispielhaft Verlegungen, Verlagerungen, die Schließung von Unternehmen oder Betrieben sowie Massenentlassungen aufgezählt. Der SCE-Betriebsrat oder – wenn er dies wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließt – der engere Ausschuss hat weiters – auf Antrag – das Recht, mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft oder den Vertretern einer geeigneteren mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreten, um

hinsichtlich der Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Interessen der Dienstnehmer unterrichtet und angehört zu werden.

Abs. 2 räumt den Mitgliedern des SCE-Betriebsrates, die aus den unmittelbar von diesen Maßnahmen betroffenen Betrieben bzw. Unternehmen entsendet wurden, das Recht ein, an der Sitzung des engeren Ausschusses mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft teilzunehmen.

Abs. 3 räumt dem SCE-Betriebsrat das Recht ein, zu einer weiteren Sitzung mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreffen, wenn das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft beschlossen hat, nicht im Einklang mit der vom SCE-Betriebsrat im Rahmen seines Anhörungsrechtes abgegebenen Stellungnahme zu handeln. Diese weitere Sitzung soll der Herbeiführung einer Einigung zwischen zuständigem Organ der Europäischen Genossenschaft und SCE-Betriebsrat dienen, wobei jedoch durch die Formulierung klar gestellt ist, dass dies eine reine Zielbestimmung ist. Im Fall der Nichteinigung bleiben daher die Vorrechte des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft, diese Maßnahme auch gegen eine ablehnende Stellungnahme des SCE-Betriebsrates zu treffen, unberührt.

Zu § 272:

Diese Bestimmung verpflichtet die Mitglieder des SCE-Betriebsrates gegenüber den örtlichen Dienstnehmervertretern der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zur Information über Inhalt und Ergebnisse der Unterrichtung und Anhörung. Die Frage der Verantwortlichkeit der entsendeten Mitglieder wird also über die Normierung einer Informationspflicht gelöst. Dieser Verpflichtung steht die Verschwiegenheitspflicht des § 279 des Entwurfs (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen) nicht entgegen.

Zu § 273:

Abs. 1 Z 1 verpflichtet den SCE-Betriebsrat dazu, vier Jahre nach seiner konstituierenden Sitzung einen Beschluss darüber zu fassen, ob mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft eine Vereinbarung über die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder die Schaffung eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens ausgehandelt werden soll oder ob weiterhin die Bestimmungen über den Europäischen Betriebsrat kraft Gesetzes angewendet werden sollen.

Auch wenn der SCE-Betriebsrat beschließt, dass die §§ 262 bis 278 des Entwurfs weiterhin angewendet werden sollen, so endet doch – wie sich aus § 267 Abs. 1 des Entwurfs (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen) ergibt – mit dem Ablauf von vier Jahren seine Tätigkeitsdauer.

Im Fall von Strukturänderungen hat der SCE-Betriebsrat ebenfalls – und zwar unverzüglich – einen Beschluss darüber zu fassen, ob mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft eine Vereinbarung über die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder die Schaffung eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens ausgehandelt werden soll (Abs. 1 Z 2), und im Fall eines solchen Beschlusses einen entsprechenden Antrag an das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft zu stellen (vergleiche § 258 Abs. 1 Z 3 des Entwurfs und

die diesbezüglichen Erläuterungen). Im Fall von Neuverhandlungen ist bei der Zusammensetzung des SCE-Betriebsrates auf die geänderten Strukturen der Europäischen Genossenschaft Bedacht zu nehmen (vergleiche die Erläuterungen zu § 263 Abs. 2 des Entwurfs).

Wenn der SCE-Betriebsrat beschließt, eine Vereinbarung mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft auszuhandeln, so hat er diese Vereinbarung selbst – anstelle des besonderen Verhandlungsgremiums – und nach den für dieses geltenden Bestimmungen (siehe die Erläuterungen zu den §§ 255, 260 und 261 des Entwurfs) – auszuhandeln. Wenn innerhalb des für die Verhandlungen vorgesehenen Zeitraumes (§ 256 des Entwurfs) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, finden die Bestimmungen über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes weiterhin Anwendung. Dies gilt auch im Fall von Neuverhandlungen auf Grund von Strukturänderungen (vergleiche diesbezüglich auch die Erläuterungen zu § 258 Abs. 5 des Entwurfs).

Zu § 274:

Diese Regelung enthält in Entsprechung zu Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/72/EG die Voraussetzungen, unter denen die Vorschriften über die Mitbestimmung der Dienstnehmer kraft Gesetzes zur Anwendung kommen.

Die diesbezüglich in Abs. 1 normierten Voraussetzungen entsprechen denen, die auch für die Errichtung eines SCE-Betriebsrates kraft Gesetzes gelten (§ 262 Abs. 1 des Entwurfs). Demnach kommen die Vorschriften über die Mitbestimmung kraft Gesetzes zur Anwendung, wenn entweder die zuständigen Organe der beteiligten juristischen Personen und das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fassen oder wenn innerhalb von sechs Monaten bzw. – bei Verlängerung dieser gesetzlichen Frist durch die Abschlusspartner – innerhalb eines Jahres ab Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums keine Vereinbarung zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss auf Nichteröffnung oder Abbruch der Verhandlungen gefasst hat (siehe im Übrigen die Erläuterungen zu § 262 Abs. 1 des Entwurfs).

Abs. 2 stellt als weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Mitbestimmung kraft Gesetzes darauf ab, dass schon in den beteiligten Gesellschaften Mitbestimmung besteht, die sich – je nach Art der Gründung der Europäischen Genossenschaft abgestuft – zumindest auf einen Teil der Dienstnehmer erstreckt. Bei Unterschreitung des Dienstnehmeranteiles, der von der Mitbestimmung erfasst ist, wird als zusätzliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Mitbestimmung kraft Gesetzes das Erfordernis eines entsprechenden Beschlusses des besonderen Verhandlungsgremiums normiert.

Die in Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2003/72/EG in Form einer Kannbestimmung vorgesehene so genannte Opting-Out-Klausel, wonach im Fall der Gründung einer Europäischen Genossenschaft im Wege der Verschmelzung die Mitbestimmung kraft Gesetzes ausgeschlossen werden kann, wurde nicht umgesetzt.

Für den Fall, dass in den beteiligten juristischen Personen mehr als eine Form der Mitbestimmung besteht, sieht Abs. 3 vor, dass das besondere Verhandlungsgremium zu beschließen hat, welche Form der Mitbestimmung in der Europäischen Genossenschaft eingeführt wird. Im Hinblick darauf, dass die Festlegung der Organisationsverfassung der Europäischen Genossenschaft den beteiligten juristischen Personen obliegt, sowie darauf, dass

sich gemäß § 275 Abs. 1 des Entwurfs (siehe auch die diesbezüglichen Erläuterungen) der Anteil der Dienstnehmersvertreter nach dem höchsten Anteil der Dienstnehmersvertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen bestimmt, kann sich der Beschluss des besonderen Verhandlungsgremiums nur auf den Modus ihrer Wahl bzw. Bestellung bzw. die Art und Weise, in der die Dienstnehmersvertreter die Bestellung eines Teiles der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates der Europäischen Genossenschaft empfehlen oder ablehnen können, beziehen.

Abs. 5 sieht eine Kollisionsregelung für den Fall vor, dass das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss nach Abs. 3 fasst, wobei in diesem Fall die Form der Mitbestimmung Anwendung findet, die sich auf die höchste Zahl der in den beteiligten Gesellschaften beschäftigten Dienstnehmer erstreckt.

Zu § 275:

Abs. 1 dieser Bestimmung definiert den Begriff der Mitbestimmung entsprechend den Vorgaben von Art. 2 lit. k der Richtlinie 2003/72/EG.

Abs. 2 ist nur auf eine durch Umwandlung gegründete Europäische Genossenschaft mit Sitz im Inland (eine Umwandlung unter gleichzeitiger Sitzverlegung ist nach der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 nicht möglich) anzuwenden.

Die Regelung trägt dem auch in anderen Bestimmungen des Entwurfes zum Ausdruck kommenden Grundsatz Rechnung, dass im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die im Wege der Umwandlung gegründet werden soll, die Rechte der Dienstnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung zumindest in dem Ausmaß gewährleistet werden müssen, wie sie in der umzuwandelnden Gesellschaft bestehen (vergleiche die §§ 260 Abs. 3, 261 Abs. 3 und 274 Abs. 2 Z 1 des Entwurfs sowie die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen).

Daraus folgt auch, dass bei einem Wechsel der Organisationsverfassung im Zuge einer Umwandlung die Anzahl der Mitglieder im Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft der Anzahl der Dienstnehmersvertreter im Aufsichtsrat der Genossenschaft vor der Umwandlung zu entsprechen hat.

Zu § 276:

Abs. 1 dieser Bestimmung sieht entsprechend den Vorgaben von Teil 3 lit. b vorletzter Absatz des Anhangs der Richtlinie 2003/72/EG vor, dass der SCE-Betriebsrat über die Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft entscheidet. Diese Entscheidung hat entsprechend den jeweiligen Anteilen der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zu erfolgen.

Abs. 2 dient ebenfalls der Umsetzung von Teil 3 lit. b vorletzter Absatz des Anhangs der Richtlinie 2003/72/EG, und regelt den Fall, dass die Verteilung der Sitze gemäß Abs. 1 zu dem Ergebnis führt, dass mehrere Sitze Dienstnehmersvertretern aus demselben Mitgliedstaat zufallen und zugleich Dienstnehmer aus

einem oder mehreren Mitgliedstaaten unberücksichtigt bleiben würden. In diesem Fall ist ein Sitz einem Dienstnehmervertreter aus einem der nicht repräsentierten Mitgliedstaaten zuzuweisen. Dabei ist so vorzugehen, dass dieser Sitz den Dienstnehmervertretern aus dem Mitgliedstaat, in dem die Europäische Genossenschaft ihren Sitz haben wird, zuzuweisen ist. Kommt diesem Mitgliedstaat ein Sitz im Aufsichts- oder Verwaltungsrat bereits gemäß Abs. 1 zu, so ist dieser Sitz den Dienstnehmervertretern aus dem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen, in dem der höchste Anteil an Dienstnehmern beschäftigt ist.

Abs. 3 regelt den Fall, dass sich die Zahl der vom zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft bestellten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates ändert. In diesem Fall hat der SCE-Betriebsrat über die Verteilung der Sitze der Dienstnehmervertreter unter Beachtung der in den Abs. 1 und 2 normierten Grundsätze neu zu entscheiden, indem er überzählige Dienstnehmervertreter abberuft bzw. zusätzliche Sitze auf die Dienstnehmervertreter aus den jeweiligen Mitgliedstaaten verteilt.

Zu § 277:

Diese Bestimmung regelt die Entsendung der österreichischen Mitglieder in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft.

Dazu sieht Teil 3 lit. b vorletzter Absatz des Anhanges der Richtlinie 2003/72/EG vor, dass die Entsendung der Dienstnehmervertreter in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft wahlweise durch das zuständige nationale Organ der Arbeitnehmerschaft oder durch den SCE-Betriebsrat zu erfolgen hat.

Abs. 1 macht von diesem Wahlrecht dahingehend Gebrauch, dass vorgesehen wird, dass die Entsendung der österreichischen Dienstnehmervertreter in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft gemäß den Bestimmungen über die Entsendung der österreichischen Dienstnehmervertreter in den SCE-Betriebsrat erfolgt (siehe dazu die Erläuterungen zu § 264 des Entwurfs).

In diesem Zusammenhang ist jedoch eine zusätzliche Bestimmung notwendig, wonach die Entsendung dann durch den SCE-Betriebsrat erfolgen muss, wenn ein Mitgliedstaat eine Entsendung durch das nationale Organ der Dienstnehmerschaft nicht vorsieht. Diese Anordnung wird durch Abs. 2 getroffen.

Abs. 4 regelt den Beginn der Mitgliedschaft der österreichischen Vertreter zum Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft und verweist hinsichtlich des Endes der Mitgliedschaft auf die Regelung des Endes der Mitgliedschaft zum SCE-Betriebsrat (vergleiche die Erläuterungen zu § 267 Abs. 5 des Entwurfs) bzw. auf den Fall, dass der SCE-Betriebsrat einen neuen Beschluss über die Sitzverteilung fasst (vergleiche die Erläuterungen zu § 276 Abs. 3 des Entwurfs).

Zu § 278:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Teil 3 lit. b letzter Absatz des Anhanges der Richtlinie 2003/72/EG. Danach haben die Dienstnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Euro-

päischen Genossenschaft grundsätzlich die gleichen Rechte, einschließlich des Stimmrechts, und Pflichten wie die vom zuständigen Organ oder durch die Satzung der Europäischen Genossenschaft bestellten Mitglieder.

Zu § 279:

Diese Bestimmung normiert nach den Vorgaben von Art. 10 der Richtlinie 2003/72/EG eine Verschwiegenheitspflicht der Dienstnehmervertreter und der sie unterstützenden Sachverständigen.

Abs. 1 verpflichtet die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des SCE-Betriebsrates, die sie unterstützenden Sachverständigen sowie die an einem Unterrichts- und Anhörungsverfahren mitwirkenden Dienstnehmervertreter durch einen Verweis auf die für Mitglieder des Betriebsrates geltende Bestimmung des § 219 Abs. 4 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 zur Verschwiegenheit. Diese Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf in Ausübung des Amtes bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere auf als geheim bezeichnete technische Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes. Die Verpflichtung besteht auch nach dem Ablauf des jeweiligen Mandates weiter.

Abs. 2 normiert Ausnahmen von dieser Verschwiegenheitspflicht zu Gunsten der örtlichen Dienstnehmervertreter, wenn diese auf Grund einer Vereinbarung bzw. – im Fall des SCE-Betriebsrates kraft Gesetzes – nach § 272 des Entwurfs (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen) von den im Abs. 1 genannten Dienstnehmervertretern zu informieren sind. Die Verschwiegenheitspflicht der örtlichen Arbeitnehmervertreter richtet sich wieder nach § 219 Abs. 4 der Wiener Landarbeitsordnung 1990.

Zu § 280:

Abs. 1 dieser Regelung erklärt entsprechend Art. 12 der Richtlinie 2003/72/EG die die Rechtsstellung der Mitglieder des Betriebsrates regelnden Schutzbestimmungen der Wiener Landarbeitsordnung 1990 auch für die österreichischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des SCE-Betriebsrates, für die Dienstnehmervertreter, die an einem Unterrichts- und Anhörungsverfahren mitwirken, sowie für die Dienstnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft, soweit diese Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe oder einer der beteiligten juristischen Personen oder der betroffenen Tochtergesellschaften sind, für anwendbar. Diese Personen lassen sich auf Grund ihrer Bestellung und der Regelung ihrer Aufgaben als betriebsverfassungsrechtliche Obliegenheiten den diesbezüglichen Schutzbestimmungen der Wiener Landarbeitsordnung 1990 unterordnen.

Daraus ergibt sich auch die Qualifikation einer allfälligen Rechtsstreitigkeit sowohl im Zusammenhang mit der Entsendung österreichischer Mitglieder in ein gemäß § 143 Abs. 7 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 errichtetes Organ der Dienstnehmerschaft sowie in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft als auch über deren Rechtsstellung als betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeit im Sinne des § 50 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes – ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2006 (siehe auch die Erläuterungen zu § 239 des Entwurfs).

Konkret wird auf die Bestimmungen verwiesen, die die Grundsätze der Mandatsausübung, die Freizeitgewährung und den Kündigungs- und Entlassungsschutz regeln. Allerdings fehlt der Verweis auf jene Bestimmung (§ 219 Abs. 1 erster Satz), wonach das Amt des Betriebsrates ein Ehrenamt ist und daher keine Vergütung gebührt; eine solche Regelung wäre nämlich mit der Richtlinie 2003/72/EG nicht vereinbar. Weiters fehlt ein Verweis auf die die Freistellung bzw. Bildungsfreistellung regelnden Bestimmungen der Wiener Landarbeitsordnung 1990 (§§ 221 bis 223). Dies ist zum einen damit zu begründen, dass es sich bei diesen Bestimmungen nicht um solche handelt, die dem Schutz der Dienstnehmerschaft dienen, andererseits werden die in ein Organ der Dienstnehmerschaft im Sinne des § 143 Abs. 7 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 entsendeten Dienstnehmerschaftsvertreter sowie die Dienstnehmerschaftsvertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft in der Regel ohnehin Mitglied eines innerstaatlichen Belegschaftsorgans sein und als solche Anspruch auf Freistellung und Bildungsfreistellung haben. Allerdings wird in Abs. 2 ein zusätzlicher Anspruch auf Bildungsfreistellung eingeräumt; dieser ist aber auf die österreichischen Mitglieder des SCE-Betriebsrates beschränkt.

Abs. 2 räumt den österreichischen Mitgliedern des SCE-Betriebsrates in Umsetzung von Teil 2 lit. g des Anhanges der Richtlinie 2003/72/EG – unbeschadet des § 222 Abs. 1 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, d.h. zusätzlich zu dem den Mitgliedern des Betriebsrates zustehenden Anspruch – einen weiteren Anspruch auf Bildungsfreistellung im Höchstausmaß von einer Woche innerhalb einer Funktionsperiode ein. Dies lässt sich mit den zusätzlichen und – verglichen mit den Mitgliedern des Betriebsrates – erhöhten Anforderungen, die mit der Funktion eines Mitgliedes des SCE-Betriebsrates verbunden sind, begründen.

Zu § 281:

Die Abs. 1 und 2 der gegenständlichen Bestimmung dienen der Umsetzung von Art. 15 der Richtlinie 2003/72/EG und regeln das Verhältnis der Bestimmungen des neuen Abschnittes 11a zu anderen Bestimmungen.

Abs. 3 stellt klar, dass die Bestimmungen des Abschnittes 8 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, d.h. insbesondere jene Bestimmungen, die das Organisationsrecht und die Befugnisse der Dienstnehmerschaft regeln, auch auf Europäische Genossenschaften Anwendung finden.

Abs. 4 soll den Fortbestand der Organe der Dienstnehmerschaft in den beteiligten juristischen Personen im Inland gewährleisten, deren Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung der Europäischen Genossenschaft erlischt. Dies betrifft den Fall der Gründung einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz im Ausland im Wege der Verschmelzung eines österreichischen Unternehmens mit einer ausländischen Gesellschaft. Für diesen Fall soll sichergestellt werden, dass der Zentralbetriebsrat auch nach Erlöschen der Rechtspersönlichkeit der österreichischen beteiligten juristischen Person dauerhaft bestehen bleiben. Der zweite Satz der Bestimmung enthält die Verpflichtung des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft zu gewährleisten, dass diese Organe die Befugnisse der Dienstnehmerschaft gemäß den Bestimmungen §§ 193 bis 215 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 weiterhin wahrnehmen können.

Abs. 5 stellt klar, dass jene Bestimmungen in Aufsichtsgesetzen auf Dienstnehmervertreter im Verwaltungsrat keine Anwendung finden, die für Mitglieder im Verwaltungsrat eine besondere fachliche Eignung, besondere Qualifikationserfordernisse oder ähnliche Voraussetzungen verlangen. Dies gilt jedoch nicht für Dienstnehmervertreter, die gemäß § 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea SCE) – (SCE-Gesetz SCEG), BGBl. I Nr. 104/2006, zu geschäftsführenden Direktoren des Verwaltungsrates bestellt werden. In der Praxis ist allerdings mit solchen Bestellungen kaum zu rechnen.

Zu § 282:

Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2003/72/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu schaffen, mit denen die Erfüllung der sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen durchgesetzt werden kann. Die gegenständliche Regelung soll diese Richtlinienbestimmung umsetzen, indem sie die aufgezählten Zuwiderhandlungen gegen die sich aus dem neuen Teil 11a der Wiener Landarbeitsordnung 1990 ergebenden Verpflichtungen zu Verwaltungsübertretungen erklärt (Abs. 1), sofern die Tat nicht unter gerichtlicher Strafdrohung steht oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind allerdings nur zu verfolgen, wenn der nach den verschiedenen Tatbeständen jeweils Klagslegitimierte (Privatankläger) binnen bestimmter Frist bei der zuständigen Behörde einen Strafantrag stellt (Abs. 2).

Zu Art. I Z 36 (§§ 283 bis 285):

Die gegenständliche Nummerierung ist durch die Einfügung des neuen Abschnittes 11a mit den §§ 238 bis 282 in die Wiener Landarbeitsordnung 1990 notwendig geworden.

Zu Art. I Z 37 (§ 285 Z 24 und 25):

Mit dieser Bestimmung wird die Richtlinie 2003/72/EG in den Umsetzungshinweis aufgenommen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Entwurf

Art. I Z 1:

§ 16. (1) Neben dem laufenden Entgelt **gebühren** dem Dienstnehmer ein Urlaubszuschuss und ein Weihnachtsgeld.
(2) und (3) ...

Art. I Z 2:

§ 26c. (1) Der Dienstnehmer kann mit dem Dienstgeber vereinbaren, dass er drei Monate seiner Karenz aufschiebt und bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes verbraucht, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Dabei sind die Erfordernisse des Betriebes und des Anlasses der Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Aufgeschobene Karenz kann jedoch nur dann genommen werden, wenn die Karenz nach den §§ 26a oder 26b spätestens mit Ablauf des 21. Lebensmonates des Kindes, wenn auch die Mutter aufgeschobene Karenz in Anspruch nimmt, spätestens mit Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes geendet hat. **§ 26a Abs. 1** ist anzuwenden.
(2) bis (5) ...

Art. I Z 3:

§ 26m. (1) bis (4)
(5) Beabsichtigt der Dienstgeber eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung oder eine vorzeitige Beendigung, ist Abs. 1 anzuwenden. Kommt binnen **vier Wochen** ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche Klage auf eine Änderung oder vorzeitige Beendigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben, andernfalls die Teilzeitbeschäftigung unverändert bleibt.

GELTENDE FASSUNG

§ 16. (1) Neben dem laufenden Entgelt gebührt dem Dienstnehmer ein Urlaubszuschuß und ein Weihnachtsgeld.
(2) und (3) ...

§ 26c. (1) Der Dienstnehmer kann mit dem Dienstgeber vereinbaren, dass er drei Monate seiner Karenz aufschiebt und bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes verbraucht, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Dabei sind die Erfordernisse des Betriebes und des Anlasses der Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Aufgeschobene Karenz kann jedoch nur dann genommen werden, wenn die Karenz nach den §§ 26a oder 26b spätestens mit Ablauf des 21. Lebensmonates des Kindes, wenn auch die Mutter aufgeschobene Karenz in Anspruch nimmt, spätestens mit Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes geendet hat. § 26a Abs. 1 Z 1 ist anzuwenden.
(2) bis (5) ...

§ 26m. (1) bis (4)
(5) Beabsichtigt der Dienstgeber eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung oder eine vorzeitige Beendigung, ist Abs. 1 anzuwenden. Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche Klage auf eine Änderung oder vorzeitige Beendigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben, andernfalls die Teilzeitbeschäftigung unverändert bleibt.

Art. I Z 4:

Die §§ 29 und 30 samt Überschriften entfallen.

Art. I Z 5:

§ 39d. (1) ...

(2) Für Abfertigungsansprüche, die nach dem Betriebsübergang entstehen, haftet der Veräußerer fünf Jahre nach dem Betriebsübergang und nur mit jenem Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch im Zeitpunkt des Betriebsüberganges entspricht. Für Ansprüche auf eine Betriebspension aus einem Leistungsfall nach dem Betriebsübergang haftet der Veräußerer fünf Jahre nach dem Betriebsübergang und nur mit jenem Betrag, der den im Zeitpunkt des Betriebsüberganges bestehenden Pensionsanswartschaften entspricht. Sofern zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges Rückstellungen entsprechend § 211 Abs. 2 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S. 219/1897, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2006, für Abfertigungs- oder Pensionsanswartschaften mit der dafür nach § 14 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 155/2006, im gesetzlichen Ausmaß zu bildenden Wertpapierdeckung oder gleichwertige Sicherungsmittel auf den Erwerber übertragen werden, haftet der Veräußerer für die im ersten oder zweiten Satz genannten Beträge nur für eine allfällige Differenz zwischen dem Wert der übertragenen Sicherungsmittel und dem Wert der fiktiven Ansprüche jeweils zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs; diese Haftung endet ein Jahr nach dem Betriebsübergang. Der Veräußerer hat die betroffenen Dienstnehmer von der Übertragung der Sicherungsmittel zu informieren. Der Erwerber hat die vom Veräußerer übertragene Wertpapierdeckung oder die Sicherungsmittel zumindest in dem in den beiden ersten Sätzen genannten Zeit-

Kündigungsbeschränkung für den Dienstgeber

§ 29. Hat ein Dienstverhältnis, das auf unbestimmte Zeit eingegangen wurde, ununterbrochen vom Beginn der Anbauzeit (im Forstbetrieb: der Schlägerungsarbeiten) bis zum Abschluß der Erntearbeit (im Forstbetrieb: der Bringungsarbeiten) gedauert, so darf es, ausgenommen aus wichtigen Gründen, die eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses von Seite des Dienstgebers rechtfertigen (§ 34), vom Dienstgeber erst zum Ende des Kalenderjahres (im Forstbetrieb: zum Beginn der neuen Schlägerungsperiode) unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Kündigungsbeschränkung für den Dienstnehmer

§ 30. Hat ein Dienstverhältnis, das auf unbestimmte Zeit eingegangen wurde, während der arbeitsschwachen Zeit gedauert, so darf es vom Dienstnehmer außer aus wichtigen Gründen, die seinen vorzeitigen Austritt rechtfertigen (§ 33), erst zum Abschluß der Erntearbeiten (im Forstbetrieb: der Schlägerungs- und Bringungsarbeiten) unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 39d. (1) ...

(2) Für Abfertigungsansprüche, die nach dem Betriebsübergang entstehen, haftet der Veräußerer fünf Jahre nach dem Betriebsübergang und nur mit jenem Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch im Zeitpunkt des Betriebsüberganges entspricht. Für Ansprüche auf eine Betriebspension aus einem Leistungsfall nach dem Betriebsübergang haftet der Veräußerer fünf Jahre nach dem Betriebsübergang und nur mit jenem Betrag, der den im Zeitpunkt des Betriebsüberganges bestehenden Pensionsanswartschaften entspricht. Sofern zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs Rückstellungen entsprechend § 211 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S. 219/1897, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/2005, für Abfertigungs- oder Pensionsanswartschaften mit der dafür nach § 14 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2005, im gesetzlichen Ausmaß zu bildenden Wertpapierdeckung oder gleichwertige Sicherungsmittel auf den Erwerber übertragen werden, haftet der Veräußerer für die im ersten oder zweiten Satz genannten Beträge nur für eine allfällige Differenz zwischen dem Wert der übertragenen Sicherungsmittel und dem Wert der fiktiven Ansprüche jeweils zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs; diese Haftung endet ein Jahr nach dem Betriebsübergang. Der Veräußerer hat die betroffenen Dienstnehmer von der Übertragung der Sicherungsmittel zu informieren. Der Erwerber hat die vom Veräußerer übertragene Wertpapierdeckung oder die Sicherungsmittel zumindest in dem in den beiden ersten Sätzen genannten Zeitraum in seinem Vermögen zu halten. Die Wertpapierdeckung oder die Sicherungsmittel dürfen während dieses Zeitraums nur zur

raum in seinem Vermögen zu halten. Die Wertpapierdeckung oder die Sicherungsmittel dürfen während dieses Zeitraums nur zur Befriedigung von Abfertigungs- oder Betriebspensionsansprüchen der Dienstnehmer vermindert werden. Die übertragene Wertpapierdeckung darf während dieses Zeitraums auf die Verpflichtung des Erwerbers nach § 14 Abs. 5 oder 7 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 155/2006, nicht angerechnet werden.
(3) und (4) ...

Art. I Z 6:

§ 39e. (1) bis (3) ...

(4) Wird das Dienstverhältnis während einer Bildungskarenz beendet, ist bei der Berechnung der Abfertigung gemäß § 31 das für das letzte Jahr vor Antritt der Bildungskarenz gebührende Jahresentgelt, bei Berechnung der Ersatzleistung gemäß § 72 das für das letzte Monat vor Antritt der Bildungskarenz gebührende Entgelt zugrunde zu legen.

Art. I Z 7:

§ 39j. (1)

(1a) Der Dienstgeber hat abweichend von Abs. 1 die Wahlmöglichkeit, die Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 169/2006, entweder monatlich oder jährlich (Beitragszeitraum Kalendermonat oder -jahr) zu überweisen. Bei einer jährlichen Zahlungsweise sind zusätzlich 2,5 vH vom zu leistenden Beitrag gleichzeitig mit diesem Beitrag an den zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung an die MV-Kasse zu überweisen. Die Fälligkeit der Beiträge ergibt sich aus § 58 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 169/2006. Abweichend davon sind bei einer jährlichen Zahlungsweise die Abfertigungsbeiträge bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses fällig. Eine Änderung der Zahlungsweise ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Der Dienstgeber hat eine Änderung der Zahlungsweise dem zuständigen Träger der Krankenversicherung vor dem Beitragszeitraum, für den die Änderung der Zahlungsweise vorgenommen wird, zu melden.

(2) bis (6) ...

Befriedigung von Abfertigungs- oder Betriebspensionsansprüchen der Dienstnehmer vermindert werden. Die übertragene Wertpapierdeckung darf während dieses Zeitraums auf die Verpflichtung des Erwerbers nach § 14 Abs. 5 oder 7 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2005, nicht angerechnet werden.

(3) und (4) ...

§ 39e. (1) bis (3) ...

(4) Wird das Dienstverhältnis während einer Bildungskarenz beendet, ist bei der Berechnung der Abfertigung (§ 31) das für das letzte Jahr vor Antritt der Bildungskarenz gebührende Jahresentgelt, bei Berechnung der Ersatzleistung gemäß § 72 das für das letzte Monat vor Antritt der Bildungskarenz gebührende Entgelt zu Grunde zu legen.

§ 39j. (1) ...

(2) bis (6) ...

Art. I Z 8:

§ 39k. (1) bis (2) ...

(3) Für die Dauer eines Anspruchs auf Wochen- oder Krankengeld nach dem ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 169/2006, hat der Dienstnehmer bei weiterhin aufrechtem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53 vH einer fiktiven Bemessungsgrundlage. Diese richtet sich im Fall des Wochengeldes nach dem für den Kalendermonat vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gebührenden Entgelt, im Fall des Krankengeldes nach der Hälfte dieses Entgelts.

(4) ...

Art. I Z 9 und 10:

§ 39l. (1) ...

(2) Für Dienstnehmer, die von keinem Betriebsrat vertreten sind, hat die Auswahl der MV-Kasse durch den Dienstgeber rechtzeitig zu erfolgen.

(3) ...

(3a) Der Dienstgeber hat die Einleitung eines Verfahrens bei der Schlichtungsstelle, die innerhalb von sechs Monaten ab Beginn des Dienstverhältnisses zu erfolgen hat, dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unverzüglich zu melden.

(3b) Die Schlichtungsstelle hat die MV-Kasse und den zuständigen Träger der Krankenversicherung über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(4) ...

Art. I Z 11:

§ 39n. (1) bis (3) ...

(4) § 39l Abs. 1 bis 3 ist auf einen Wechsel der MV-Kasse (Abs. 1), der auf Verlangen des Dienstgebers, des Betriebsrates oder in Betrieben ohne Betriebsrat eines Drittels der Dienstnehmer erfolgt, anzuwenden.

Art. I Z 12:

§ 39s. (1) ...

(2) Als nahe Angehörige gelten der Ehegatte, Personen, die mit dem Dienstnehmer in gerader Linie verwandt sind, Wahl- und Pflegekinder, Wahl- und

§ 39k. (1) bis (2) ...

(3) Für die Dauer eines Anspruchs auf Wochen- oder Krankengeld nach dem ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/2003, hat der Dienstnehmer bei weiterhin aufrechtem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53 vH einer fiktiven Bemessungsgrundlage. Diese richtet sich im Fall des Wochengeldes nach dem für den Kalendermonat vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gebührende Entgelt, im Fall des Krankengeldes nach der Hälfte dieses Entgelts.

(4) ...

§ 39l. (1) ...

(2) Für Dienstnehmer, die von keinem Betriebsrat vertreten sind, hat die Auswahl der MV-Kasse zunächst durch den Dienstgeber rechtzeitig zu erfolgen.

(3) ...

(4) ...

§ 39n. (1) bis (3) ...

(4) § 39l ist auf den Wechsel der MV-Kasse auf Verlangen des Dienstgebers, des Betriebsrates oder in Betrieben ohne Betriebsrat eines Drittels der Dienstnehmer anzuwenden.

§ 39s. (1) ...

(2) Als nahe Angehörige gelten der Ehegatte, Personen, die mit dem Dienstnehmer in gerader Linie verwandt sind, Wahl- und Pflegekinder, die Person, mit der der

<p>Pflegeeltern, die Person, mit der der Dienstnehmer in Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder und leibliche Kinder des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten.</p> <p>(3) bis (8) ...</p> <p>Art. I Z 13:</p> <p>§ 39t. § 39s ist auch bei der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwersterkrankten Kindern (Wahl-, Pflegekindern oder leiblichen Kindern des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten) des Dienstnehmers anzuwenden. Abweichend von § 39s Abs. 1 kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum verlangt werden; bei einer Verlängerung der Maßnahme darf die Gesamtdauer der Maßnahme neun Monate nicht überschreiten.</p> <p>Art. I Z 14:</p> <p>§ 39u. Der Dienstnehmer kann ab Bekanntgabe einer in § 39s Abs. 1 oder § 39t vorgesehenen Maßnahme und bis zum Ablauf von vier Wochen nach deren Ende rechtswirksam weder gekündigt noch entlassen werden. Abweichend vom ersten Satz kann eine Kündigung oder Entlassung rechtswirksam ausgesprochen werden, wenn vorher die Zustimmung des zuständigen Arbeits- und Sozialgerichts eingeholt wurde.</p> <p>Art. I Z 15:</p> <p>§ 64. (1) bis (3) ...</p> <p>(4) Durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung kann anstelle des Dienstjahres das Kalenderjahr oder ein anderer Jahreszeitraum als Urlaubsjahr vereinbart werden. Solche Vereinbarungen können unbeschadet des § 283 vorsehen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstnehmer, deren Dienstvertrag im laufenden Urlaubsjahr begründet wurde und welche die Wartezeit zu Beginn des neuen Urlaubsjahres noch nicht erfüllt haben, für jeden begonnenen Monat 1/12 des Jahresurlaubes erhalten; ist die Wartezeit erfüllt, gebührt der volle Urlaub; 2. ein höheres Urlaubsausmaß erstmals in jenem Kalenderjahr (Jahreszeitraum) gebührt, in das (in den) der überwiegende Teil des Dienstjahres fällt; 3. die Ansprüche der zu Beginn des neuen Urlaubsjahres mindestens ein Jahr beim selben Dienstgeber beschäftigten Dienstnehmer für den Umstellungszeitraum gesondert berechnet werden. Umstellungszeitraum ist der Zeitraum vom Beginn des Dienstjahres bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres oder des sonstigen 	<p>Dienstnehmer in Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.</p> <p>(3) bis (8) ...</p> <p>§ 39t. § 39s ist auch bei der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwersterkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) des Dienstnehmers anzuwenden.</p> <p>§ 39u. Der Dienstnehmer kann ab Bekanntgabe einer in § 39s Abs. 1 vorgesehenen Maßnahme und bis zum Ablauf von vier Wochen nach deren Ende rechtswirksam weder gekündigt noch entlassen werden. Abweichend vom ersten Satz kann eine Kündigung oder Entlassung rechtswirksam ausgesprochen werden, wenn vorher die Zustimmung des zuständigen Arbeits- und Sozialgerichts eingeholt wurde.</p> <p>§ 64. (1) bis (3) ...</p> <p>(4) Durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung kann anstelle des Dienstjahres das Kalenderjahr oder ein anderer Jahreszeitraum als Urlaubsjahr vereinbart werden. Solche Vereinbarungen können unbeschadet des § 238 vorsehen, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstnehmer, deren Dienstvertrag im laufenden Urlaubsjahr begründet wurde und welche die Wartezeit zu Beginn des neuen Urlaubsjahres noch nicht erfüllt haben, für jeden begonnenen Monat 1/12 des Jahresurlaubes erhalten; ist die Wartezeit erfüllt, gebührt der volle Urlaub; 2. ein höheres Urlaubsausmaß erstmals in jenem Kalenderjahr (Jahreszeitraum) gebührt, in das (in den) der überwiegende Teil des Dienstjahres fällt; 3. die Ansprüche der zu Beginn des neuen Urlaubsjahres mindestens ein Jahr beim selben Dienstgeber beschäftigten Dienstnehmer für den Umstellungszeitraum gesondert berechnet werden. Umstellungszeitraum ist der Zeitraum vom Beginn des Dienstjahres bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres oder des sonstigen
---	--

<p>vereinbarten Jahreszeitraumes. Jedenfalls muß für den Umstellungszeitraum dem Dienstnehmer ein voller Urlaubsanspruch und ein zusätzlicher aliquoter Anspruch für den Zeitraum vom Beginn des Dienstjahres bis zum Beginn des neuen Urlaubsjahres zustehen. Auf den Urlaubsanspruch im Umstellungszeitraum ist ein für das Dienstjahr vor der Umstellung gebührender und bereits verbrauchter Urlaub anzurechnen.</p> <p>(5) ...</p> <p>Art. I Z 16:</p> <p>§ 65. (1) und (2) Z 1 bis 3 ...</p> <p>4. Zeiten der Tätigkeit als Entwicklungshelfer für eine Entwicklungshilfeorganisation im Sinne des § 3 Abs. 2 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes, BGBl. I Nr. 49/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 65/2003;</p> <p>5. ...</p> <p>(3) und (4) ...</p> <p>Art. I Z 17:</p> <p>§ 66. (1) bis (4) ...</p> <p>(5) Der Urlaubsanspruch verjährt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Diese Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme einer Karenz gemäß den §§ 26a, 26e, 103 und 103d um jenen Zeitraum, um den die Karenz zehn Monate übersteigt.</p> <p>Art. I Z 18 und 19:</p> <p>§ 80a. (1) bis (4) ...</p> <p>(5) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind zur etwaigen Hinzuziehung externer Präventivdienste im Voraus zu hören und vor der Bestellung und Abberufung von Sicherheitsfachkräften, von Arbeitsmedizinerinnen sowie von für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen zu informieren. Die beabsichtigte Bestellung oder Abberufung ist mit den Sicherheitsvertrauenspersonen zu beraten, außer wenn ein Betriebsrat errichtet ist.</p> <p>(6) und (7) Z 1 und 2 ...</p> <p>3. über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren;</p> <p>4. über Auflagen, Vorschreibungen, Bewilligungen und behördliche Informationen auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes zu informieren und zu den Informationen, die sich aus den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben, im Voraus anzuhören;</p>	<p>vereinbarten Jahreszeitraumes. Jedenfalls muß für den Umstellungszeitraum dem Dienstnehmer ein voller Urlaubsanspruch und ein zusätzlicher aliquoter Anspruch für den Zeitraum vom Beginn des Dienstjahres bis zum Beginn des neuen Urlaubsjahres zustehen. Auf den Urlaubsanspruch im Umstellungszeitraum ist ein für das Dienstjahr vor der Umstellung gebührender und bereits verbrauchter Urlaub anzurechnen.</p> <p>(5) ...</p> <p>§ 65. (1) und (2) Z 1 bis 3 ...</p> <p>4. Zeiten der Tätigkeit als Entwicklungshelfer für eine Entwicklungshilfeorganisation im Sinne des § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974;</p> <p>5. ...</p> <p>(3) und (4) ...</p> <p>§ 66. (1) bis (4) ...</p> <p>(5) Der Urlaubsanspruch verjährt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Diese Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme einer Karenz gemäß den §§ 26a, 26e, 103 und 103d um jenen Zeitraum, der die Karenz um zehn Monate übersteigt.</p> <p>§ 80a. (1) bis (4) ...</p> <p>(5) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind vor der Bestellung und Abberufung von Sicherheitsfachkräften, von Arbeitsmedizinerinnen sowie von für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen zu informieren. Die beabsichtigte Bestellung oder Abberufung ist mit den Sicherheitsvertrauenspersonen zu beraten, außer wenn ein Betriebsrat errichtet ist.</p> <p>(6) und (7) Z 1 und 2 ...</p> <p>3. über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren und</p> <p>4. über Auflagen, Vorschreibungen und Bewilligungen auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes zu informieren.</p>
--	---

- 5. zu den Informationen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Allgemeinen und für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen bzw. Aufgabenbereichen im Voraus anzuhören;**
- 6. zur Information der Dienstgeber von betriebsfremden Dienstnehmern über die in Z 5 genannten Punkte sowie über die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung gesetzten Maßnahmen, im Voraus anzuhören.**

Art. I Z 20:

§ 82. (1) ...

(2) Dienstnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Dienstgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte, diesem Gesetz entsprechende persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benutzen **und sie nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern.**

(3) bis (8) ...

Art. I Z 21:

§ 85f. (1) und (2) ...

(3) Der Dienstgeber hat Vorkehrungen für eine Alarmierung und den Einsatz der Feuerwehr, erforderlichenfalls durch Brandmelder und Alarmanlagen, zu treffen. Der Dienstgeber hat Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Dienstnehmer zuständig sind.

(4) und (5) ...

Art. I Z 22:

§ 85g. (1) und (2) ...

(3) **Es** sind in ausreichender Anzahl Personen zu bestellen, die für die erste Hilfe zuständig sind. Diese Personen müssen über eine ausreichende Ausbildung für die erste Hilfe verfügen. Es ist dafür zu sorgen, dass während der Betriebszeit entsprechend der Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Dienstnehmer für die erste Hilfe zuständige Personen in ausreichender Anzahl anwesend sind.

(4) bis (6) ...

§ 82. (1) ...

(2) Dienstnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Dienstgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte, diesem Gesetz entsprechende persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benutzen.

(3) bis (8) ...

§ 85f. (1) und (2) ...

(3) Der Dienstgeber hat Vorkehrungen für eine Alarmierung und den Einsatz der Feuerwehr, erforderlichenfalls durch Brandmelder und Alarmanlagen, zu treffen. Der Dienstgeber hat erforderlichenfalls Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Dienstnehmer zuständig sind.

(4) und (5) ...

§ 85g. (1) und (2) ...

(3) Werden in einer Arbeitsstätte von einem Dienstgeber regelmäßig mindestens fünf Dienstnehmer beschäftigt, sind in ausreichender Anzahl Personen zu bestellen, die für die erste Hilfe zuständig sind. Diese Personen müssen über eine ausreichende Ausbildung für die erste Hilfe verfügen. Es ist dafür zu sorgen, dass während der Betriebszeit entsprechend der Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Dienstnehmer für die erste Hilfe zuständige Personen in ausreichender Anzahl anwesend sind.

(4) bis (6) ...

Art. I Z 23:

§ 90. (1) **Dienstgeber haben Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit) zu bestellen. Diese Verpflichtung ist gemäß folgender Z 1, oder wenn ein Dienstgeber nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt, gemäß der folgenden Z 2 oder 3 zu erfüllen:**

1. **durch Beschäftigung von Sicherheitsfachkräften im Rahmen eines Dienstverhältnisses (betriebseigene Sicherheitsfachkräfte),**
2. **durch Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder**
3. **durch Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums im Sinne des § 75 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 147/2006.**

(2) bis (5) ...

Art. I Z 24 bis 26:

§ 91c. (1) Z 1 ...

2. **durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums des zuständigen Trägers der Unfallversicherung gemäß § 93b Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984 – LAG, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 147/2006, sofern der Dienstgeber insgesamt nicht mehr als 250 Dienstnehmer beschäftigt und nicht über entsprechend fachkundiges Personal zur Beschäftigung betriebseigener Sicherheitsfachkräfte (§ 90 Abs. 1 Z 1) verfügt, oder**

3. ...

(2) Z 1 ...

2. **durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums des zuständigen Trägers der Unfallversicherung gemäß § 93b Abs. 2 LAG, BGBl. Nr. 287/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 147/2006, sofern der Dienstgeber insgesamt nicht mehr als 250 Dienstnehmer beschäftigt und nicht über entsprechend fachkundiges Personal zur Beschäftigung betriebseigener Arbeitsmediziner (§ 92 Abs. 1 Z 1) verfügt.**

(3) Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 gelten nicht, wenn ein Präventionszentrum die Betreuung gemäß § 93b Abs. 5 letzter Satz LAG, BGBl. Nr. 287/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 147/2006, ablehnt. Abs. 1 Z 3 gilt nicht, wenn der Dienstgeber zweimal rechtskräftig bestraft worden ist, weil er den Aufgaben nach den §§ 93a Abs. 1 und 2 sowie 93b Abs. 2 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, obwohl er als Form der sicherheitstechnischen Betreuung das Unternehmermodell gewählt hat.

(4) ...

§ 90. (1) Dienstgeber haben Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit) zu bestellen. Diese Verpflichtung wird grundsätzlich durch Beschäftigung von Sicherheitsfachkräften im Rahmen eines Dienstverhältnisses (betriebseigene Sicherheitsfachkräfte) erfüllt. Reichen die innerbetrieblichen Möglichkeiten nicht aus, um den Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte nach diesem Gesetz nachzukommen, kann diese Verpflichtung auch durch Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder durch Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums im Sinne des § 75 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 159/2001, erfüllt werden.

(2) bis (5) ...

§ 91c. (1) Z 1 ...

2. **durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums des zuständigen Trägers der Unfallversicherung gemäß § 93b Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984-LAG, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 36/2005, sofern der Dienstgeber insgesamt nicht mehr als 250 Dienstnehmer beschäftigt, oder**

3. ...

(2) Z 1 ...

2. **durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums des zuständigen Trägers der Unfallversicherung gemäß § 93b Abs. 2 LAG, BGBl. Nr. 287/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 36/2005, sofern der Dienstgeber insgesamt nicht mehr als 250 Dienstnehmer beschäftigt.**

(3) Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 gelten nicht, wenn ein Präventionszentrum die Betreuung gemäß § 93b Abs. 5 letzter Satz LAG, BGBl. Nr. 287/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 36/2005, ablehnt. Abs. 1 Z 3 gilt nicht, wenn der Dienstgeber zweimal rechtskräftig bestraft worden ist, weil er den Aufgaben nach den §§ 93a Abs. 1 und 2 sowie 93b Abs. 2 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, obwohl er als Form der sicherheitstechnischen Betreuung das Unternehmermodell gewählt hat.

(4) ...

(5) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat dem zuständigen Träger der Unfallversicherung für die Erfüllung der durch das LAG, BGBl. Nr. 287/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz **BGBl. I Nr. 147/2006**, übertragenen Aufgaben mindestens einmal pro Kalenderjahr folgende Daten der von ihr erfassten Arbeitsstätten mit bis zu 50 Dienstnehmern zu übermitteln:

1. Namen oder sonstige Bezeichnung der Dienstgeber,
2. Anschriften der Arbeitsstätten.

(6) ...

(7) Der Dienstgeber hat die Verbesserungsvorschläge gemäß § 93b Abs. 8 LAG, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Gesetz **BGBl. I Nr. 147/2006**, sowie sonstige vom Präventionszentrum übermittelte Informationen und Unterlagen dem Betriebsrat und den Sicherheitsvertrauenspersonen zu übermitteln. Wenn keine Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind, sind die Verbesserungsvorschläge des Präventionszentrums sowie allfällige sonstige Informationen und Unterlagen an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme durch die Dienstnehmer aufzulegen. Der Dienstgeber hat die Verbesserungsvorschläge bei der Festlegung von Maßnahmen nach § 74 Abs. 6 und Abs. 7 zu berücksichtigen.

Art. I Z 27:

§ 92. (1) Dienstgeber haben Arbeitsmediziner zu bestellen. Diese Verpflichtung ist gemäß folgender Z 1, oder wenn ein Dienstgeber nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt, gemäß der folgenden Z 2 oder 3 zu erfüllen:

1. **durch Beschäftigung von geeigneten Ärzten im Rahmen eines Dienstverhältnisses (betriebseigene Arbeitsmediziner),**
2. **durch Inanspruchnahme externer Arbeitsmediziner oder**
3. **durch Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums im Sinne des § 80 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 147/2006.**

(2) ...

Art. I Z 28:

§ 98. (1) Werdende und stillende Mütter dürfen in der Zeit von 19 Uhr bis 5 Uhr nicht beschäftigt werden.

(2) und (3) ...

(5) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat dem zuständigen Träger der Unfallversicherung für die Erfüllung der durch das LAG, BGBl. Nr. 287/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 36/2005, übertragenen Aufgaben mindestens einmal pro Kalenderjahr folgende Daten der von ihr erfassten Arbeitsstätten mit bis zu 50 Dienstnehmern zu übermitteln:

1. Namen oder sonstige Bezeichnung der Dienstgeber,
2. Anschriften der Arbeitsstätten.

(6) ...

(7) Der Dienstgeber hat die Verbesserungsvorschläge gemäß § 93b Abs. 8 LAG, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 36/2005, sowie sonstige vom Präventionszentrum übermittelte Informationen und Unterlagen dem Betriebsrat und den Sicherheitsvertrauenspersonen zu übermitteln. Wenn keine Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind, sind die Verbesserungsvorschläge des Präventionszentrums sowie allfällige sonstige Informationen und Unterlagen an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme durch die Dienstnehmer aufzulegen. Der Dienstgeber hat die Verbesserungsvorschläge bei der Festlegung von Maßnahmen nach § 74 Abs. 6 und Abs. 7 zu berücksichtigen.

§ 92. (1) Dienstgeber haben Arbeitsmediziner zu bestellen. Diese Verpflichtung wird grundsätzlich durch Beschäftigung von geeigneten Ärzten im Rahmen eines Dienstverhältnisses (betriebseigene Arbeitsmediziner) erfüllt. Reichen die innerbetrieblichen Möglichkeiten nicht aus, um den Aufgaben der Arbeitsmediziner nach diesem Gesetz nachzukommen, kann diese Verpflichtung auch durch Inanspruchnahme externer Arbeitsmediziner oder durch Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums im Sinne des § 80 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 159/2001, erfüllt werden.

(2) ...

§ 98. (1) Die Ausnahmebestimmungen des § 93 Abs. 2 über die Verkürzung der Nachtruhezeit sind auf werdende oder stillende Mütter nicht anzuwenden.

(2) und (3) ...

Art. I Z 29:

§ 123. (1) ...

(2) Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer für die in Aussicht genommene Ausbildung geeignet ist und die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat.
(3) Die Lehrlingsausbildung erfolgt in anerkannten Lehrbetrieben (§ 24 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) oder in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen (§ 26a der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992).

(4) bis (9) ...

Art. I Z 30:

§ 143. (1) bis (6) ...

(7) In den Unternehmen im Sinne des Abschnitts 11a ist nach Maßgabe des Abschnitts 11a ein besonderes Verhandlungsgremium einzusetzen sowie ein SCE-Betriebsrat zu errichten oder ein anderes Verfahren zur Beteiligung der Dienstnehmer zu schaffen.

Art. I Z 31:

§ 156. (1) **Wählbar sind alle Dienstnehmer, die**

- 1. am Tag der Ausschreibung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und**
- 2. seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebes oder Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind und**
- 3. abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind (§ 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 90/2003).**

(2) bis (6) ...

§ 123. (1) ...

(2) Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer körperlich und geistig geeignet ist und die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat.
 (3) Die Lehrlingsausbildung darf nur in einem anerkannten Lehrbetrieb bei einem anerkannten Lehrberechtigten erfolgen.

(4) bis (9) ...

§ 143. (1) bis (6) ...

§ 156. (1) Wählbar sind alle Dienstnehmer, die

1. a) österreichische Staatsbürger sind oder
 b) Angehörige von Staaten sind, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, und
2. am Tag der Ausschreibung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und
3. seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebes oder des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind und
4. außer der österreichischen Staatsbürgerschaft alle sonstigen Voraussetzungen für das Wahlrecht zu den österreichischen gesetzgebenden Körperschaften erfüllen bzw. erfüllen würden.

(2) bis (6) ...

Art. I Z 32:

§ 196a. (1) und (2) Z 1 bis 4 ...

5. den Betriebsrat über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren,
- 6. den Betriebsrat über Auflagen, Vorschriften, Bewilligungen und behördliche Informationen auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes zu informieren und zu den Informationen, die sich aus den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben, im Voraus anzuhören,**
- 7. den Betriebsrat zu den Informationen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Allgemeinen und für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen bzw. Aufgabenbereichen im Voraus anzuhören,**
- 8. den Betriebsrat zur Information der Dienstgeber von betriebsfremden Dienstnehmern über die in Z 7 genannten Punkte sowie über die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung gesetzten Maßnahmen, im Voraus anzuhören.**

(3) und (4) ...

Art. I Z 33 und 34:

§ 217. (1) und (2) Z 1 bis 5 lit. d ...

e) Mitwirkung an betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen (§§ 198 und 199);

- 6. Entsendung von Dienstnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 247 und 248), in den SCE-Betriebsrat (§ 264) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 277);**
- 7. Mitwirkung an den Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß den nach den §§ 260 oder 261 abgeschlossenen Vereinbarungen.**

(3) und (4) Z 1 und 2 ...

3. Wahrnehmung der Rechte gemäß § 193 Z 3 hinsichtlich geplanter und im Bau befindlicher Betriebsstätten des Unternehmens, für die noch kein Betriebsrat zuständig ist;
- 4. Entsendung von Dienstnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 247 und 248), in den SCE-Betriebsrat (§ 264) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 277);**
- 5. Mitwirkung an den Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß den nach den §§ 260 oder 261 abgeschlossenen Vereinbarungen.**

§ 196a. (1) und (2) Z 1 bis 4 ...

5. den Betriebsrat über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren, und
6. den Betriebsrat über Auflagen, Vorschriften und Bewilligungen auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes zu informieren.

(3) und (4) ...

§ 217. (1) und (2) Z 1 bis 5 lit. d ...

e) Mitwirkung an betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen (§§ 198 und 199).

(3) und (4) Z 1 und 2 ...

3. Wahrnehmung der Rechte gemäß § 193 Z 3 hinsichtlich geplanter und im Bau befindlicher Betriebsstätten des Unternehmens, für die noch kein Betriebsrat zuständig ist.

Art. I Z 35:

**11a. Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft
Geltungsbereich des Abschnitts 11a**

§ 238. (1) Die Bestimmungen des Abschnitts 11a gelten für Unternehmen, die unter den Abschnitt 8 fallen und nach der in der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), ABl. Nr. L 207 vom 18.08.2003 S. 1, vorgesehenen Rechtsform

- 1. durch Neugründung, an der mindestens zwei nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründete juristische Personen, die dem Recht mindestens zweier verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen, sowie allenfalls eine oder mehrere natürliche Personen beteiligt sind, oder**
- 2. durch Verschmelzung von Genossenschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat haben, sofern mindestens zwei von ihnen dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen, oder**
- 3. durch Umwandlung einer Genossenschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden ist und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat, sofern sie seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegende Tochtergesellschaft oder Niederlassung hat,**

gegründet oder geführt werden und ihren Sitz im Inland haben oder haben werden.

(2) Die Bestimmungen des Abschnitts 11a gelten weiters für Unternehmen, die unter den Abschnitt 8 fallen und nach der in der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), ABl. Nr. L 207 vom 18. 08. 2003 S. 1, vorgesehenen Rechtsform

- 1. ausschließlich von natürlichen Personen oder**
- 2. von einer einzigen nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeten juristischen Person und von natürlichen Personen**

gegründet oder geführt werden und ihren Sitz im Inland haben oder haben werden, sofern diese in mindestens zwei Mitgliedstaaten insgesamt mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigen.

(3) Die Bestimmungen des Abschnitts 11a gelten weiters für Unternehmen, die unter den Abschnitt 8 fallen und nach der in der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), ABl. Nr. L 207 vom 18. 08. 2003 S. 1, vorgesehenen Rechtsform

- 1. ausschließlich von natürlichen Personen oder**
- 2. von einer einzigen nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeten juristischen Person und von natürlichen Personen**

gegründet worden sind, ihren Sitz im Inland haben und insgesamt weniger als 50 Dienstnehmer oder in nur einem Mitgliedstaat 50 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, sofern nach deren Eintragung mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag stellt oder die Gesamtzahl von 50 Dienstnehmern in mindestens zwei Mitgliedstaaten erreicht oder überschritten wird. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Abschnitts 11a mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Europäische Genossenschaft an die Stelle der beteiligten juristischen Personen und die Tochtergesellschaften und Betriebe der Europäischen Genossenschaft an die Stelle der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe treten.

(4) Wenn an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft natürliche Personen beteiligt sind, so sind die Bestimmungen des Abschnitts 11a mit der Maßgabe anzuwenden, dass alle für die beteiligten juristischen Personen geltenden Regelungen in gleicher Weise auch für die beteiligten natürlichen Personen gelten.

§ 239. Für die Pflicht der beteiligten juristischen Personen im Inland zur Zusammenarbeit mit den Organen der Dienstnehmerschaft gemäß § 244 Z 1, die Pflicht zur Bekanntgabe der Informationen gemäß § 245 Abs. 3, die Ermittlung der Zahl der im Inland beschäftigten Dienstnehmer (§ 245 Abs. 4), die Entsendung der österreichischen Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 247 und 248), in den SCE-Betriebsrat (§ 264) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 277), die Beendigung ihrer Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium (§ 253 Abs. 2), zum SCE-Betriebsrat (§ 267 Abs. 5) und im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 277 Abs. 4) sowie die für sie geltende Verschwiegenheitspflicht (§ 279) und die für sie geltenden Schutzbestimmungen (§ 280) gelten die Bestimmungen des Abschnitts 11a auch dann, wenn der Sitz der Europäischen Genossenschaft nicht im Inland liegt oder liegen wird.

Begriffsbestimmungen

§ 240. (1) Unter beteiligten juristischen Personen im Sinne des Abschnitts 11a sind die unmittelbar an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten Unternehmen zu verstehen. Dies sind im Fall der

1. Neugründung die daran beteiligten Unternehmen;
2. Verschmelzung die zu verschmelzenden Genossenschaften;
3. Umwandlung die umzuwandelnde Genossenschaft.

(2) Unter Tochtergesellschaft einer beteiligten juristischen Person oder einer Europäischen Genossenschaft im Sinne des Abschnitts 11a ist ein Unternehmen

zu verstehen, auf das die betreffende juristische Person oder die betreffende Europäische Genossenschaft einen beherrschenden Einfluss ausübt.

(3) Als herrschendes Unternehmen gilt ein Unternehmen, das auf Grund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben kann.

(4) Die Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluss auszuüben, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als gegeben, wenn ein Unternehmen in Bezug auf ein anderes Unternehmen direkt oder indirekt

1. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens bestellen kann oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen am anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzt.

(5) Wenn mehrere Unternehmen einer Unternehmensgruppe die in Abs. 4 genannten Kriterien erfüllen, so gilt das Unternehmen, das das in Abs. 4 Z 1 genannte Kriterium erfüllt, als herrschendes Unternehmen. Wenn keines der Unternehmen das in Abs. 4 Z 1 genannte Kriterium erfüllt, so gilt das Unternehmen, das das in Abs. 4 Z 2 genannte Kriterium erfüllt, als herrschendes Unternehmen, wenn auch keines der Unternehmen das in Abs. 4 Z 2 genannte Kriterium erfüllt, so gilt das Unternehmen, das das in Abs. 4 Z 3 genannte Kriterium erfüllt, als herrschendes Unternehmen.

(6) Den Stimm- und Ernennungsrechten des herrschenden Unternehmens sind die Rechte aller abhängigen Unternehmen sowie aller natürlichen und juristischen Personen, die zwar in eigenem Namen, aber für Rechnung des herrschenden oder eines anderen abhängigen Unternehmens handeln, hinzuzurechnen.

(7) Keine herrschenden Unternehmen sind Kreditinstitute, sonstige Finanzinstitute sowie Versicherungs- und Beteiligungsgesellschaften im Sinne des Art. 3 Abs. 5 lit. a und c der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989 S. 1.

(8) Ein beherrschender Einfluss ist nicht allein schon auf Grund der Tatsache gegeben, dass eine beauftragte Person ihre Funktionen gemäß den für die Liquidation, den Konkurs, den Ausgleich oder ein ähnliches Verfahren geltenden Bestimmungen ausübt.

(9) Maßgebend für die Feststellung, ob ein Unternehmen ein herrschendes Unternehmen ist, ist das Recht des Mitgliedstaates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Wenn das herrschende Unternehmen nicht in einem Mitgliedstaat ansässig ist, so kommt das Recht jenes Mitgliedstaates zur Anwendung, in dem das als Vertreter benannte Unternehmen oder, in Ermangelung eines

solchen, in dem das Unternehmen, das die höchste Anzahl von Dienstnehmern in den Mitgliedstaaten aufweist, liegt.

(10) Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn ein Unternehmen, das dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegt, nach diesem Recht als herrschendes Unternehmen gilt, weil es ein vorrangiges Kriterium im Sinne des Abs. 5 erfüllt oder den Beweis erbringt, dass es in sonstiger Weise einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

(11) Unter betroffener Tochtergesellschaft ist eine Tochtergesellschaft einer beteiligten juristischen Person zu verstehen, die bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft zu deren Tochtergesellschaft werden soll.

(12) Unter betroffenem Betrieb ist ein Betrieb einer beteiligten juristischen Person zu verstehen, der bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft zu deren Betrieb werden soll.

Organe der Dienstnehmerschaft

§ 241. In den Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 238 erfüllen, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts 11a ein besonderes Verhandlungsgremium einzusetzen sowie ein SCE-Betriebsrat zu errichten oder ein anderes Verfahren zur Beteiligung der Dienstnehmer zu schaffen.

Beteiligung der Dienstnehmer

§ 242. (1) Das Recht der Dienstnehmer auf Beteiligung in der Europäischen Genossenschaft umfasst alle Verfahren, durch die die Dienstnehmervertreter auf die Beschlussfassung in der Europäischen Genossenschaft Einfluss nehmen können. Insbesondere beinhaltet das Recht der Dienstnehmer auf Beteiligung, das Recht auf Unterrichtung, das Recht auf Anhörung und, nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts 11a, das Recht auf Mitbestimmung.

(2) Unter Unterrichtung im Sinne des Abschnitts 11a ist die Unterrichtung des Organs zur Vertretung der Dienstnehmer oder der Dienstnehmervertreter durch das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft über alle Angelegenheiten zu verstehen, die diese selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung müssen den Dienstnehmervertretern eine eingehende Prüfung der möglichen Auswirkungen und gegebenenfalls die Vorbereitung von Anhörungen mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft ermöglichen.

(3) Unter Anhörung im Sinn des Abschnitts 11a sind der Meinungs austausch und die Einrichtung eines Dialogs zwischen dem Organ zur Vertretung der

Dienstnehmer oder den Dienstnehmervertretern und dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft zu verstehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen den Dienstnehmervertretern auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen des zuständigen Organs ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der Europäischen Genossenschaft berücksichtigt werden kann.

(4) Unter Mitbestimmung im Sinn des Abschnitts 11a ist die Einflussnahme des Organs zur Vertretung der Dienstnehmer oder der Dienstnehmervertreter auf alle Angelegenheiten der Europäischen Genossenschaft durch die Wahrnehmung des Rechts zu verstehen, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder des Verwaltungsrates der Europäischen Genossenschaft zu wählen oder zu bestellen oder einen Teil oder alle Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates der Europäischen Genossenschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

Pflichten der Leitungs- und Verwaltungsorgane

§ 243. Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen haben

1. die für die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums sowie
2. die für die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 244. Die Organe der Dienstnehmerschaft (§ 241) und die jeweils zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgane

1. der beteiligten juristischen Personen bzw.
2. der Europäischen Genossenschaft

haben mit dem Willen zur Verständigung unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammenzuarbeiten.

Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums

§ 245. (1) Das besondere Verhandlungsgremium ist auf Grund einer schriftlichen Aufforderung der zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen an die Vertreter der Dienstnehmer oder an die Dienstnehmer – nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Rechts – in diesen juristischen Personen sowie in den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben zu errichten.

(2) Die Aufforderung gemäß Abs. 1 hat

- 1. im Fall der Neugründung einer Europäischen Genossenschaft gemäß § 238 Abs. 1 Z 1 oder Abs. 2 mindestens vier Wochen vor Unterzeichnung der Satzung,**
- 2. im Fall der Gründung durch Verschmelzung von Genossenschaften gemäß § 238 Abs. 1 Z 2 unmittelbar nach Offenlegung des Verschmelzungsplanes,**
- 3. im Fall der Gründung durch Umwandlung einer Genossenschaft gemäß § 238 Abs. 1 Z 3 unmittelbar nach der Vereinbarung des Umwandlungsplanes und**
- 4. im Fall einer gemäß § 238 Abs. 3 gegründeten Europäischen Genossenschaft unmittelbar nachdem mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag gestellt hat oder die Gesamtzahl von 50 Dienstnehmern in mindestens zwei Mitgliedstaaten erreicht oder überschritten wird,**

zu erfolgen.

(3) Der Aufforderung gemäß Abs. 1 sind Informationen anzuschließen über

- 1. die geplante Gründung der Europäischen Genossenschaft und den Verfahrensverlauf bis zu deren Eintragung,**
- 2. die Identität und Struktur der beteiligten juristischen Personen einschließlich deren Tochtergesellschaften und Betriebe, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe, jeweils einschließlich deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten,**
- 3. die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Dienstnehmer und die Gesamtzahl der in den beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe beschäftigten Dienstnehmer,**
- 4. die Identität der zur Vertretung der Dienstnehmer in diesen Gesellschaften und Betrieben errichteten Organe sowie die Zahl der von diesen Organen jeweils vertretenen Dienstnehmer,**
- 5. die Identität jener beteiligten juristischen Personen, in denen ein System der Mitbestimmung existiert, und jeweils die Zahl der von einem System der Mitbestimmung erfassten Dienstnehmer; wenn nicht alle Dienstnehmer einer beteiligten juristischen Person von einem System der Mitbestimmung erfasst sind, auch das Verhältnis der von einem System der Mitbestimmung erfassten Dienstnehmer zur jeweiligen Gesamtzahl der Dienstnehmer,**
- 6. den Termin der konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums.**

(4) Für die Ermittlung der Zahl der beschäftigten Dienstnehmer ist der Zeitpunkt der Aufforderung gemäß Abs. 1 maßgebend.

(5) Die zuständige freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer ist von der Aufforderung gemäß Abs. 1 durch das für die Entsendung zuständige Organ der Dienstnehmerschaft zu verständigen.

Zusammensetzung

§ 246. (1) Für jeden Anteil an in einem Mitgliedstaat beschäftigten Dienstnehmern, der 10% der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden.

(2) Im Fall einer im Wege der Verschmelzung gegründeten Europäischen Genossenschaft sind aus jedem Mitgliedstaat so viele weitere zusätzliche Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden, wie erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass jede beteiligte juristische Person, die Dienstnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat beschäftigt und die als Folge der Eintragung der Europäischen Genossenschaft als eigene Rechtsperson erlöschen wird, in dem besonderen Verhandlungsgremium durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.

(3) Soweit bereits durch die Anwendung des Abs. 1 in Verbindung mit dem jeweils anzuwendenden Recht die Vertretung dieser beteiligten juristischen Personen im besonderen Verhandlungsgremium durch Mitglieder gewährleistet ist, die Dienstnehmer dieser beteiligten juristischen Personen sind oder ausschließlich von den Dienstnehmern dieser beteiligten juristischen Personen gewählt oder sonst bestimmt worden sind, sind keine weiteren zusätzlichen Mitglieder gemäß Abs. 2 zu entsenden.

(4) Die Zahl dieser zusätzlichen Mitglieder darf 20% der sich aus Abs. 1 ergebenden Mitgliederzahl nicht überschreiten. Übersteigt die Zahl dieser beteiligten juristischen Personen die Zahl der zu entsendenden zusätzlichen Mitglieder, so werden diese zusätzlichen Mitglieder den beteiligten juristischen Personen in verschiedenen Mitgliedstaaten nach der Zahl der bei ihnen beschäftigten Dienstnehmer in absteigender Reihenfolge zugeteilt.

(5) Treten während der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums solche Änderungen in der Struktur oder Dienstnehmerzahl der beteiligten juristischen Personen, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe ein, dass sich die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums gemäß Abs. 1 bis 4 ändern würde, so ist das besondere Verhandlungsgremium entsprechend neu zusammenzusetzen. Informationen über solche Änderungen haben die zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen unverzüglich an das besondere

Verhandlungsgremium und an die Vertreter der Dienstnehmer oder an die Dienstnehmer – nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Rechts – in den beteiligten juristischen Personen sowie in den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben, die bisher nicht im besonderen Verhandlungsgremium vertreten waren, zu richten.

Entsendung der Mitglieder

§ 247. (1) Die in das besondere Verhandlungsgremium zu entsendenden österreichischen Mitglieder werden durch Beschluss des gemäß § 248 zur Entsendung berechtigten Organs der Dienstnehmerschaft aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder ernannt. Anstelle eines Betriebsratsmitgliedes kann auch ein Funktionär oder Dienstnehmer der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmer ernannt werden.

(2) Im Fall, dass mehrere österreichische Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden sind, hat das gemäß § 248 zur Entsendung berechnigte Organ zugleich mit dem Entsendungsbeschluss auch Beschluss darüber zu fassen, wie viele Dienstnehmer von einem entsendeten Mitglied jeweils vertreten werden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass alle in Österreich beschäftigten Dienstnehmer von einem solchen Mitglied vertreten werden.

(3) Bei der Entsendung soll nach Maßgabe der Anzahl der den österreichischen Dienstnehmervetretern zustehenden Sitze darauf Bedacht genommen werden, dass jede beteiligte juristische Person durch mindestens ein Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten ist.

(4) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit den Stimmen jener Mitglieder gefasst, die zusammen mehr als die Hälfte der in den Unternehmen und in den Betrieben beschäftigten Dienstnehmer vertreten. Bei der Ermittlung der Zahl der in den Unternehmen und in den Betrieben beschäftigten Dienstnehmer sind die der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums gemäß den §§ 245 Abs. 3 Z 3 und 4 und 246 Abs. 5 anzuschließenden Informationen zugrunde zu legen.

(5) Auf eine angemessene Vertretung der Gruppen der Arbeiter und der Angestellten sowie der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen soll Bedacht genommen werden.

§ 248. (1) In Betrieben erfolgt die Entsendung durch Beschluss des Betriebsausschusses. Besteht kein Betriebsausschuss, so nimmt diese Aufgabe der Betriebsrat wahr. Bestehen mehrere Betriebsausschüsse (Betriebsräte), die nicht zum selben Unternehmen gehören, so ist vom Vorsitzenden des Betriebsausschusses (Betriebsrates) des nach der Zahl der wahlberechtigten Dienstnehmer größten

inländischen Betriebes eine Versammlung der in den Betrieben bestellten Betriebsausschüsse (Betriebsräte) einzuberufen, der die Beschlussfassung über die Entsendung obliegt.

(2) In Unternehmen sind die in das besondere Verhandlungsgremium zu entsendenden Mitglieder durch Beschluss des Zentralbetriebsrates zu benennen. Ist in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat nicht errichtet, so ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Bestehen mehrere Zentralbetriebsräte, so ist vom Vorsitzenden des Zentralbetriebsrates des nach der Zahl der wahlberechtigten Dienstnehmer größten inländischen Unternehmens eine Versammlung der Mitglieder der in den Unternehmen bestellten Zentralbetriebsräte einzuberufen, der die Beschlussfassung über die Entsendung obliegt. Besteht neben einem oder mehreren Zentralbetriebsräten noch mindestens ein in keinem Zentralbetriebsrat vertretener Betriebsausschuss (Betriebsrat), sind die Betriebsratsvorsitzenden und ihre Stellvertreter zu dieser Sitzung einzuladen; sie gelten insoweit als Zentralbetriebsratsmitglieder.

(3) Die Bekanntgabe der benannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums an das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen hat unverzüglich zu erfolgen.

Konstituierung

§ 249. (1) Das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen hat unverzüglich nach der Bekanntgabe der benannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen.

(2) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen. Das besondere Verhandlungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das besondere Verhandlungsgremium hat das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen unverzüglich über das Ende der konstituierenden Sitzung sowie das Ergebnis der Wahl zu unterrichten.

(4) Unverzüglich nach dieser Mitteilung hat das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen eine Sitzung mit dem besonderen Verhandlungsgremium einzuberufen, um eine Vereinbarung nach § 255 abzuschließen.

Sitzungen

§ 250. (1) Das besondere Verhandlungsgremium hat das Recht, vor jeder Sitzung mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium kann sich bei den Verhandlungen mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen lassen. Diese Sachverständigen können auf Wunsch des besonderen Verhandlungsgremiums den Verhandlungen in beratender Funktion beigezogen werden.

Beschlussfassungen

§ 251. (1) Die Beschlüsse werden, soweit in diesem Gesetz keine strengeren Erfordernisse festgesetzt sind, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern diese Mehrheit auch die einfache Mehrheit der Dienstnehmer vertritt.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen, die mindestens zwei Drittel der Dienstnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten, den Abschluss einer Vereinbarung beschließen, die eine Minderung der Mitbestimmungsrechte der Dienstnehmer zur Folge hat. Eine solche Mehrheit ist jedoch nur dann erforderlich, wenn sich die Mitbestimmung im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die

1. durch Verschmelzung gegründet werden soll, auf mindestens 25% der Gesamtzahl der Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen erstreckt;
2. auf andere Weise gegründet werden soll, auf mindestens 50% der Gesamtzahl der Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen erstreckt.

(3) Im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, kann ein Beschluss gemäß Abs. 2 nicht gefasst werden.

(4) Unter einer Minderung der Mitbestimmungsrechte im Sinne des Abs. 2 ist jedenfalls die Verringerung des Anteils der nach einem der Verfahren gemäß § 242 Abs. 4 bestimmten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates der Europäischen Genossenschaft gegenüber dem höchsten in den beteiligten juristischen Personen geltenden Anteil an Dienstnehmervertretern in einem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan zu verstehen.

Tätigkeitsdauer

§ 252. (1) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums beginnt mit dem Tag der Konstituierung.

- (2) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet,
1. wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss gemäß § 257 Abs. 1 fasst;
 2. wenn das Gericht die Errichtung (§ 245 Abs. 1) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen;
 3. mit dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 260 oder 261, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist;
 4. im Fall des § 262 Abs. 1 Z 1;
 5. wenn innerhalb des gemäß § 256 maßgeblichen Zeitraumes keine Vereinbarung gemäß den §§ 260 oder 261 zustande gekommen ist.

Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 253. (1) Die Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses (§ 248 Abs. 3).

- (2) Die Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium endet, wenn
1. die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet;
 2. das Mitglied zurücktritt;
 3. das Organ der Dienstnehmerschaft, das das Mitglied in das besondere Verhandlungsgremium entsendet hat, dieses abberuft, wobei dieses jedenfalls dann abzurufen ist, wenn seine Mitgliedschaft zum Betriebsrat bzw. seine Tätigkeit bei der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmer endet;
 4. der Betrieb, dem das Mitglied angehört, aus der an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Person oder aus der betroffenen Tochtergesellschaft ausscheidet;
 5. das Gericht den Entsendungsbeschluss (§ 247 Abs. 1) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 bis 5 sind nach Maßgabe der §§ 247 und 248 neue Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden.

Kostentragung

§ 254. (1) Dem besonderen Verhandlungsgremium sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben Sacherfordernisse in einem der Größe der Europäischen Genossenschaft und den Bedürfnissen des besonderen Verhandlungsgremiums angemessenen Ausmaß vom zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Verwaltungsausgaben des besonderen Verhandlungsgremiums, insbesondere die für die Veranstaltung der Sitzungen und jeweils vorbereitenden Sitzungen anfallenden Kosten einschließlich der Dolmetschkosten und der Kosten für jedenfalls einen Sachverständigen sowie die Aufenthalts- und Reisekosten für die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums sind von den beteiligten juristischen Personen zu tragen.

Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums

§ 255. (1) Das besondere Verhandlungsgremium hat die Aufgabe, mit dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen in einer schriftlichen Vereinbarung die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft festzulegen.

(2) Zu diesem Zweck hat das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen das besondere Verhandlungsgremium unmittelbar nach dessen Konstituierung über das Vorhaben der Gründung einer Europäischen Genossenschaft und das geplante Verfahren bis zu deren Eintragung zu unterrichten.

Dauer der Verhandlungen

§ 256. (1) Die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 260 oder 261 sind binnen sechs Monaten ab der Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums abzuschließen.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen können einvernehmlich beschließen, die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 260 oder 261 bis zur Dauer eines Jahres ab dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt fortzusetzen.

Beschluss über die Beendigung der Verhandlungen

§ 257. (1) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen, die mindestens zwei Drittel der Dienstnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten, beschließen, keine Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinne des § 256 Abs. 1 zu eröffnen oder die bereits eröffneten Verhandlungen abubrechen.

(2) Im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, kann das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss im Sinne des Abs. 1 nicht fassen, wenn in der umzuwandelnden Gesellschaft Vorschriften über die Mitbestimmung bestehen.

(3) Das besondere Verhandlungsgremium ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer

Tochtergesellschaften und Betriebe oder von deren Vertretern frühestens zwei Jahre nach dem Beschluss gemäß Abs. 1 wieder einzuberufen, es sei denn, das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft setzen eine kürzere Frist fest. Für die Verhandlungen treffen die Europäische Genossenschaft bzw. deren zuständiges Organ alle Pflichten, die bei Verhandlungen im Zusammenhang mit der Gründung einer Europäischen Genossenschaft den beteiligten juristischen Personen bzw. deren zuständigen Organen obliegen.

(4) Im Fall eines Beschlusses gemäß Abs. 1 oder wenn innerhalb des für die gemäß Abs. 3 eingeleiteten Verhandlungen vorgesehenen Zeitraumes (§ 256) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, finden die §§ 262 bis 278 keine Anwendung.

Strukturänderungen

§ 258. (1) Das besondere Verhandlungsgremium ist

1. auf Grund einer schriftlichen Aufforderung des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft oder
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder von deren Vertretern oder
3. auf schriftlichen Antrag des SCE-Betriebsrates (§ 273 Abs. 1 Z 2)

einzuberufen, sofern wesentliche Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft stattfinden, die die Interessen der Dienstnehmer in Bezug auf ihre Beteiligungsrechte betreffen.

(2) Als wesentliche Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft gelten insbesondere die Verlegung des Sitzes der Europäischen Genossenschaft, der Wechsel des Verwaltungssystems der Europäischen Genossenschaft, die Stilllegung, Einschränkung oder Verlegung von Unternehmen oder Betrieben der Europäischen Genossenschaft, der Zusammenschluss von Betrieben oder Unternehmen der Europäischen Genossenschaft sowie der Erwerb wesentlicher Beteiligungen an anderen Unternehmen durch die Europäische Genossenschaft, sofern diese erheblichen Einfluss auf die Gesamtstruktur der Europäischen Genossenschaft haben, sowie erhebliche Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten.

(3) Für die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 260 oder 261 ist das besondere Verhandlungsgremium bzw. der SCE-Betriebsrat entsprechend den Änderungen der Struktur oder der Dienstnehmerzahl der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe neu zusammenzusetzen (§§ 246 Abs. 5 und 263 Abs. 2). Für die Verhandlungen treffen die Europäische Genossenschaft bzw. deren zuständiges

Organ alle Pflichten, die bei Verhandlungen im Zusammenhang mit der Gründung einer Europäischen Genossenschaft den beteiligten juristischen Personen bzw. deren zuständigen Organen obliegen.

(4) Sofern eine geltende Vereinbarung gemäß den §§ 260 oder 261 eine Regelung über die Voraussetzungen und das Verfahren zu ihrer Neuaushandlung enthält, ist nach dieser vorzugehen, soweit sie den Anforderungen der Abs. 1 bis 3 entspricht.

(5) Wenn innerhalb des für die Verhandlungen vorgesehenen Zeitraumes (§ 256) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, finden die Bestimmungen der §§ 262 bis 278 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich der Umfang der Beteiligungsrechte der Dienstnehmer nach der Struktur der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe im Zeitpunkt des Scheiterns der Verhandlungen bestimmt.

Verfahrensmisbrauch

§ 259. (1) Eine Europäische Genossenschaft darf nicht dazu missbraucht werden, Dienstnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Missbrauch ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft stattfinden, die geeignet sind, Dienstnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Im Fall des Vorliegens einer solchen Änderung sind Neuverhandlungen nach den Bestimmungen des § 258 durchzuführen.

(2) Als Änderungen im Sinn des Abs. 1 gelten bis zum Beweis des Gegenteils alle Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft im Sinne des § 258, sofern diese innerhalb eines Jahres nach deren Eintragung erfolgen.

Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft

§ 260. (1) Wenn das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen eine Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft abschließen, haben sie in dieser Vereinbarung jedenfalls

- 1. die von der Vereinbarung erfasste Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe;**
- 2. die Zusammensetzung des SCE-Betriebsrates, die Anzahl der Mitglieder, die Sitzverteilung und die Mandatsdauer einschließlich der Auswirkungen von wesentlichen Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft sowie von erheblichen Änderungen der Zahl der in der Europäischen**

Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten (§ 258 Abs. 2);

- 3. die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SCE-Betriebsrates;**
- 4. die Häufigkeit der Sitzungen des SCE-Betriebsrates;**
- 5. die für den SCE-Betriebsrat bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel;**
- 6. den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Fälle, in denen diese Vereinbarung neu ausgehandelt werden sollte, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren**

festzuhalten.

(2) Falls die Parteien beschließen, ein Verfahren der Mitbestimmung einzuführen, haben sie in dieser Vereinbarung jedenfalls

- 1. die Zahl der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates, die die Dienstnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können;**
- 2. das Verfahren, nach dem die Dienstnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können sowie**
- 3. die Rechte dieser Mitglieder**

festzulegen.

(3) Im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, müssen in der Vereinbarung die Rechte der Dienstnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung zumindest in dem Ausmaß gewährleistet werden, wie sie in der umzuwandelnden Genossenschaft bestehen.

Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer

§ 261. (1) Wenn das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen die Schaffung eines oder mehrerer Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer vereinbaren, haben sie in dieser Vereinbarung jedenfalls

- 1. die von der Vereinbarung erfasste Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe;**
- 2. die Auswirkungen von wesentlichen Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft sowie von erheblichen Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten (§ 258 Abs. 2);**
- 3. die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmervertreter;**

4. die Voraussetzungen, unter denen die Dienstnehmervvertreter das Recht haben, zu einem Meinungsaustausch über die ihnen übermittelten Informationen zusammenzutreten;
5. die für die Dienstnehmervvertreter bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel;
6. den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Fälle, in denen diese Vereinbarung neu ausgehandelt werden sollte, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren

festzulegen.

(2) Die Vereinbarung hat außerdem die Verpflichtung des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft näher zu regeln, die Dienstnehmervvertreter insbesondere über alle Angelegenheiten zu informieren, die die Europäische Genossenschaft selbst oder ihre Tochtergesellschaften und Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen.

(3) § 260 Abs. 3 ist anzuwenden.

Errichtung des SCE-Betriebsrates kraft Gesetzes

§ 262. (1) Wenn

1. die zuständigen Organe der beteiligten juristischen Personen und das besondere Verhandlungsgremium dies vereinbaren oder
2. innerhalb des gemäß § 256 für die Verhandlungen bestimmten Zeitraumes keine Vereinbarung gemäß den §§ 260 oder 261 zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss gemäß § 257 Abs. 1 gefasst hat,

ist ein SCE-Betriebsrat nach den §§ 262 bis 278 zu errichten.

(2) Sofern in den Vereinbarungen gemäß den §§ 260 oder 261 nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 262 bis 278 nicht für diese Vereinbarungen.

Zusammensetzung

§ 263. (1) Für jeden Anteil an in einem Mitgliedstaat beschäftigten Dienstnehmer, der 10% der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in den SCE-Betriebsrat zu entsenden. § 245 Abs. 3 bis 5 ist anzuwenden.

(2) Treten während der Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrates solche Änderungen in der Struktur oder Dienstnehmerzahl der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe ein, dass sich die Zusammen-

setzung des SCE-Betriebsrates gemäß Abs. 1 ändern würde, so ist der SCE-Betriebsrat entsprechend neu zusammenzusetzen. § 246 Abs. 5 ist anzuwenden.

Entsendung

§ 264. (1) Die Entsendung der österreichischen Mitglieder des SCE-Betriebsrates erfolgt gemäß den §§ 247 und 248; dies jedoch mit der Maßgabe, dass die Entsendung von Vertretern der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung nur zulässig ist, sofern diese Betriebsratsmitglieder gemäß § 156 Abs. 4 sind.

(2) § 248 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bekanntgabe der benannten Mitglieder des SCE-Betriebsrates an das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft zu erfolgen hat.

Konstituierung, Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Sitzungen, Beschlussfassung

§ 265. (1) Der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft hat unverzüglich nach der Bekanntgabe der benannten Mitglieder des SCE-Betriebsrates zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen. Kommt der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft dieser Pflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des SCE-Betriebsrates die Einladung vornehmen. Die Mitglieder des SCE-Betriebsrates haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende hat den Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft unverzüglich über das Ende der konstituierenden Sitzung sowie das Ergebnis dieser Wahl zu unterrichten.

(2) Vertreter des SCE-Betriebsrates gegenüber der Europäischen Genossenschaft und nach außen ist, sofern in der Geschäftsordnung (Abs. 3) nichts anderes bestimmt ist, der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Der SCE-Betriebsrat kann in Einzelfällen auch andere seiner Mitglieder mit der Vertretung nach außen beauftragen.

(3) Der SCE-Betriebsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. Diese kann insbesondere regeln:

1. die Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung des engeren Ausschusses gemäß § 266;
2. die Bezeichnung der Angelegenheiten, in denen dem engeren Ausschuss das Recht auf selbständige Beschlussfassung zukommt;
3. die Festlegung von Art und Umfang der Vertretungsmacht des Vorsitzenden des engeren Ausschusses.

(4) Der SCE-Betriebsrat hat das Recht, vor jeder Sitzung mit dem Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 270) zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten. Der SCE-Betriebsrat kann sich durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen lassen. Der SCE-Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Engerer Ausschuss

§ 266. Sofern es die Zahl seiner Mitglieder rechtfertigt, hat der SCE-Betriebsrat aus seiner Mitte einen engeren Ausschuss zu wählen, der aus einem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern bestehen darf. Der engere Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des SCE-Betriebsrates; für ihn gilt § 265 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass der engere Ausschuss in den Fällen des § 271 Abs. 2 das Recht hat, auch in der dort festgelegten Zusammensetzung zu der vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten.

Tätigkeitsdauer, Dauer der Mitgliedschaft

§ 267. (1) Die Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren SCE-Betriebsrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

(2) Vor Ablauf des im Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes endet die Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrates, wenn

- 1. die Löschung der Europäischen Genossenschaft ins Firmenbuch eingetragen wird;**
- 2. der SCE-Betriebsrat durch Mehrheitsbeschluss seinen Rücktritt beschließt;**
- 3. das Gericht die Errichtung des SCE-Betriebsrates (§ 262 Abs. 1) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des SCE-Betriebsrates einzubringen;**
- 4. der SCE-Betriebsrat und das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft eine Vereinbarung nach den §§ 260 oder 261 abschließen.**

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 und 3 ist unter Anwendung der §§ 263 und 264 ein neuer SCE-Betriebsrat zu bilden.

(4) Die Mitgliedschaft zum SCE-Betriebsrat beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses (§ 264).

(5) Die Mitgliedschaft zum SCE-Betriebsrat endet, wenn

- 1. die Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrates endet;**
- 2. das Mitglied zurücktritt;**

3. das Organ der Dienstnehmerschaft, das das Mitglied in den SCE-Betriebsrat entsendet hat, dieses abberuft, wobei dieses jedenfalls dann abgerufen ist, wenn seine Mitgliedschaft zum Betriebsrat endet;
 4. der Betrieb bzw. das Unternehmen, dem das Mitglied angehört aus der Europäischen Genossenschaft ausscheidet;
 5. das Gericht den Entsendungsbeschluss (§ 264) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des SCE-Betriebsrates einzubringen.
- (6) In den Fällen des Abs. 5 Z 2 bis 5 ist § 253 Abs. 3 anzuwenden.

Beistellung der Sacherfordernisse, Kostentragung

§ 268. Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des SCE-Betriebsrates und des engeren Ausschusses anfallenden Kosten sind gemäß § 254 von der Europäischen Genossenschaft zu tragen.

Unterrichtung und Anhörung

§ 269. Der SCE-Betriebsrat hat das Recht, über Angelegenheiten, die die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft selbst oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen, unterrichtet und angehört zu werden.

§ 270. (1) Der SCE-Betriebsrat hat, unbeschadet der gemäß § 271 bestehenden Befugnisse sowie unbeschadet abweichender Vereinbarungen mit dem Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft, das Recht, einmal jährlich mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft, zum Zweck der Unterrichtung und Anhörung, auf der Grundlage regelmäßig vom zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft vorgelegter Berichte über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreten. Die örtlichen Geschäftsleitungen werden hiervon in Kenntnis gesetzt.

(2) Die Unterrichtung und Anhörung bezieht sich insbesondere auf die Struktur der Europäischen Genossenschaft, ihre wirtschaftliche und finanzielle Situation, die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage, auf die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung, auf die Investitionen, auf grundlegende Änderungen der Organisation, auf die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren, auf Verlagerungen der Produktion, auf Fusionen, Verkleinerungen oder Schließungen von Unter-

nehmen, Betrieben oder wichtigen Teilen dieser Einheiten und auf Massenentlassungen.

(3) Das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft übermittelt dem SCE-Betriebsrat die Tagesordnung aller Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates sowie Kopien aller Unterlagen, die der Generalversammlung unterbreitet werden.

§ 271. (1) Treten außergewöhnliche Umstände ein, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Dienstnehmer haben, insbesondere bei Verlegung, Verlagerungen oder Schließung von Unternehmen oder Betrieben oder bei Massenentlassungen, hat der SCE-Betriebsrat das Recht, ehest möglich darüber unterrichtet zu werden. Der SCE-Betriebsrat oder – wenn der SCE-Betriebsrat dies, insbesondere im Hinblick auf die Dringlichkeit der Angelegenheit, beschließt – der engere Ausschuss hat das Recht, auf Antrag mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft oder den Vertretern einer geeigneteren mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreten, um hinsichtlich der Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Interessen der Dienstnehmer unterrichtet und angehört zu werden. Diese Sitzung lässt die Vorrechte des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft unberührt.

(2) An einer Sitzung mit dem engeren Ausschuss dürfen auch die Mitglieder des SCE-Betriebsrates teilnehmen, die von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffene Dienstnehmer vertreten.

(3) Wenn das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft beschließt, nicht im Einklang mit der vom SCE-Betriebsrat abgegebenen Stellungnahme zu handeln, hat der SCE-Betriebsrat das Recht, ein weiteres Mal mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreffen, um eine Einigung herbeizuführen.

Unterrichtung der örtlichen Dienstnehmervertreter

§ 272. Unbeschadet des § 279 haben die Mitglieder des SCE-Betriebsrates die Dienstnehmervertreter der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe über Inhalt und Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes durchgeführten Unterrichtung und Anhörung zu informieren.

Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen

§ 273. (1) Der SCE-Betriebsrat hat

1. vier Jahre nach seiner konstituierenden Sitzung oder

2. im Fall wesentlicher Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft (§ 258 Abs. 2) unverzüglich einen Beschluss darüber zu fassen, ob eine Vereinbarung nach den §§ 260 oder 261 ausgehandelt werden soll oder ob die §§ 262 bis 278 weiterhin anzuwenden sind.

(2) Wenn der SCE-Betriebsrat den Beschluss fasst, eine solche Vereinbarung auszuhandeln, so finden die §§ 255, 260 und 261 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des besonderen Verhandlungsgremiums der SCE-Betriebsrat diese Vereinbarung aushandelt. Wenn innerhalb des für die Verhandlungen vorgesehenen Zeitraumes (§ 256) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, finden die §§ 262 bis 278 weiterhin Anwendung.

Anwendbarkeit der Mitbestimmung kraft Gesetzes

§ 274. (1) Die §§ 274 bis 278 über die Mitbestimmung der Dienstnehmer kommen zur Anwendung, wenn

- 1. die zuständigen Organe der beteiligten juristischen Personen und das besondere Verhandlungsgremium dies vereinbaren oder**
- 2. innerhalb des gemäß § 256 für die Verhandlungen bestimmten Zeitraumes keine Vereinbarung gemäß den §§ 260 oder 261 zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss gemäß § 257 Abs. 1 gefasst hat.**

(2) Die §§ 274 bis 278 über die Mitbestimmung der Dienstnehmer kommen im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die

- 1. durch Umwandlung gegründet werden soll, nur dann zur Anwendung, wenn in der umzuwandelnden Genossenschaft Vorschriften über die Mitbestimmung bestanden haben;**
- 2. durch Verschmelzung gegründet werden soll, nur dann zur Anwendung, wenn**
 - a) in mindestens einer der beteiligten Genossenschaften Mitbestimmung besteht und sich auf mindestens 25% der Gesamtzahl der Dienstnehmer aller beteiligten Genossenschaften erstreckt oder**
 - b) in mindestens einer der beteiligten Genossenschaften Mitbestimmung besteht und sich auf weniger als 25% der Gesamtzahl der Dienstnehmer aller beteiligten Genossenschaften erstreckt, sofern das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst;**
- 3. auf andere Weise gegründet werden soll, nur dann zur Anwendung, wenn**
 - a) in mindestens einer der beteiligten juristischen Personen Mitbestimmung besteht und sich auf mindestens 50% der Gesamtzahl der Dienstnehmer aller beteiligten juristischen Personen erstreckt oder**
 - b) in mindestens einer der beteiligten juristischen Personen Mitbestim-**

mung besteht und sich auf weniger als 50% der Gesamtzahl der Dienstnehmer aller beteiligten juristischen Personen erstreckt, sofern das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst.

(3) Wenn in den beteiligten juristischen Personen mehr als eine Form der Mitbestimmung besteht, so hat das besondere Verhandlungsgremium zu beschließen, welche von ihnen in der Europäischen Genossenschaft eingeführt wird.

(4) Das besondere Verhandlungsgremium hat das jeweils zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen über die von ihm gemäß den Abs. 2 und 3 gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

(5) Wenn das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss gemäß Abs. 3 fasst, findet die Form der Mitbestimmung Anwendung, die sich auf die höchste Zahl der in den beteiligten juristischen Personen beschäftigten Dienstnehmer erstreckt.

Recht auf Mitbestimmung

§ 275. (1) Die in der Europäischen Genossenschaft, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben bestehenden Organe zur Vertretung der Dienstnehmer oder die Dienstnehmervertreter haben das Recht, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates der Europäischen Genossenschaft zu wählen oder zu bestellen oder deren Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen. Die Anzahl dieser Mitglieder bestimmt sich nach dem höchsten maßgeblichen Anteil der Dienstnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan in den beteiligten juristischen Personen vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft.

(2) Im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, finden die für die umzuwandelnde Genossenschaft geltenden Bestimmungen über die Mitbestimmung der Dienstnehmer nach Maßgabe der §§ 276 bis 278 weiterhin Anwendung.

Verteilung der Sitze im Aufsichts- und Verwaltungsrat

§ 276. (1) Der SCE-Betriebsrat entscheidet über die Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft auf die Dienstnehmervertreter aus verschiedenen Mitgliedstaaten entsprechend den jeweiligen Anteilen der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe.

(2) Wenn auf diese Weise mehrere Sitze Dienstnehmervertretern aus demselben Mitgliedstaat zufallen und zugleich Dienstnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten unberücksichtigt bleiben würden, hat der SCE-Betriebsrat eine neuerliche Verteilung der Sitze gemäß Abs. 1 vorzunehmen, wobei ein Sitz nicht

in die Verteilung einzubeziehen ist. Dieser Sitz ist einem Dienstnehmervertreter aus einem der nicht repräsentierten Mitgliedstaaten zuzuweisen. Dabei ist so vorzugehen, dass dieser Sitz den Dienstnehmervertretern aus dem Mitgliedstaat, in dem die Europäische Genossenschaft ihren Sitz haben wird, zuzuweisen ist. Kommt diesem Mitgliedstaat ein Sitz im Aufsichts- oder Verwaltungsrat bereits gemäß Abs. 1 zu, so ist dieser Sitz den Dienstnehmervertretern aus dem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen, in dem der höchste Anteil an Dienstnehmern beschäftigt ist.

(3) Wenn sich die Zahl der vom zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft bestellten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates ändert, hat der SCE-Betriebsrat über die Verteilung der Sitze der Dienstnehmervertreter unter Beachtung der in den Abs. 1 und 2 normierten Grundsätze neu zu entscheiden, indem er überzählige Dienstnehmervertreter abberuft bzw. zusätzliche Sitze auf die Dienstnehmervertreter aus den jeweiligen Mitgliedstaaten verteilt.

Entsendung der Mitglieder

§ 277. (1) Die Entsendung der österreichischen Mitglieder in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft erfolgt nach Maßgabe des Beschlusses des SCE-Betriebsrates über die Verteilung der Sitze gemäß § 264.

(2) Die Entsendung von Mitgliedern aus Mitgliedstaaten, die eine Entsendung durch das zuständige nationale Organ der Dienstnehmerschaft nicht vorsehen, in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat Europäischer Genossenschaften mit Sitz im Land Wien hat durch den SCE-Betriebsrat zu erfolgen.

(3) Die Bekanntgabe der in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft entsendeten Mitglieder hat an den SCE-Betriebsrat sowie an das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft zu erfolgen.

(4) Die Mitgliedschaft der österreichischen Vertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses (Abs. 2) und endet in den Fällen des § 267 Abs. 5 Z 2 bis 5 sowie im Fall des § 276 Abs. 3.

Recht der Dienstnehmervertreter im Aufsichts- und Verwaltungsrat

§ 278. (1) Im Übrigen haben die Dienstnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat die gleichen Rechte, einschließlich des Stimmrechts, und Pflichten wie die vom zuständigen Organ oder durch die Satzung der Europäischen Genossenschaft bestellten Mitglieder.

(2) Für das Recht der Dienstnehmervertreter auf Sitz und Stimme in Ausschüssen des Aufsichts- oder des Verwaltungsrates gilt § 216 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass das Recht der Dienstnehmervertreter auf Sitz und Stimme nicht für Ausschüsse des Verwaltungsrates gilt, die die Beziehungen zwischen der Genossenschaft und den geschäftsführenden Direktoren regeln, ausgenommen Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung von geschäftsführenden Direktoren.

Verschwiegenheitspflicht der Dienstnehmervertreter

§ 279. (1) Auf die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des SCE-Betriebsrates und auf die sie unterstützenden Sachverständigen sowie auf die Dienstnehmervertreter, die bei einem Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß § 261 mitwirken, ist § 219 Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die sich aus dieser Bestimmung ergebende Verpflichtung auch nach dem Ablauf des Mandates weiter besteht.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt nicht gegenüber den örtlichen Dienstnehmervertretern, wenn diese auf Grund einer Vereinbarung (§§ 260 und 261) oder nach § 272 über den Inhalt der Unterrichtungen und Ergebnisse der Anhörungen zu unterrichten sind.

Rechte der Dienstnehmervertreter

§ 280. (1) Hinsichtlich der persönlichen Rechte und Pflichten der österreichischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des SCE-Betriebsrates, der Dienstnehmervertreter, die an einem Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß § 261 mitwirken, sowie der Dienstnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft, sind, soweit diese Beschäftigte der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe oder einer der beteiligten juristischen Personen oder der betroffenen Tochtergesellschaften sind, die Bestimmungen der §§ 219 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3, 220 sowie 224 bis 226 anzuwenden.

(2) Unbeschadet des § 222 Abs. 1 hat jedes österreichische Mitglied des SCE-Betriebsrates Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von einer Woche innerhalb einer Funktionsperiode unter Fortzahlung des Entgeltes.

Verhältnis zu anderen Bestimmungen

§ 281. (1) § 216 findet auf Europäische Genossenschaften keine Anwendung, soweit im Abschnitt 11a nichts anderes bestimmt ist. § 216 findet jedoch

1. auf jene Europäische Genossenschaften, die gemäß § 238 den Bestimmungen des Abschnitts 11a nicht unterliegen, sowie

2. auf im Inland gelegene Tochtergesellschaften Europäischer Genossenschaften

Anwendung.

(2) Wird der Sitz einer Europäischen Genossenschaft, in der Vorschriften über die Mitbestimmung bestehen, die aber den Bestimmungen des Abschnitts 11a nicht unterliegt, ins Inland verlegt, so ist den Dienstnehmern weiterhin zumindest dasselbe Niveau an Mitbestimmungsrechten zu gewährleisten.

(3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Abschnitts 8 von den Bestimmungen dieses Abschnitts unberührt.

(4) Die Organe der Dienstnehmerschaft in den beteiligten juristischen Personen im Inland, deren Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung der Europäischen Genossenschaft erlischt, bestehen auch nach deren Eintragung fort. Der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft hat sicherzustellen, dass diese Organe die Befugnisse der Dienstnehmerschaft gemäß den Bestimmungen über die Befugnisse der Dienstnehmerschaft der §§ 193 bis 215 weiterhin wahrnehmen können.

(5) Auf die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts in den Verwaltungsrat einer Europäischen Genossenschaft entsendeten Dienstnehmervertreter finden jene Bestimmungen in Aufsichtsgesetzen keine Anwendung, die für Mitglieder des Verwaltungsrates eine besondere fachliche Eignung, besondere Qualifikationserfordernisse oder ähnliche Voraussetzungen vorschreiben, es sei denn, die Dienstnehmervertreter werden gemäß § 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperative Europaea SCE) – (SCE-Gesetz SCEG), BGBl. I Nr. 104/2006, zu geschäftsführenden Direktoren des Verwaltungsrates bestimmt.

Strafbestimmungen

§ 282. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 243 Z 1 und 2, 245 Abs. 3, 246 Abs. 5, 249 Abs. 1 und 4, 255 Abs. 2, 257 Abs. 3, 258 Abs. 3, 261 Abs. 2, 265 Abs. 1, 279 Abs. 1 und 281 Abs. 4 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen.

(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn im Fall

1. der §§ 243 Z 1 und 2, 245 Abs. 3, 246 Abs. 5, 249 Abs. 1, 257 Abs. 3, 258 Abs. 3, 265 Abs. 1 und 281 Abs. 4 die in den beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften, betroffenen Betrieben oder der Europäischen Genossenschaft bestehenden Dienstnehmervertretungen;

2. der §§ 249 Abs. 4 und 255 Abs. 2 das besondere Verhandlungsgremium;
3. des § 261 Abs. 2 die nach der Vereinbarung gemäß § 261 Abs. 1 zuständige Dienstnehmervertretung;
4. des § 279 Abs. 1 das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften, betroffenen Betrieben oder der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft

binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der Übertretung und der Person des Täters beim Magistrat einen Strafantrag stellt (Privatankläger).

Art I Z 36 und 37:

§ 283. Die Rechte, welche den Dienstnehmern auf Grund dieses Gesetzes zustehen, können durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstvertrag nur insoweit aufgehoben oder beschränkt werden, als dieses Gesetz ausdrücklich abweichende Vereinbarungen zulässt.

§ 284. Für die Berechnung und den Lauf der in diesem Gesetz festgesetzten Fristen gelten die §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG sinngemäß.

§ 285. Z 1 bis 23 ...

24. Richtlinie 2002/14/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 80 vom 23.03.2002, S. 29;

25. Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABl. Nr. L 207 vom 18. 08. 2003 S. 25.

§ 238. Die Rechte, welche den Dienstnehmern auf Grund dieses Gesetzes zustehen, können durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstvertrag nur insoweit aufgehoben oder beschränkt werden, als dieses Gesetz ausdrücklich abweichende Vereinbarungen zulässt.

§ 239. Für die Berechnung und den Lauf der in diesem Gesetz festgesetzten Fristen gelten die §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG sinngemäß.

§ 240. Z 1 bis 23 ...

24. Richtlinie 2002/14/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 80 vom 23.03.2002, S. 29.